

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 107
Januar 2015

Informationen befreien

**Todesopfer rechter Gewalt
Neues Polizeirecht für Niedersachsen
Deutsche Geheimdienste rüsten auf**

Inhalt

Schwerpunkt: Informationen befreien (!)

- Außerhalb des Schwerpunkts*
- 3 **Geheimnisse im Informationszeitalter – eine Einleitung**
Norbert Pütter
- 10 **Auskunft über die eigenen Daten? Erfahrungen mit einem Grundrecht**
Datenschutzgruppe der Roten Hilfe Heidelberg
- 14 **Informationelle Fremdbestimmung – Odyssee durch Staatsschutzdatenbanken**
Harun Spies
- 29 **Kurzer Lehrgang über Auskünfte vom Verfassungsschutz**
Interview mit Angela Furmaniak und Udo Kauß
- 42 **Parlamentarisches Fragerecht: Die Regierung antwortet – manchmal**
Albrecht Maurer und Matthias Monroy
- 51 **Personengebundene Hinweise – Ein Anfragen-Krimi**
Matthias Monroy und Christian Schröder
- 58 **Anerkennung verweigert: Todesopfer rechter Gewalt**
Heike Kleffner
- 64 **Nazi-Spitzel Trinkaus: Eine Thüringer V-Mann-Geschichte**
Paul Wellsow
- 71 **Neues Polizeirecht für Niedersachsen**
Michael Schütte
- 77 **EFI und SIT: Deutsche Geheimdienste rüsten auf**
Albrecht Maurer
- Rubriken*
- 83 **Inland aktuell**
- 88 **Meldungen aus Europa**
- 91 **Chronologie**
- 102 **Literatur**
- 109 **Summaries**
- 112 **MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

„Abhörprogramme der USA und Umfang der Kooperation der deutschen Nachrichtendienste mit den US-Nachrichtendiensten“ – das war der Titel einer umfangreichen Kleinen Anfrage, die die SPD-Bundestagsfraktion Ende Juli 2013, zwei Monate vor der Wahl, einreichte. Die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/14560 v. 14.8.2013) ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil sie Antworten auf 25 der 115 Unterfragen „nach sorgfältiger Abwägung“ aus Gründen des „Staatswohls“ verweigerte. Die Informationen seien geheimhaltungsbedürftig – VS-vertraulich oder VS-geheim –, weil sie „im Zusammenhang mit Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden“, „technischen Fähigkeiten“ oder Aspekten der Kooperation der deutschen Geheimdienste mit ihren US-PartnerInnen stünden. Die heutige Regierungspartei SPD dürfte längst vergessen haben, wie sie damals abserviert wurde. Im NSA-Untersuchungsausschuss trägt sie jetzt die Geheimhaltungspolitik wieder mit.

Das Innenleben der Staatsmacht ist tabu – sowohl für ParlamentarierInnen als auch für gewöhnliche BürgerInnen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Auskünfte über gespeicherte Daten verweigern, wenn „die Ausforschung (seines) Erkenntnisstands oder (seiner) Arbeitsweise zu befürchten ist“. Das Bundeskriminalamt lehnt Auskunftsanträge ab, weil es den Verdacht hegt, dass die Betroffenen nichts anderes im Sinn hätten, als seine „Dienstgeheimnisse“ offenzulegen. Und in stillen Momenten hört man einen Chor von Geheimdienst- und StaatsschutzmitarbeiterInnen die berühmte Liedzeile aus Franz Lehárs Operette „Das Land des Lächelns“ anstimmen: „Doch wie’s da drin aussieht, geht niemand was an.“

*Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP befasst sich mit dem Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit.
(Heiner Busch)*

Geheimnisse im Informationszeitalter

Informationsfreiheit, Akteneinsicht und Innere Sicherheit

von Norbert Pütter

„Informationsfreiheit“, Zugang der BürgerInnen zu den Informationen über den Staat und zu den Daten, die der Staat (über sie) sammelt, gehört schon lange zum Repertoire demokratisch-bürgerrechtlicher Forderungen. Aber die Abschottung des Sicherheitsbereichs vor dem Volk hat bislang nur kleine Kratzer abbekommen.

Das Prinzip der Öffentlichkeit ist untrennbar mit der Vorstellung von Demokratie verbunden: Was nicht öffentlich ist, was nicht allen BürgerInnen bekannt ist (oder sein könnte), das kann auch nicht zum Gegenstand der allgemeinen Willensbildung und Entscheidung werden. In dem Maß, wie sich der Staatsapparat der Öffentlichkeit entzieht, steht er im Widerspruch zum demokratischen Selbstverständnis.

Demokratische Ansprüche und Prinzipien dürfen jedoch nicht mit der realen Entwicklung staatlicher Gewalt verwechselt werden. Denn für die innere Verfassung moderner Staaten ist zunächst das zentral, was mit dem Begriff der „*arcana imperii*“ beschrieben wird: Die im europäischen Absolutismus sich herausbildende Vorstellung vom Innenbereich staatlicher (zunächst fürstlich-absolutistischer) Herrschaft, der der Gesellschaft verborgen ist. Diese wörtlich übersetzten „Geheimnisse der Herrschaft“ haben bis in die Gegenwart westlicher Demokratien überlebt.¹

Bis in die jüngste Vergangenheit waren die Wege stark begrenzt, auf denen sich BürgerInnen hierzulande über den Staat, das heißt über die Organisation und die Tätigkeit des Staatsapparates, informieren können.

¹ Wegener, B. W.: Die Geschichte der Informationsfreiheit, in: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Hg.): Sommersymposium Informationsfreiheit, Düsseldorf 2004, S. 5-30

Das Verwaltungsverfahrenrecht war traditionell die einzige Quelle von Informationsrechten. Es reguliert das Handeln der Verwaltung auf gesetzlicher Ebene, schützt sie aber zugleich vor der Öffentlichkeit, indem es nur Betroffenen eines Verwaltungsaktes ein Auskunftsrecht einräumt und dies auf die damit zusammenhängenden Fragen beschränkt. „Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten ...“, heißt es in § 29 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (ähnlich in den meisten Landesgesetzen).

In Abs. 2 wird dieses individuelle und einzelfallbezogene Einsichtsrecht zusätzlich eingeschränkt. Die Verpflichtung der Behörden zur „Gestattung der Akteneinsicht“ endet dort, wo „die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.“ Es geht also nicht nur um den Schutz der Rechte Dritter. Der Öffentlichkeit müsse entzogen bleiben, was seinem „Wesen“ nach geheim gehalten werden müsse oder was dem Staat(sapparat) schaden könne.

In Deutschland hat es vergleichsweise lange gedauert, bis diese prinzipielle Abschottung ersetzt wurde. Denn der Grundsatz der Informationsfreiheit kehrt die Begründungspflichten um: Nicht die BürgerInnen müssen darlegen, warum sie von Verwaltungsakten betroffen und ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die Akten haben, sondern der Staat muss gegenüber den BürgerInnen begründen, warum er den gewünschten Zugang verweigert. Brandenburg war 1999 das erste Bundesland, das diesen „Paradigmenwechsel“ von der „beschränkten Aktenöffentlichkeit“ zum „voraussetzungslosen allgemeinen Informationszugangsanspruch“² vollzog; es ist immer noch das einzige Land, in dem die Informationsfreiheit in der Verfassung garantiert ist (Art. 21 Abs. 4). 2006 trat das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in Kraft; entsprechende Bestimmungen bestehen mittlerweile in elf Bundesländern.³

2 Schoch, F.: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), in: JURA 2012, H. 3, S. 303-313 (303)

3 Ohne Informationsfreiheitsgesetz: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen. Außer in Bayern ist deren Schaffung in den Koalitionsvereinbarungen in den Bundesländern vorgesehen, s. <https://fragdenstaat.de/ifg-stand> [26.11.2014]

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Wenngleich als „Paradigmenwechsel“ gefeiert, bringt das IFG für den Geheimdienstbereich nichts, für andere Felder Innerer Sicherheit eher wenig.⁴ In § 3 Nr. 8 IFG⁵ wird der Informationszugang „gegenüber den Nachrichtendiensten“ grundsätzlich ausgeschlossen. Für diese bleiben die Bestimmungen in den einschlägigen Gesetzen maßgebend. Für den übrigen Inneren Sicherheitsbereich liefert § 3 IFG eine Fülle möglicher Ausschlussgründe: Die Information kann verweigert werden, wenn ihr „Bekanntwerden ... nachteilige Wirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit“ hat (Nr. 1c) oder die „öffentliche Sicherheit gefährden kann“ (Nr. 2); unter Nr. 4 werden Verschlussachen und unter Nr. 7 „vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen“ besonders geschützt. Die Versagensgründe, die das Gesetz bereithält, sind reichlich.

Im Jahr 2012 hat das „Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation“ im Auftrag des Bundestags-Innenausschusses das IFG evaluiert.⁶ Die Angaben beziehen sich auf die Jahre 2006 bis 2011 und – gemäß dem Geltungsbereich des Gesetzes – nur auf Behörden und Einrichtungen des Bundes. In den sechs Jahren wurden insgesamt 11.286 Anfragen gestellt. Dabei entfielen die meisten Anfragen auf das Finanz- (2.521), das Gesundheits- (1.843) und das Wirtschaftsministerium (1.747), einschließlich der ihnen nachgeordneten Behörden. 608 Anfragen wurden an das Innenministerium und seine Geschäftsbereiche gerichtet. In den sechs Jahren wurden 3.281 Anfragen abgelehnt. Knapp zwölf Prozent der Ablehnungen wurden mit dem Schutz personenbezogener Daten begründet. Die „sicherheitsrelevanten“ Ablehnungen verteilten sich wie folgt auf die nach § 3 IFG zugelassenen Alternativen:⁷

4 Explizit ausgeklammert bleiben hier die strafprozessualen Zugangsrechte.

5 Im Folgenden wird nicht auf die Bestimmungen in den Landesgesetzen eingegangen.

6 Ziekow, J.; Debus, A.G.; Musch, E.: Evaluation des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), Speyer 2012 (Bundestags-Innenausschuss Drs. 17(4)522B); s.a.: Dies.: Bewährung und Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts, Baden-Baden 2013

7 Zusammengefasst n.: ebd., S. 293, 517, 537, 545, 547. Zahlen zum Bundesnachrichtendienst (BND) und Militärischen Abschirmdienst (MAD) werden nicht genannt. Den Auflistungen der Ressorts (Bundeskanzleramt bzw. Verteidigungsministerium kann man entnehmen, dass offenkundig jeweils eine Anfrage an die beiden Dienste gestellt wurde.

| § 3 IFG | Gesamt | davon entfallen auf: | | | |
|---|--------|----------------------|------|------|-----|
| | | BMI | BKA | BPol | BfV |
| Zahl der Anträge | 11.286 | 253 | 34 | 22 | 16 |
| Zahl der Ablehnungen | 3.281 | 111 | 22 | 8 | 16 |
| Quote der Ablehnungen in % | 29,1 | 43,9 | 67,6 | 36,4 | 100 |
| Belange d. inneren o. äußeren Sicherheit (Nr. 1c) | 38 | 17 | 0 | 2 | 0 |
| Öffentliche Sicherheit (Nr. 2) | 42 | 3 | 10 | 0 | 0 |
| Geheimnisvorschriften (Nr. 4) | 352 | 21 | 6 | 3 | 0 |
| Vertrauliche Informationen (Nr. 7) | 66 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Nachrichtendienste (Nr. 8) | 29 | 2 | 0 | 0 | 16 |

Diese quantitative Bilanz des IFG ist nur wenig aussagekräftig. Insgesamt richten sich nur wenige Anfragen an die Polizeien des Bundes. In den sechs Jahren hat das Bundeskriminalamt (BKA) nur acht Anfragen positiv beschieden, die Bundespolizei (BPol) 14. Die Einzelfallschilderungen in den bisher vier Berichten des/der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit⁸ ergeben folgendes Bild:

- Dienstvorschriften der BPol und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Liste der Tsunami-Opfer: abgelehnt, da es sich um klassifizierte Dokumente handelte (VS-NfD); der Bundesbeauftragte schließt sich dieser Bewertung an. (1. Bericht, S. 40)
- Videoüberwachung von Bahnhöfen: Verträge zwischen Bahn und Bund, Zahl der Bahnhöfe und Kameras und Qualität der Überwachung. Abgelehnt, da Geschäftsgeheimnisse offenbart würden und die Innere Sicherheit gefährdet wäre. Der Bundesbeauftragte meldet hier teils erhebliche Zweifel an. Die entsprechenden Unterlagen seien zudem klassifiziert. Das Innenministerium bleibt bei der Ablehnung. (2. Bericht, S. 49-51) Nachdem der Antragsteller auf die Einsicht in die Anlagen der Verträge verzichtet und ein Gespräch zwischen dem Beauftragten, Innenministerium und BPol-Präsidium stattgefunden hatte, wurden ihm die Verträge zugänglich gemacht. (4. Bericht, S. 69)
- Die BPol-Direktion Pirna schwärzt in einer Antwort die dienstlichen E-Mail-Adressen der polizeilichen SachbearbeiterInnen. Nach der

8 s. www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte-node.html

Beanstandung durch den Bundesbeauftragten werden die Dokumente ungeschwärzt ausgehändigt. (3. Bericht, S. 51f.)

- Das BKA verweigert die Einsicht in eine Errichtungsanordnung einer Staatsschutzdatei, weil sie Rückschlüsse auf Ermittlungsgrundsätze zulasse. Nach der Bitte des Bundesbeauftragten, die Geheimhaltungsbedürftigkeit näher zu begründen, gibt das BKA dem Informationsbegehren „vollumfänglich“ statt. (4. Bericht, S. 66f.)
- Das BKA verlangt eine beglaubigte Ausweiskopie eines Antragstellers, der einen BKA-Bericht über eine Rockergruppe einsehen will. Nach Intervention des Bundesbeauftragten sichert das BKA zu, Ausweiskopien zukünftig nur noch in „besonders gelagerten Ausnahmefällen“ zu verlangen. (4. Bericht, S. 67)
- Mehrfach wird in den Berichten auch bemängelt, dass die Behörden mit Kostenbescheiden offenkundig die Neugier der BürgerInnen bremsen wollen. Im 4. Bericht wird auch das BKA in diesem Zusammenhang genannt: Ein Antragsteller wollte Auskunft über Reisebegleitung, Verlauf und GesprächspartnerInnen auf zwei Auslandsreisen des BKA-Präsidenten haben. Die Fragen wurden beantwortet - allerdings mit einem Gebührenbescheid über 250 Euro, dem Höchstbetrag für derartige Antworten. (4. Bericht, S. 67f.)

Einen kleinen Eindruck über das Informationsverhalten der Sicherheitsbehörden kann man auch über „Frag den Staat“ erhalten:⁹

| | BKA | BPol | BfV | BND |
|-----------------------|-----|------|-----|-----|
| Zahl der Anfragen | 32 | 22 | 11 | 23 |
| Beantwortet | 7 | 6 | 0 | 1* |
| teilweise beantwortet | 5 | 4 | 1 | |
| Antwort abgelehnt | 9 | 0 | 5 | 19 |
| Antwort steht aus | 5 | 12 | 5 | 3 |

* die Antwort besteht in der Zusendung eines Nutzerantrags für das Archiv des BND

Eine inhaltliche Würdigung von Anfragen und Antwortverhalten steht aus. Im Hinblick auf den Umfang kann man feststellen, dass das Interesse der BürgerInnen an den Sicherheitsbehörden vergleichsweise gering ist. Offenkundig gelingt es dem bzw. der Bundesbeauftragten mitunter, Zugangsblockaden bei den Polizeien aufzuweichen.

⁹ <https://fragdenstaat.de/suche> [26.11.2014]

Geheimdienste und der „exekutive Kernbereich“

Die Geheimdienste sind von den Bestimmungen des IFG ausgenommen. Anträge im Bundestag, diese Ausnahme zu streichen, weil die anderen Ausnahmetatbestände Sicherheitsbedenken ausreichend Rechnung tragen, blieben folgenlos.¹⁰ Deshalb kommen für den Geheimdienstbereich nur die Auskunftsrechte Betroffener infrage, wie sie in den Geheimdienstgesetzen formuliert sind. Die Grenzen und Tücken dieses Verfahrens werden von Angela Furmaniak und Udo Kauß in diesem Heft ausführlich beschrieben. Die Geheimdienste bleiben auch im „Informationszeitalter“ eine staatliche Herrschaftsressource besonderer Art: Die Geheimdienstgesetze erlauben eine Vielzahl an Versagensgründen, die die Betroffenen nur mit langem und aufwändigem, schnell auch kostenintensiven Engagement versuchen können auszuhebeln. Im Einzelfall kann das den Einzelnen zu ihrem Recht verhelfen, es kann auch nützlich sein, die Praxis der Dienste am Einzelfall zu skandalisieren, aber als Instrument zur politischen Kontrolle der Geheimdienste taugt das Auskunftsrecht Betroffener nicht. Notfalls, so Furmaniak/Kauß, lassen sich die Dienste lieber die Rechtswidrigkeit ihrer Datenspeicherungen attestieren, als dass sie ihre Praxis der Öffentlichkeit preisgeben.

Die verständigen BürgerInnen werden einsehen, dass ein Geheimdienst kein Geheimdienst mehr ist, wenn Hinz und Kunz erfahren, was er wie tut. Dienste in demokratischen Staaten, so die herrschende Lehre, werden deshalb durch die VertreterInnen des Volkes, die Parlamente – und weil auch sie nicht als besonders zuverlässig gelten – durch besondere Einrichtungen der Parlamente kontrolliert. In Deutschland geschieht das primär durch die „Parlamentarischen Kontrollgremien“. Auf deren systematische Begrenzungen hat CILIP dauerhaft hingewiesen.¹¹

Während Dienste und politisch Verantwortliche gegenüber der Bevölkerung mit Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen argumentieren, versuchen sie das Informationsinteresse der Parlamente mit dem Hinweis auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ abzublocken. Diese Formel ist die moderne Fassung der „*arcana imperii*“: Hier will der staatliche Regierungsapparat ungehindert vom Souverän seinen Herrschaftsgeschäften nachgehen. Bis 2009 war diese Formel geeignet,

10 BT-Drs. 16/10880 v. 12.11.2008 und BT-Drs. 16/12189 v. 4.3.2009

11 zuletzt: Pütter, N.: Geheimdienste besser kontrollieren?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 105 (Mai 2014), S. 17-26

auch die Informationsbegehren der Parlamente (genauer: der parlamentarischen Opposition) pauschal abzublocken. Gegen diese Strategie der Informationsverweigerung im BND-Untersuchungsausschuss – beschränkte Aussagegenehmigung für MitarbeiterInnen, die Weigerung, Akten vorzulegen –, riefen die drei kleinen Fraktionen des 16. Bundestages das Bundesverfassungsgericht an, das der Klage in seinem Beschluss vom 17. Juni 2009 in wesentlichen Teilen stattgegeben hat. Zwar hat das Gericht nicht am „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ gerüttelt (der mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz begründet wird), und es hat auch nicht die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Informationen infrage gestellt, aber es hat die Informationsverweigerung deutlich begrenzt: „Pauschales Berufen auf einen der verfassungsmäßigen Gründe ... genügt auf keinen Fall. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen.“ Es sei die Pflicht der Regierung, dem Untersuchungsausschuss „nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen die angeforderten Beweismittel dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen sind und warum sie ... nicht herausgegeben werden können.“¹² Das Urteil hat die Rechte der Parlamente gegenüber der Exekutive deutlich gestärkt. Sich deren Kontrolle zu entziehen bleibt weiter möglich, aber der (Begründungs-)Aufwand ist größer geworden.

Potenziale nutzen

Licht in die Sicherheitsapparate zu bringen, ist ein mühsames Unterfangen. Vereinzelte Fortschritte sind nicht zu verkennen. Dazu zählt das IFG, dessen Möglichkeiten noch viel zu wenig genutzt werden; dazu zählen auch die Rechte der Parlamente, für die man sich eine starke, mehr an Bürger- als an Staatsrechten orientierte Opposition wünschen muss. Politisch gilt es, gegen die Sonderstellung der Nachrichtendienste zu Felde zu ziehen (so lange man sie nicht ganz abschafft). Ihre pauschale Herausnahme aus den Informationsfreiheitsgesetzen ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Und auch für die anderen Begrenzungen gilt: Geheimhaltungsbedürftigkeit ist kein Argument, sondern sie muss in der Sache plausibel nachgewiesen werden. Denn wo der Staat Geheimnisse hat, dort mangelt es an Demokratie, dort sind Bürgerrechte in Gefahr.

12 www.bverfg.de/entscheidungen/es20090617_2bve000307.html, Rdnr. 138

Auskunft über die eigenen Daten?

Erfahrungen mit einem Grundrecht

von der Datenschutzgruppe der Roten Hilfe Heidelberg

Wer von Sicherheitsbehörden Auskunft über die eigenen Daten will, stößt auf eine Serie von rechtlichen Beschränkungen und praktischen Abschreckungsmechanismen.

§ 19 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz garantiert „Betroffenen“, dass ihnen auf Antrag Auskunft erteilt wird über zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, die EmpfängerInnen etwaiger Übermittlungen und, ganz wichtig, den Zweck der Speicherung. Die Absätze 2 bis 6 schränken das Recht gleich wieder ein: Bei Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ etwa kann die Auskunft verweigert werden.

Die Auskunftspflicht von Sicherheitsbehörden ist in den Polizei- und Geheimdienstgesetzen meist noch einmal nachjustiert. Im bayerischen Polizeiaufgabengesetz etwa ist keine Rede mehr von einer Auskunft über Herkunft oder Übermittlung der Daten. Allerdings wünscht sich die Polizei des Freistaats, den „Grund des Auskunftsverlangens näher“ kennenzulernen. Sieht man vom Herzen der Finsternis ab – den Geheimdiensten von Bund, Bayern und Baden-Württemberg, die praktisch jede Auskunft verweigern –, ist die Praxis von Bund und Ländern in Bezug auf Umfang und Tiefe der Auskünfte jedoch ziemlich ähnlich.

Wirklich erfreut über die Auskunftspflicht sind allerdings die wenigsten Behörden, und so erfordert das Einholen von Auskunft einiges an Recherche und Initiative. Um die Wahrnehmung des Auskunftsrechts ein wenig zu erleichtern, betreibt die Datenschutzgruppe der Roten Hilfe Heidelberg seit über zehn Jahren den „Auskunftsgenerator“, eine Webseite, die das Erstellen von Auskunftsersuchen erleichtert und Beratung anbietet.¹ Über die Jahre ist die Einrichtung fast schon staatstragend ge-

¹ <https://datenschmutz.de/cgi-bin/auskunft> (s.a. „Aus dem Netz“ in diesem Heft)

worden – so melden etliche Behörden ihre Umzüge von sich aus an. Das staatliche Entgegenkommen ist nicht ganz uneigennützig. Der Generator galt dem Bundesinnenministerium 2011 als Beleg dafür, dass das Auskunftsrecht ja funktioniere und es daher eine Verpflichtung der Polizei, Betroffene über gespeicherte Daten zu benachrichtigen, nicht brauche.²

Tatsächlich würden wir lieber heute als morgen zumachen, wenn wenigstens der Staat anfangen würde, „Datenbriefe“ an die Betroffenen zu verschicken. Diese Datenbriefe werden immer wieder als allgemeines Mittel zur Förderung des Datenschutzes diskutiert und wären auch sicher geeignet, den ausufernden Speicherwahn etwas zu modulieren: Mit ihnen nämlich müssten speichernde Stellen allen Menschen, deren personenbezogene Informationen sie halten, einmal jährlich einen Auszug mit den sie betreffenden Daten schicken.

Verweigerungen

Die einschlägigen Gesetze lassen den Behörden in der Regel einige Schlupflöcher, um Auskünfte zu verweigern, und speziell im politischen Bereich wird davon regelmäßig Gebrauch gemacht. Es geht dabei meist um den Schutz von InformantInnen, der in der Regel hinter der Formulierung „überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter“ verborgen wird (z.B. § 29 Abs. 3 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz).

Die beliebteste Technik zur Auskunftsverweigerung ist allerdings auch für die Betroffenen nicht unwillkommen: Recht regelmäßig löschen die Behörden Daten lieber, statt sich die Blöße zu geben, die Speicherung einzugestehen. Solche Kapriolen kamen insbesondere in Fällen ans Licht, in denen die zuständigen Datenschutzbeauftragten im Nachhinein Missbräuchen auf den Grund gingen. Gelöschte Daten werden für Datenschutzkontrollen noch für (meist) ein Jahr nicht-suchbar aufbewahrt. In der Praxis sind längere Bearbeitungszeiten nicht selten ein Hinweis darauf, dass Notlöschungen dieses Typs geprüft werden. In „einfachen“ Fällen antworten die meisten Behörden inzwischen innerhalb eines Monats.

Was wir bei deutschen Behörden allerdings noch nicht belegbar gesehen haben, sind bewusste Lügen, insbesondere das Negieren gespeicherter Daten, wenn doch welche vorhanden waren. Europol allerdings

² BT-Drs. 17/5136 v. 21.3.2011, Antwort auf Frage 5

darf genau das: Im Fall der Verweigerung der Auskunft soll das EU-Polizeiamt der betroffenen Person mitteilen, „dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen die Person entnehmen könnte, dass bei Europol sie betreffende Daten verarbeitet werden.“ So steht es in Art. 30 Abs. 6 des Europol-Ratsbeschlusses – ein Grund mehr, auf die rasche Schließung der Einrichtung zu drängen.

Gründe?

Nicht wenige Behörden versuchen, die Auskunftspflicht in eine Methode zur Informationsgewinnung umzukehren. Penetrant sind darin die Geheimdienste des Bundes und der „Südschiene“, die qua Gesetz die Formulierung eines „besonderen Interesses“ an der Auskunft verlangen dürfen – aber auch nach so einer Darlegung häufig keine Informationen liefern. Doch auch Polizeien können dieser Versuchung nicht immer widerstehen. Besonders hartnäckig zeigte sich das Landeskriminalamt Thüringen, das jahrelang jedes Auskunftersuchen zunächst mit der Frage beantwortete, weshalb man sich denn für diese Informationen interessiere. Den Landesdatenschutzbeauftragten störte das wenig, zumal § 47 des Polizeigesetzes ebenfalls eine Begründung von Auskunftersuchen fordert. Immerhin erteilte das LKA dennoch auch jenen Auskunft, die sich nicht zu Polizeispitzeln in eigener Sache machen wollten.

Gemessen daran ist Bayern schon fast vorbildhaft, denn trotz § 48 des dortigen Polizeiaufgabengesetzes – „In dem Antrag sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, und der Grund des Auskunftsverlangens näher bezeichnet werden“ – hat sich die bayerische Polizei solche Spiele unserer Kenntnis nach stets verkniffen.

Jüngst hat nun das BKA die Frage nach Gründen aufgenommen – und es ist dort kein Spiel, sondern der Reflex der immer tieferen Verstrickung von Polizeien und Geheimdiensten: Gründe werden nämlich erfragt im Hinblick auf die Geheimdienstinformationen, die in der „Anti-Terror-Datei“ (ATD) stehen könnten. Die Auskunftspflicht zu den, für alle teilnehmenden Behörden einsehbaren Grunddaten der ATD liegt beim BKA. Die Auskunftserteilung richtet sich jedoch nach den Gesetzen, die für die jeweils einliefernden Behörden gelten. Sofern es sich dabei um die Geheimdienste des Bundes, Bayerns oder Baden-Württembergs handelt, gilt daher auch hier die Parole: Gibst du keine

Gründe an, erhältst du deine Daten nicht (der Nachsatz – gibst du welche, kriegst du die Daten trotzdem nicht – wird so laut nicht gesagt). Wegen der Erklärungen der komplexen Modalitäten der Geheimdienstverstrickung ist das erste Antwortschreiben des BKA auf ein Auskunftersuchen inzwischen abschreckende sieben Seiten lang.

Die Ausweiskopie

Zu den sozialen Techniken, mit denen die Behörden das Auskunftsrecht subtil einschränken, gehört, zur Auskunft eine Kopie des Personalausweises zu verlangen. Damit soll angeblich sichergestellt werden, dass die sensiblen Daten, die die Polizei speichert, auch wirklich nur an das Opfer der Datenspeicherung gehen. Zweifel an diesem hehren Motiv mögen erlaubt sein: Denn den gleichen Behörden reicht zur Zustellung von noch heikleren Dokumenten – Strafbefehlen etwa – die Legitimation per Post.

Gänzlich zum Hürdenlauf mutiert das Ganze, wenn eine „Bestätigung“ der Ausweiskopie gefordert wird, wie es ausgerechnet das BKA und mittlerweile auch einige Landeskriminalämter tun. Hierzu könnten die Auskunftssuchenden eine notarielle Beglaubigung vornehmen lassen, was bei Anfragen an mehrere Behörden schnell teuer werden kann. Um die gesetzlich geforderte Kostenfreiheit der Auskunft dennoch irgendwie zu gewährleisten, gibt es die Option der „polizeilichen Bestätigung“. Die Polizeidienststellen *können* diese vornehmen, einen Rechtsanspruch darauf gibt es jedoch nicht. Und so hören wir immer wieder Berichte von geradezu kafkaesken Possen, die Auskunftssuchende auf den Dienststellen vor einer Bestätigung zu ertragen haben.

Die Identifizierungsschikanen haben übrigens nicht den Zugriff Dritter auf die polizeilichen Sammlungen verhindert: So haben Mitte der Nuller Jahre vor allem Unternehmen des „privaten Sicherheitsgewerbes“ ganz offiziell StellenbewerberInnen Auskunftersuchen über sich selbst ausfüllen lassen und sich das Ergebnis zuschicken lassen. Die Praxis wurde von den zuständigen Datenschutzbeauftragten gestoppt.³ Dass sie inoffiziell weitergeht, bezweifeln wohl nur wenige: Wo es Datenbestände gibt, wachsen die Begehrlichkeiten. Die einzige Art, Missbrauch zu verhindern, ist die Auflösung der Datenbestände selbst.

3 s. z.B. Hessischer Landesbeauftragter für den Datenschutz: 35. Tätigkeitsbericht, Wiesbaden 2006, S. 74

Informationelle Fremdbestimmung

Eine Odyssee durch Staatsschutz-Datenbanken

von Harun Spies

Mehr als zwei Jahre dauerte der Kampf eines Betroffenen um vollständige Auskunft und Löschung der Daten, die das Bundeskriminalamt und der Berliner Staatsschutz über ihn gespeichert hatten.

Nüchtern klingt die Schilderung eines gravierenden Rechtsbruchs im Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten (BfDI): „Wie eine Kontrolle der Zentraldatei ‚Politisch motivierte Kriminalität – links‘ (PMK-links-Z) ans Licht brachte, sind viele personenbezogenen Speicherungen ohne hinreichende Rechtsgrundlage erfolgt.“¹ Bei einem Kontrollbesuch im Bundeskriminalamt (BKA) hatte der BfDI festgestellt, dass „Anmelder von Versammlungen als ‚sonstige Personen‘ in der Zentraldatei gespeichert“ waren.

Die zurückhaltende Formulierung im Datenschutzbericht ist das Ergebnis eines zähen Kampfes, den sich ein Betroffener dieser Speicherung – nennen wir ihn der Einfachheit halber Meier – mit dem Staatsschutz lieferte. Das ganze Schlamassel begann im Herbst 2010 mit der Teilnahme an zwei Demonstrationen: Die erste, die bundesweite Anti-Überwachungsdemonstration „Freiheit statt Angst“, fand am 11. September in Berlin statt. Der Demonstrationzug passierte gerade eine durch eine Baustelle verengte Stelle und geriet ins Stocken, als BeamtInnen einer Berliner Einsatzhundertschaft die TeilnehmerInnen seitlich bedrängten – offenbar nur, um schneller durch den Engpass zu ihrem Zielort zu gelangen. Meier forderte die PolizeibeamtInnen verbal dazu auf, dieses provozierende Verhalten zu unterlassen. Als OrdnerInnen des

1 BfDI: 24. Tätigkeitsbericht 2011-2012, Bonn 2013, Abschnitt 7.4.4, S. 96f.; wenn im Folgenden vom BfDI die Rede ist, dann ist nicht die Person, sondern immer die Behörde des bzw. heute der Bundesdatenschutzbeauftragten gemeint.

Veranstalters auftauchten, verließen die BeamtInnen den Versammlungsbereich. Bei dem Zwischenfall gab es weder Festnahmen noch Identitätsfeststellungen. Nach etwa einem Monat erhielt Meier jedoch – völlig überraschend – vom Staatsschutz des Berliner Landeskriminalamts (damals noch LKA 534) eine „Vorladung als Beschuldigter“ wegen „Widerstandes gegen Polizeivollzugsbeamte“. Die polizeiliche Vorladung ignorierte er. Die Staatsanwaltschaft stellte wenig später das Strafverfahren ohne genaue Angabe von Gründen ein.

In der Folge versuchte Meier mehrfach, nach § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung (stopp)² Einsicht in die Ermittlungsakte (bzw. Abschriften daraus) zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft lehnte das ab, da sich „Videoprints von den am Einsatz beteiligten Polizeibeamten“ in der Akte befänden, also schutzwürdige Interessen Dritter betroffen seien und darüber hinaus „kein rechtlich begründetes Interesse erkennbar“ sei. Die Bearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerden, die Meier im Dezember 2010 bei der Generalstaatsanwaltschaft und später bei der Senatsverwaltung für Justiz einlegte, zog sich ohne wesentlichen Erfolg noch bis April 2011 hin.³ Immerhin gab die Generalstaatsanwaltschaft wegen des Informationsinteresses des ehemals Beschuldigten zumindest eine kurze Darstellung des Sachverhalts aus ihrer Perspektive und eine rechtliche Begründung der Einstellung ab:

„Sie sollen als Teilnehmer der genannten Demonstration einen Polizeibeamten der Einsatzhundertschaft 62, die die Demonstration seitlich begleitete, geschoben und bedrängt haben. ... Die Befragung der beiden potentiell unmittelbar betroffenen Beamten ergab jedoch, dass sich keiner von ihnen an Sie oder eine entsprechende Handlung Ihrerseits erinnern konnte. Das Verfahren wurde am 9. November 2010 aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zum einen war davon auszugehen, dass das seitliche Begleiten der Demonstration durch die Polizeibeamten bereits keine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB war. Zum anderen war nicht feststellbar, ob Sie an den im Rahmen

-
- 2 § 147 Abs. 7 StPO: „Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen ...“
 - 3 Hinsichtlich der verweigerten Akteneinsicht argumentierten Generalstaatsanwaltschaft und Justizsenat, dass mit § 147 Abs. 7 StPO „keine Gleichbehandlung des unverteidigten Beschuldigten mit dem Verteidiger erfolgen soll“, insbesondere in Fällen, „in denen - wie hier - das Verfahren bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde“.

der Demonstration erfolgten Rempelen bzw. dem Bedrängen von Polizeibeamten durch Demonstrationsteilnehmer beteiligt waren.“

Diese Darstellung verkehrte zwar die Verhältnisse und machte aus den Bedrängern Bedrängte. Immerhin wurde mit der Einstellungsbegründung zumindest klar, dass keinerlei Rechtsgrundlage für weitreichende Datenspeicherungen mehr bestand, da die angebliche „Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen“ (vgl. § 484 StPO) worden war. Der Hintergrund dieses Verfahrens und der mutmaßlich dadurch verfolgte Zweck zeigten sich jedoch erst später.

Die zweite Demo, um die es hier geht, fand am 29. September 2010 in Brüssel statt. Meier nahm dort an einem von antirassistischen Organisationen organisierten „No Border Camp“ teil. Während einer Gewerkschaftsdemonstration nahm ihn die belgische Polizei zusammen mit über 300 weiteren Personen für rund zehn Stunden willkürlich in Gewahrsam. Anders als zweieinhalb Wochen zuvor in Berlin gab es hier eine Identitätsfeststellung anhand des Personalausweises.

Datenspuren beim LKA und beim BKA

Durch die Kampagne „Reclaim your Data!“⁴ aufmerksam geworden, stellte Meier nun verschiedene Anträge bei Polizeibehörden, um dort die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erfahren. Noch im Oktober 2010 verlangte er zuerst Auskunft beim Landeskriminalamt Berlin. Mit Schreiben vom 7. Januar 2011 gab dessen zuständige Stelle bekannt, dass er im „Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS)“ als „Tatverdächtiger“ wegen „Widerstandes gegen Polizeivollzugsbeamte“ erfasst sei. Aufgrund der in Berlin geltenden Prüffristenverordnung sollten die Daten „nach einer Frist von zehn Jahren nach dem letzten Anlass für die Speicherung gelöscht“ werden, „sofern bis dahin kein erneuter Anlass für eine Datenspeicherung entstanden“ sei. „Bei Fällen von geringer Bedeutung“ könne sich die Prüffrist verkürzen. Ob und unter welchen Umständen das auch auf Meier zutrefte, war allerdings nicht zu erkennen. Außerdem teilte das LKA noch mit: „Im bundesländerübergreifenden Informationssystem der Polizei beim Bundeskriminalamt (INPOL) sind zu Ihnen mit Stand

4 Kampagne „Nimm dir dein Recht im Europa der Polizeien, hol dir deine Daten zurück!“, 2009 initiiert u.a. vom Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit und unterstützt von vielen Organisationen; siehe <http://euro-data.noblogs.org>

vom 6. Januar 2010 keine Daten durch die Berliner Polizei gespeichert.“ Formal traf dieser Hinweis zwar zu, basierte aber auf Informationen, die schon ein Jahr älter als der Auskunftsantrag waren – ein „Fehler“, den das LKA später einräumte.

Am 16. Januar 2011 stellte Meier die ganze Palette von möglichen Auskunftsanträgen beim BKA: Er fragte nach etwaigen Speicherungen in den vom BKA selbst geführten Datenbanken und im Schengener Informationssystem (SIS) sowie nach ihn betreffenden Datenübermittlungen an und von Polizeien anderer EU-Staaten (gemäß dem Prüm-Beschluss des Rates) und wollte schließlich auch wissen, ob Daten über ihn von Europol verarbeitet werden – ein Ersuchen, das vom BKA als Kontaktstelle an das EU-Polizeiamt weitergeleitet wird. Während von dort im Februar 2011 die Antwort kam, dass „keinerlei Sie betreffende Daten, für die gemäß des Rats-Beschlusses Anspruch auf Auskunft besteht, bei Europol verarbeitet werden“, ließ das BKA verlauten, dass Meier weder im SIS erfasst sei noch eine „Datenübermittlung gemäß Prümer Vertrag“ stattgefunden habe. Jedoch seien Daten über ihn im „INPOL, dem im Rahmen eines elektronischen Datenverbundes betriebenen Informationssystem der deutschen Polizei,“ gespeichert. Wörtlich hieß es in dem Bescheid:

- „Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Staatsschutzsachen hat das BKA in Meckenheim/Abteilung Staatsschutz Mitteilungen über Sachverhalte aus Berlin (BR) erhalten, die zur Anlegung einer Kriminalakte geführt haben. Zu dieser Akte ist in der Zentraldatei BKA Aktennachweis (BKA-AN) – auf diese Daten können nur Mitarbeiter des BKA zugreifen – die Kriminalaktennummer als Fundstelle gespeichert. Die Aussonderungsprüffrist wurde auf den 11.09.2015 festgesetzt.“

Ferner wurden zwei Datenspuren zusammenfassend benannt, von denen zumindest die erste laut Auskunft des BKA „von der Landespolizei BR in die Verbunddatei ‚Innere Sicherheit‘ eingestellt“ worden war:

- „11.09.2010, Berlin – Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (körperlicher Einsatz gegen polizeiliche Maßnahmen anlässlich einer Demonstration)“

- „25.09. - 02.10.2010, Brüssel – Mitteilung der belgischen Behörden vom 05.10.2010 über die Ingewahrsamnahme von 380 Personen zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Durchführung des ‚No Border Camp‘ in Brüssel – neben einem Angriff auf eine Polizeistation in Brüssel wurden zahlreiche Sachbeschädigungen durch Graffiti begangen - das genaue Datum der Durchführung der Maßnahme wurde nicht mitgeteilt.“

INPOL-Fall Innere Sicherheit

Obwohl diese Datei seit einigen Jahrzehnten existiert (früher unter dem Titel: Arbeitsdatei PIOS - Innere Sicherheit, APIS), weigert sich das BKA nach wie vor, die aktuelle Errichtungsanordnung (EAO) zu veröffentlichen. In der Ablehnung eines Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz heißt es, die EAO sei als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Das Bekanntwerden der Inhalte würde Rückschlüsse auf die Methoden des polizeilichen Staatsschutzes von Bund und Ländern zulassen und „somit die Wirksamkeit der Bekämpfung des Extremismus und Terrorismus“ beeinträchtigen. Damit sind sowohl die Speichergrundlagen als auch datenschutzrechtliche Details (z.B. Auswahlkriterien, Aussonderungsfristen) einer kritischen Diskussion entzogen.

Laut den Antworten auf parlamentarische Anfragen dient die Datei u.a. der Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten, die länderübergreifende, internationale oder erhebliche Bedeutung haben beziehungsweise in Zusammenhang mit anderen Informationen des BKA als Zentralstelle stehen können.

Im Sommer 2013 waren hier rund 894.200 Datensätze gespeichert, davon 89.423 zu Personen und 8.706 zu „Institutionen“. „INPOL-Fall Innere Sicherheit“ ist eine „Volltextdatei“, in der Beschuldigte und „Häftlinge“ sowie Verdächtige, Besuchs-, Kontakt- und Begleitpersonen, Opfer sowie gefährdete oder sonstige Personen gespeichert werden. Die Datenkategorien umfassen auch „Freitexte“ in Form so genannter Dateianhänge (Lichtbilder, Dokumente etc.). Allerdings werden hier nicht nur Daten erfasst, die der „Politisch motivierten Kriminalität – links“ zugerechnet werden. „INPOL-Fall Innere Sicherheit“ ist „phänomenübergreifend“. Da es sich um eine Verbunddatei handelt, haben hier auch die Staatsschutzdienststellen der Länder Lese- und Schreibrechte und sind auch selbst für die Zulässigkeit der Speicherung verantwortlich.

Quellen: Niedersächsischer Landtag Drs. 16/2270 v. 14.9.2010; BT-Drs. 16/13563 v. 25.6.2009 und 17/14735 v. 11.9.2013; <https://fragdenstaat.de/anfrage/errichtungsanordnung-der-inpol-verbunddatei-innere-sicherheit>

Zu möglichen Weitergabe dieser Datenspuren an andere Stellen teilte das BKA mit, dass „am 08.10.2010 eine Übermittlung an alle Landes-

kriminalämter, an das Bundesamt für Verfassungsschutz und an die Bundespolizei im Rahmen der Mitteilung der Ingewahrsamnahme während des ‚No Border Camp‘ in Brüssel“ stattgefunden habe.⁵

Am Ende des Bescheids hieß es: „Eine weitergehende Auskunft wird unter Berufung auf § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG abgelehnt.“ Eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Informationsinteresse des Betroffenen an der Auskunft und dem der speichernden Stelle an der Geheimhaltung habe erbracht, dass im konkreten Fall die informationelle Selbstbestimmung Meiers zurückstehen müssten. Auch eine Begründung der Auskunftsverweigerung käme nicht in Frage, da damit der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet wäre. Wie sich später aus den offengelegten Akten ergab, war jedoch überhaupt nicht abgewogen worden: Es handelte sich schlicht um einen vorgefertigten Textbaustein, den die zuständigen SachbearbeiterInnen ohne konkrete Prüfung angefügt hatten.

Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden

Im März 2011 bat Meier den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) um Überprüfung der Angelegenheit und legte gleichzeitig Widerspruch gegen die Auskunftsverweigerung ein, letzteres ohne Erfolg: Am 30. März antwortete die zuständige Stelle des BKA: Eine vollständige Auskunft sei ausgeschlossen, weil sie „zu erheblichen Beeinträchtigungen der Aufgabenerledigung der verantwortlichen Stelle(n) führen“ würde.

Im Mai 2011 erhob Meiers Anwältin Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden. Der vorsitzende Richter forderte das BKA auf, umgehend alle das Verfahren betreffenden Akten „inkl. eines Ausdrucks aus INPOL“ vorzulegen. Dazu kam es jedoch nicht: In der obligatorischen Klageerwidern beantragte das BKA, das Verfahren bis zur Entscheidung des BfDI auszusetzen bzw. ruhen zu lassen. Andernfalls benötige man eine dreiwöchige Fristverlängerung, um „gegebenenfalls eine Sperrklärung vom Bundesministerium des Innern einholen zu können“.⁶ Weil die Prüfung durch den BfDI noch andauerte, stimmten Meier und

⁵ vgl. auch Fragenkomplex 12-14 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion, BT-Drs. 17/9446 v. 23.5.2012

⁶ Zu Sperrklärungen und ihrer Überprüfung im sogenannten In-Camera-Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten bzw. dem Bundesverwaltungsgericht siehe das Interview mit Udo Kauß und Angela Furmaniak in diesem Heft.

seine Anwältin dem Ruhen des Verfahrens zu und beantragten beim BKA sicherheitshalber, die fraglichen Daten auch im Falle einer festgestellten Unzulässigkeit nicht zu löschen, sondern lediglich zu sperren.

Fragwürdige Methoden des Staatsschutzes in Berlin

Meier war nun nicht nur anwaltlich vertreten, sondern konnte aufgrund des anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens auch ein „berechtigtes Interesse“ für die Einsicht in die Akte des eingestellten Berliner Ermittlungsverfahrens vorweisen. Sie zeigte vor allem ein reichlich seltsames Vorgehen des Staatsschutzes: Der „Fall“ begann mit der Strafanzeige der „zwei unmittelbar betroffenen Beamten“ der Einsatzhundertschaft – datiert auf Sonntag, den 12. September 2010, 23:00 Uhr, also rund 30 Stunden nach Ende der Demonstration. Sie enthielt nur grob den Sachverhalt eines angeblichen „Drückens“ in der engen Baustellensituation. Vermeintliche Tatbeiträge von TeilnehmerInnen wurden darin nicht beschrieben. Am 15. September 2010 übernahm der Berliner Staatsschutz (LKA 534) das Verfahren. Anhand eines ausführlichen Fragenkatalogs wurden die beiden Bereitschaftspolizisten um Präzisierung ihrer Aussagen gebeten. In der nun wesentlich detaillierteren Schilderung wurde aber unter anderem festgestellt: „In diesem Zusammenhang wurden auch keine Polizeibeamten geschubst oder getreten.“ Und: „Ein direktes Schubsen und Treten habe ich nicht erkennen können.“

Schon an diesem Punkt hätte das Verfahren abgebrochen werden müssen. Stattdessen folgte am 27. September, also 16 Tage nach dem Vorfall, die zeugenschaftliche Äußerung eines Gewerbeoberkommissars des LKA 534, also des Staatsschutzes, der nach eigenen Angaben bei der Demonstration als „Beamter des Phänomenbereichs Links“ eingesetzt war. Er gab an, dass in der Situation an der Baustelle eine männliche Person genau jenen uniformierten Polizeibeamten „geschubst“ habe, der zuvor bekundet hatte, dass er ein Schubsen und Treten nicht habe erkennen können. Der Tatverdächtige, so erklärte der Gewerbeoberkommissar weiter, sei ihm „bis zu diesem Zeitpunkt namentlich nicht bekannt“ gewesen. Erst am Endplatz der Veranstaltung habe ihm ein „weiterer Polizeibeamter“ den Namen genannt. Beigefügt waren nun vier Aufnahmen von der öffentlichen Online-Fotoplattform „flickr.com“, die unter anderem den mit einem markanten T-Shirt bekleideten Meier zeigten – allerdings nicht beim „Schubsen“, sondern regungslos. Die Suche nach möglichen Videoaufnahmen blieb erfolglos.

Am 18. Oktober, über einen Monat nach der Demo, machte auch der genannte „weitere“ Polizeibeamte seine Aussage – allerdings nicht unter seinem Namen, sondern unter der Codenummer „V0261“. Der Mann, der an der Demo offenbar in Zivil agierte, konnte jedoch nur angeben, dass er Meier „als Anmelder zweier Versammlungen in Form von Aufzügen“ kenne. Zum eigentlichen Sachverhalt machte er keine Aussage.

Im Abschlussbericht der ermittlungsführenden Staatsschutzbeamtin wurde schließlich der vermutliche Zweck des Verfahrens deutlich: „Die Staatsanwaltschaft wird um Prüfung gebeten, ob ein Durchsuchungsbeschluss für die Wohnräume des Beschuldigten ... erwirkt werden soll.“ Ob diese lediglich der Abschreckung oder aber zu irgendeinem anderen Zweck hätte dienen sollen, kann nicht rekonstruiert werden.

Zum Leidwesen des Staatsschutzes waren aber selbst der politischen Staatsanwaltschaft die Vorwürfe und Unterstellungen dann doch zu weit hergeholt. Lapidar hielt der zuständige Staatsanwalt in seiner Einstellungsverfügung vom 9. November 2010 fest:

„Der Vorwurf lautet auf Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Das seitliche Begleiten ist keine Vollstreckungshandlung ... Das Zurückdrängen von Demonstranten aus Eigenschutz um wenige Zentimeter ist auch kein Platzverweis. Zudem ist nicht klar, ob der Beschuldigte daran selber beteiligt war. Geschildert wird ein Schubsen vieler und scheinbar zeitlich danach eine Aktion des Beschuldigten ... Weitergehende Ermittlungsanhaltungen bestehen nicht. Es besteht insbesondere kein Grund, bei dieser Beweislage die Wohnung des Beschuldigten zu durchsuchen.“

Prüfung der Datenschutzbeauftragten

Im Dezember 2011 meldete sich der BfDI mit einem ersten Zwischenbericht: Verschiedene Mitteilungen des BKA hätten „Anlass zu weiteren Nachfragen gegeben“, schrieb der Datenschutzbeauftragte. „Kritisch“ bewertete er insbesondere die Speicherung zum „No Border Camp“, da dort nicht einmal ein konkreter Vorwurf einer Straftat ersichtlich gewesen sei. Bei der Speicherung zur „Freiheit-statt-Angst“-Demo käme eine Löschung nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens nur dann in Betracht, „wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat“. Genau das hatte die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ergeben, sie lag dem BfDI aber offenbar immer noch nicht vor und wurde ihm anschließend von Meiers Anwältin übermittelt.

§ 19 Abs. 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verhinderte, dass der BfDI Angaben zu Gründen der Auskunftsverweigerung durch das BKA machte.⁷ Am Ende seines Zwischenberichts hielt er jedoch fest, „insbesondere hinsichtlich der Auskunftsverweigerung“ bestehe noch „Klärungsbedarf“. „Daher habe ich das Bundeskriminalamt um weitere Erläuterungen gebeten und mir vorbehalten, die Kontrolle vor Ort vorzunehmen.“

Um zumindest die Speicherung in Bezug auf den 11. September 2010 aus den Datenbanken zu tilgen, beschlossen Meier und seine Anwältin nun, beim LKA Berlin die Löschung beziehungsweise Sperrung zu beantragen. Angesichts der Einstellungsgründe, die der Staatsanwalt in seiner Verfügung festgehalten hatte, fiel die Reaktion des LKA erwartungsgemäß aus:

„Nach Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte habe ich festgestellt, dass die weitere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten ... für die weitere Aufgabenerfüllung der Polizei nicht mehr benötigt werden und habe diese ... löschen lassen ... Im Rahmen der durchgeführten Einzel-fallprüfung zum oben genannten Vorgang wurden die in diesem Zusammenhang durch das Land Berlin eingestellten Daten in der INPOL-Verbunddatei beim BKA ebenfalls gelöscht.“

Berliner Restverdacht

Im Juni 2012 reichte Meier eine Beschwerde gegen das Vorgehen des LKA beim Berliner Datenschutzbeauftragten ein. Der sah in seiner ersten Antwort „keine Veranlassung mehr“ die „fehlerhafte Auskunft, (keine Daten der Berliner Polizei beim BKA gespeichert) ... förmlich zu beanstanden“, denn der Polizeipräsident habe „den Fehler eingeräumt und sich dafür entschuldigt“. Erst im September 2013 ging der Datenschutzbeauftragte in einem vierseitigen Schreiben auf das eigentliche Kernproblem ein: Die „zuständige Fachabteilung“ des LKA, sprich: der Staatsschutz, habe „im vorliegenden Fall einen sog. ‚Resttatverdacht‘ erkannt, der die zunächst weitere Speicherung dieser Vorgangsdaten erklärt ... Abschließend teilt der Polizeipräsident von Berlin mit, dass in seiner Nachbewertung dieses Vorgangs festzustellen ist, dass die ursprüngliche Argumentation für einen Resttatverdacht nicht nachvollziehbar war und eine Würdigung der Verfahrenseinstellung nicht in dem gebotenen Maß vorgenommen worden ist bzw. erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgte.“

⁷ § 19 Abs. 6 Satz 2 BDSG: „Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

Im Januar 2013 erhielten Meier und seine Anwältin erneut Post vom BfDI, und nun schien endlich Bewegung in die Sache zu kommen. Der Sachbearbeiter bat um Verständnis für die lange Bearbeitungsdauer. Die Datenverarbeitung beim BKA habe einer „gründlichen Aufarbeitung“ bedurft. Man habe mit drei MitarbeiterInnen eine umfangreiche Kontrolle vor Ort vorgenommen und einen ausführlichen Prüfbericht gegenüber dem Bundesministerium des Innern (BMI) als Fachaufsichtsbehörde des BKA abgegeben, in dem die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das BKA „in mehrfacher Hinsicht formell beanstandet“ wurde. In der siebenseitigen Stellungnahme an Meiers Anwältin werden die juristischen Auslegungstricks des BKA detailliert nachgezeichnet.

In Bezug auf die Ereignisse an der „Freiheit-statt-Angst“-Demo vom 11. September 2010 habe das BKA zunächst die Auffassung vertreten, Rechtsgrundlage der Speicherung sei der bloße „Auffangtatbestand“ in § 7 Abs. 1 des BKA-Gesetzes. Das Amt habe die Daten aber zusätzlich in der Kriminalakte gespeichert. „Die Kriminalakte dient der Gefahrenvorsorge bzw. der vorbeugenden Straftatenbekämpfung. Damit ist die Regelung des § 8 BKAG einschlägig. Soweit nur die Grunddaten gespeichert waren kam anfänglich § 8 Abs. 1 BKAG als Rechtsgrundlage in Betracht.“ Diese Regelung betrifft aber nur Daten von Beschuldigten. Spätestens nach der Einstellungsverfügung der Berliner Staatsanwaltschaft seien die Daten zu löschen gewesen. Denn

„gemäß § 8 Abs. 3 BKAG ist die Speicherung unzulässig, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. ... Noch im April 2011 hatte das BKA allerdings argumentiert, dass § 8 Abs. 3 BKAG hier nicht anzuwenden sei. Bis dahin waren dem BKA offensichtlich die Einstellungsverfügung oder zumindest die Gründe der Einstellung nicht bekannt.“

Im Zuge der datenschutzrechtlichen Prüfung habe das Amt in Berlin nachgefragt und anschließend den Datensatz gelöscht. Deshalb habe man an diesem Punkt auf eine Beanstandung verzichtet.

Sehr wohl beanstandet hat der BfDI dagegen die als „datenschutzrechtlich nicht zulässig“ bewertete Speicherung Meiers „als Teilnehmer des ‚No Border Camps‘ in der Kriminalakte“. Als Rechtsgrundlage dafür kämen weder § 8 Abs. 1 noch Abs. 2 des BKA-Gesetzes in Frage, denn Abs. 1 bezieht sich nur auf Beschuldigte und Abs. 2 erfordere „eine ausreichende Verdachtsgrundlage“. Das BKA habe Meier „auf der Mittei-

lung der belgischen Behörden basierend“ zwar als Verdächtigen eingestuft, aber:

„Es wird keine konkrete Strafvorschrift angegeben, gegen die ihr Mandant verstoßen haben soll. Es wird nicht – unter Bezugnahme auf einen zumindest annähernd genauen Tatort oder eine annähernd genannte Tatzeit – dargelegt, welche strafbaren Handlungen er als Täter oder Teilnehmer vorgenommen haben soll. Ebenfalls wird nicht dargelegt, dass die belgischen Behörden zwischenzeitlich ein Strafverfahren eingeleitet haben ... Das BKA hat mir gegenüber ausgeführt, es lägen dort keine Erkenntnisse vor, nach denen Ihr Mandant nicht an den Straftaten beteiligt gewesen sei oder diese nicht rechtswidrig begangen habe ... Dies verfängt aus meiner Sicht nicht. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Unschuld des Betroffenen festgestellt wurde, sondern ob eine Tatsachengrundlage vorhanden ist, die einen Straftatverdacht trägt. Dazu müssen nach meiner Auffassung eine konkrete Tat und eine Tathandlung angegeben werden können. Entscheidend ist als Beurteilungsgrundlage nicht, welche Informationen dem BKA fehlen, sondern welche das BKA zur Begründung der Speicherung als Dokumentation vorhält.“

Zu der darüber hinaus gehenden Auskunftsverweigerung, dem zentralen Punkt von Meiers Eingabe beim BfDI, konnte der Sachbearbeiter jedoch nicht viel Neues beitragen: Das BKA halte an der Verweigerung fest.

„Daher kann ich Ihnen lediglich mitteilen, dass ich die Auskunftsverweigerung für zu weitgehend erachte. Darauf habe ich gegenüber dem Bundesinnenministerium hingewiesen. Eine Beanstandung habe ich mir vorbehalten ... Eine weitergehende Mitteilung ist mir gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 BDSG nicht möglich.“

Der Vorhang lüftet sich: die elektronische Kriminalakte

Um nicht noch länger auf ein Ergebnis des BfDI warten zu müssen, riefen Meier und seine Anwältin nun das sistierte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden wieder an – mit einer überraschenden Wendung: Im Februar 2013 legte das BKA dem Gericht auf neuerliche Anforderung den „vollständigen Ausdruck aus der elektronischen Kriminalakte“ und einen „Chart aus dem polizeilichen Informationssystem b-case“ vor. Hintergrund dieses Sinneswandels dürfte ein Machtwort des Bundesinnenministeriums nach der förmlichen Beanstandung durch den BfDI gewesen sein. Die jetzt vorliegenden Dokumente machten die kafkaeske Natur der gesamten Angelegenheit ersichtlich.

Zentraldatei PMK-links

Die 2008 eingerichtete Datei dient laut Errichtungsanordnung (EAO) den beim BKA „mit der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität - links- beauftragten Referaten zur Sammlung und Auswertung der im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung anfallenden Informationen.“ Ermöglichen soll sie u.a.: „das Erkennen von relevanten Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, das Erkennen von Verflechtungen/ Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen ... das Erkennen krimineller Organisationen sowie deren Organisationsstruktur, Logistik, Einflussphären, Betätigungsfelder, Arbeitsweisen ...“

Gespeichert werden u.a. Daten zu Personen, Örtlichkeiten/Institutionen, Sachen, Ereignissen, Spuren und selbst Daten aus der Telekommunikationsüberwachung. Zudem können Freitexte in Form von „Dateianhängen“ zu jedem Objektdatensatz erfasst werden. Im Sommer 2013 enthielt „PMK-links-Z“ rund 3.600 Datensätze, davon 1.680 zu Personen und 187 zu „Institutionen“, wobei unklar ist, was mit diesem Begriff genau gemeint ist.

Die Länder liefern einen Großteil der Daten; verantwortlich für die Zulässigkeit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ist jedoch das BKA. Die Auswahl, so die Bundesregierung, „erfolgt als Einzelfallentscheidung, orientiert an den rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Bewertung werden nur diejenigen Personen in der ‚PMK-links-Z‘ gespeichert, bei denen der Schluss zulässig ist, dass sie aufgrund der objektiv festgestellten Anhaltspunkte gegebenenfalls eine besondere Relevanz in der PMK-links haben könnten.“ Tatsächlich sind die „objektiv festgestellten Anhaltspunkte“ aber häufig nichts anderes als bloße Mutmaßungen ohne jegliche Substanz.

Quellen: Antworten der Bundesregierung auf Anfragen der Linksfraction, BT-Drs. 17/8530 v. 1.2.2012 und 17/14735 v. 11.9.2013; Errichtungsanordnung „PMK-links-Z“, Stand: 2.4.2008 (siehe <https://fragdenstaat.de/anfrage/bka-datei-pmk-links-z>)

Einerseits wurde klar, dass die bislang verweigerte Auskunft die Rolle Meiers als Anmelder von drei Kundgebungen betraf. Gespeichert waren die Daten in der Zentraldatei „PMK-links-Z“, genauer: im Verfahren „ST11_Projekt_Europäische_Netzwerke“. Der Personendatensatz war mit dem Ereignisdatensatz „Demonstration“, dem Ortsdatensatz „Wohnung“ und einem Institutionsdatensatz verknüpft, wobei einzelne Relationen noch feinere Qualifizierungen enthielten (z.B. „Anmelder der Demonstration“, „Meldeanschrift“, „Mitglied“). Die Anmelderdaten waren der Staatsschutzabteilung des BKA in Meckenheim vermutlich bereits im April 2010 vom LKA Berlin übermittelt worden – per aktenzeichenlosem Telefax. Die Speicherung in der Zentraldatei erfolgte also rund ein hal-

bes Jahr, bevor Meier wegen den Ereignissen an der „Freiheit-statt-Angst“-Demo in der Verbunddatei INPOL-Fall „Innere Sicherheit“ erfasst wurde. Als Aussonderungsprüfdatum war der 29. April 2015 angegeben. In der Gesamtschau war zudem zu erkennen, dass die Einträge zu Berlin und Brüssel sowohl in der Kriminalakte als auch im BKA-Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) gespeichert waren.

Andererseits ging aus den Unterlagen hervor, dass die belgische Kontaktstelle der „Police Working Group on Terrorism (PWGT)“⁸ die Daten aller 380 beim „No Border Camp“ in Gewahrsam genommenen oder kontrollierten Personen vollständig an ihre Partnerinnen in 16 europäischen Staaten, darunter das BKA, übermittelt hatte. Nur zehn PWGT-Kontaktstellen gingen leer aus, da augenscheinlich keine BürgerInnen dieser Staaten von der Ingewahrsamnahme betroffen waren.⁹

Gefährdete Dienstgeheimnisse des BKA?

Die schlimmsten Unterstellungen fanden sich jedoch in einer internen Stellungnahme des BKA-Staatsschutzreferats ST11, der „Zentralstelle für Politisch-motivierte Kriminalität – links“, an den behördlichen Datenschutzbeauftragten, mit der die Speicherungen und die Geheimniskrämerei wegen der Nachfrage des BfDI gerechtfertigt werden sollten. Der Autor dieses 14-seitigen Pamphlets vom 7. Dezember 2011 war bereits als Zeuge in Strafprozessen durch fragwürdige Textvergleiche und allgemeinen politischen Verfolgungswahn aufgefallen.¹⁰

Ganz diesem Stil folgt auch die Stellungnahme, die Meier unter dem Schlagwort „Sonderauswertung“ in den Zusammenhang mit „Straftaten von erheblicher Bedeutung im Themenfeld ‚Innen- und Sicherheitspolitik‘“ rückt, nämlich: „Angriff auf eine Polizeidienststelle und Brandstiftung z.N. Hauptzollamt am 04.12.2009 in Hamburg“, „Brandanschlag auf Liegenschaft des BKA am 04.12.2009 in Berlin-Treptow“ sowie „Angriff auf Polizeidienststelle (Abschnitt 51) am 11.04.2011 in Berlin-Friedrichshain“. Der behauptete Zusammenhang wird einerseits über

8 Die 1979 gegründete PWGT verbindet die polizeilichen Staatsschutzzentralen; s. Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion, BT-Drs. 17/13197 v. 10.5.2013.

9 Übermittelt an Österreich, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Spanien, Irland, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Polen, Schweden und Finnland; keine Übermittlung: Zypern, Dänemark, Estland, Griechenland, Litauen, Lettland, Malta, Norwegen, Slowakische Republik und Slowenien

10 siehe <https://einstellung.so36.net/de/prozess/berichte>

das vermeintlich ähnliche Themenfeld, andererseits über Meiers Wohnort Berlin konstruiert: „Außerdem wurden o.g. Straftaten ganz überwiegend in Berlin (dem Wohnort des Petenten) begangen ..., konnten jedoch bislang nicht aufgeklärt werden.“ Die Speicherung in der Datei „PMK-links-Z“ sei erforderlich, um durch „Auswertung und Analyse zu prüfen und zu belegen, ob sich hinter dem Netzwerk ‚Out of Control‘ eine kriminelle Vereinigung verbirgt“.

Als individuelle Belege der unterstellten Delinquenz dienten dem Staatsschutz dabei wiederum die Datenspuren aus Berlin und Brüssel. Zuerst wurde der angebliche „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ an der „Freiheit-statt-Angst“-Demo als „Gewalttat“ ausgelegt, was auch der staatsanwaltschaftlichen Beurteilung widersprach. Weiterhin wurde Meier zur Last gelegt, dass er „Aktionen zum vom Straf- und Gewalttaten begleiteten Themenfeld ‚Antirepression‘ organisiert“ habe. Gemeint waren damit offenbar eine Vielzahl von Versammlungsanmeldungen für Proteste, die sich gegen Polizeigewalt, Überwachungsgesetze oder die Atomwirtschaft richteten. Diese Konstellation sollte nun summarisch die Annahme rechtfertigen, „dass der Petent zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird“ und deshalb die Speicherung als „sonstige Person“ „rechtmäßig war“.

In Bezug auf die Datenübermittlung aus Belgien hieß es, die Straftaten seien „aus einer Teilmenge der Campteilnehmer (Gesamtzahl ca. 1000) verübt“ worden, „die sich u.a. dem äußeren Erscheinungsbild nach (‚schwarzer Block‘) von den anderen Teilnehmern des Camps unterschieden“ hätten. Die Zuordnung zu den so genannten „Gefährdern“ sei „nach dortiger polizeilicher Einschätzung der Gefahrenlage aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes (dunkle Kleidung etc.)“ erfolgt. Wie Meier mit hellgrauer Jacke und Hose in dieses Raster geraten konnte, bleibt das Geheimnis des BKA. Auch belegen Filmaufnahmen das willkürliche und brutale Vorgehen der belgischen Polizei gegen die TeilnehmerInnen des Camps.

Der Höhepunkt der absurden Verdachtskonstruktion fand sich jedoch in der Rechtfertigung der Auskunftsverweigerung: Gestützt auf einige Internet-Funde erklärte besagter BKA-Mitarbeiter dort, dass „allein aufgrund der Selbstdarstellung ... von einer länderübergreifenden und sogar internationalen Struktur des Netzwerkes auszugehen“ sei. Als Mitglied dieses Netzwerkes wird auch Meiers Rechtsanwältin ausgemacht, da sie in einem öffentlich verfügbaren Video ihre Arbeit beschreibt. Nicht gefallen hat dem Beamten zudem ein Bericht Meiers auf

einer Internetseite, in dem mit dem Tenor „60 Jahre sind genug! - Die eigenen Daten kollektiv zurückholen!“ dazu aufgerufen worden war, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch Auskunftsanträge beim BKA einzufordern. Aus der Wiedergabe von Passagen aus dem Widerspruchsbescheid leitet der Staatsschutzbeamte schließlich ab, dass „Ziel und Hauptmotiv des Petenten und seiner Rechtsanwältin ... das Offenlegen von Dienstgeheimnissen des BKA“ sei.

Ende gut, alles gut?

Im März 2013 erhielt Meier ein abschließendes Schreiben des BfDI: Ihm liege nunmehr eine Stellungnahme des Bundesinnenministeriums zu seinem Prüfbericht vor, in dem er zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Speicherung in der Zentraldatei „PMK-links-Z“ nicht zulässig gewesen war und das BKA nicht hinreichend Auskunft erteilt hatte. Das Ministerium teilte nun mit, dass sich das BKA dieser Bewertung „vollumfänglich anschließt“ und alle Daten löschen werde. Am 4. April 2013 wurde auch der Verwaltungsrechtsstreit eingestellt und die Kosten der Staatskasse auferlegt.

Damit endete nach rund 26 Monaten eine Odyssee der informationellen Fremdbestimmung. Zumindest aus den Datenspeichern (wohl nicht aus den Köpfen) des BKA sind die Einträge über Meier entfernt. Ihm steht allerdings noch bevor, die aus Belgien übermittelten Daten zum „No Border Camp“ sowohl beim Verfassungsschutz als auch in 15 europäischen PWGT-Teilnehmerstaaten löschen zu lassen. Auf die Unterstützung des europäischen Datenschutzbeauftragten kann er dabei kaum zählen, denn der ist formell nur für die EU-Institutionen, aber nicht für bilateralen Datenaustausch zuständig.¹¹

¹¹ Auf die Problematik eines nahezu europaweiten Auskunfts- und Löschbegehrens persönlich angesprochen, antwortete Peter Hustinx am Rande der Veranstaltung „Freedom not fear 2013“ pragmatisch: „It's not my issue.“

Mühsam, aufwändig, aber wichtig

Kurzer Lehrgang über Auskünfte vom Verfassungsschutz

Interview mit Angela Furmaniak und Udo Kauß

Seit 2009 weiß die Lörracher Anwältin Angela Furmaniak, dass sie vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Ihr Freiburger Kollege Udo Kauß, Mitbegründer von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, führt seit Jahren Auskunftsklagen gegen den Inlandsgeheimdienst. Heiner Busch befragte die beiden über den Ablauf und die Chancen solcher Verfahren.

Heiner Busch: Angela, du hast vor einigen Jahren schon eine erste Auskunftsanfrage beim Verfassungsschutz gestartet. Gab es dafür einen speziellen Anlass?

Angela Furmaniak: Das war 2009. Der Grund dafür war, dass wir anlässlich des NATO-Gipfels in Kehl/Straßburg/Baden-Baden einen Anwaltsnotdienst organisiert haben. Gleich am ersten Tag, als wir unsere Arbeit aufgenommen haben, gab es eine merkwürdige Situation. Als ich mein Auto in der Tiefgarage abstellte, stand ein uniformierter Polizeibeamter ganz seltsam auffällig vor der Tür. Mein Gefühl war, wir werden da beobachtet. Das war das eine. Das zweite: Wir hatten im Rahmen dieses Anwaltsnotdienstes sehr viel mit Ausreiseverboten zu tun. Und die waren zum allergrößten Teil damit begründet, dass es über die betreffenden Personen jeweils irgendwelche Eintragungen in polizeilichen Datenbanken gab. Das war für mich der Anlass, mich etwas intensiver damit zu beschäftigen. Ich habe dann für mich selber – auch ein bisschen zum Spaß – entschieden, dass ich jetzt mal die Auskunftsanfragen in Bezug auf die diversen polizeilichen Datenbanken mache. Und weil ich schon dabei war, dann ging ich auch gleich mal an den Verfassungsschutz ran.

HB: Du hast es nur beim baden-württembergischen Landesamt probiert?

AF: Genau. Die haben zunächst gar nicht reagiert. Nach zwei, drei Monaten habe ich nachgehakt und an meinen Antrag erinnert. Und dann kam tatsächlich die erste Auskunft. Die bestand aus ein paar Einzelpunkten und dann diesem Standardsatz: Im Übrigen werden Auskünfte verweigert unter Hinweis auf § 13 Abs. 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes. Ich habe sofort vermutet, dass es da um Quellenschutz ging, und habe dann den Landesdatenschutzbeauftragten eingeschaltet mit der Bitte zu überprüfen, ob diese Verweigerung der Auskunft denn rechtmäßig sei. Die Antwort kam recht schnell: Das sei aus seiner Sicht datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Ich habe das damals auf sich beruhen lassen, denn die Vorstellung im nächsten Schritt ins Klageverfahren zu gehen – in dem Wissen, dass das im Minimum fünf Jahre dauert –, das hat mich einfach abgeschreckt. 2013 habe ich eine neue Anfrage gestartet, und da kam die Antwort relativ schnell. Zwischenzeitlich waren neue Einträge hinzugekommen, ansonsten wurde auf die Auskunft von 2009 verwiesen. Bei einem der neuen Punkte war ich wirklich nur wegen meiner Tätigkeit als Strafverteidigerin beobachtet worden.

HB: *Da ging es um einen Prozess, in dem du verteidigt hast?*

AF: Richtig, das war ein Strafverfahren gegen eine Person, die selbst nicht vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Es ging um einen Verein von Wagenburgleuten. In der Auskunft stand explizit drin, dass dieser Verein nicht beobachtet wird. Daraus habe ich entnommen, dass es wohl definitiv um mich geht. Hintergrund war – auch das taucht in der Auskunft auf –, dass im Publikum laut Erkenntnissen des Verfassungsschutzes rund 80 Personen aus dem linksextremistischen Spektrum gesessen sein sollen, die versucht hätten, die Verhandlung zu stören. Da hat sich mein komplettes Rechtsgefühl extrem dagegen gesträubt. Deswegen habe ich mich wieder an den Datenschutzbeauftragten gewandt, mit der Bitte, speziell diesen Punkt zu überprüfen. Der hat das genauso gesehen und verlangt, dass dieser Eintrag gelöscht werden muss. Das Amt hat dann auf meine Nachfrage hin die Löschung bestätigt.

HB: *Du bist als „linksextremistisch beeinflusst“ eingestuft, nehme ich an.*

AF: Offensichtlich denkt der Verfassungsschutz das. Das ist schon ganz interessant: Sämtliche Punkte, die die da anführen, drehen sich im weitesten Sinn um meine juristische Arbeit. Stichwort Rote Hilfe. Ich habe immer mal wieder Veranstaltungen für die Rote Hilfe mit organisiert, war zum Teil selbst Referentin bei Veranstaltungen. Die ganzen Themen

drehen sich um Rechtshilfe. Einen Punkt fand ich schon fast amüsant. Da hatte ich einen Vortrag gehalten über Auskünfte aus polizeilichen Datenbanken. Wie kann man sich gegen Einträge in polizeilichen Datenbanken wehren? So was landet dann in den Akten des Verfassungsschutzes. Eine Betätigung in diesem rechtlichen Selbsthilfebereich wird vom Verfassungsschutz offenbar für besonders gefährlich erachtet. In den Auskünften, die ich erhalten habe, ging es ausschließlich um solche Fragen.

HB: *Die Auskünfte sind ja gewissermaßen nur Überschriften.*

AF: Das sind dann immer nur so zwei drei Zeilen, in denen geschildert wird: „Sie haben an dem und dem Tag in den und jenen Räumlichkeiten an der und der Veranstaltung teilgenommen.“

Udo Kauß: Es sind zusammengefasste Kurzauskünfte.

AF: Richtig. Über die Inhalte der Veranstaltung steht in der Auskunft nichts. Ich vermute, dass ich das herausbekommen würde, wenn ich tatsächlich auf weitergehende Auskünfte klagen würde.

Abschreckung

HB: *Die §§ 13 des Landes- und 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind ja fast gleichlautend. In beiden Fällen ist zu begründen, weswegen man überhaupt auf die Idee kommt, von so einer hochwohlloblichen Behörde eine Auskunft zu verlangen. Wie ist das zu bewerten?*

AF: Das ist einer der Punkte, die ich extrem ärgerlich finde an den gesetzlichen Voraussetzungen. Die meisten Leute, mit denen ich über solche Auskunftersuchen gesprochen habe, scheuen deswegen davor zurück. Denn natürlich muss man schon ein Stück weit Informationen offen legen, von denen man nicht weiß, ob der Verfassungsschutz die schon hat. Die Leute befürchten, dass sie sich durch den Auskunftsantrag überhaupt erst in eine Beobachtung hineinbringen könnten.

UK: Die Ämter begründen das damit, dass sie sagen: Wir haben dich vielleicht erfasst, vielleicht auch nicht. Wir haben Tausende soziale Bewegungen, und wir wissen daher nicht, wo wir suchen sollen. Um uns die Suche nach deinen Daten zu erleichtern, brauchen wir eine gewisse Eingrenzung. Wenn du uns mitteilst, in welchem konkreten Zusammenhang du eine Speicherung vermutest, also den näheren Kontext

lieferst, können wir dort nachschauen, und nicht etwa in über Rechte oder ScientologInnen geführte Dateien.

Landesverfassungsschutzgesetz Baden-Württemberg § 13 Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Es ist nicht verpflichtet, über die Herkunft der Daten, die Empfänger von Übermittlungen und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

AF: Dieses Argument ist im digitalen Zeitalter mit Verschlagwortung und umfassenden Suchfunktionen natürlich Unsinn und einfach nicht akzeptabel. Das mag für die Anfänge gegolten haben, aber nicht mehr für das Jahr 2014.

UK: Natürlich ist das Quatsch. Die Argumente stammen noch aus dem Papierzeitalter. Hier überwiegt das Abschreckungsinteresse. Das funktioniert ja dann auch. Das BKA macht das auf andere Weise. Die verlangen eine beglaubigte Kopie des Ausweises. Früher hat man da einfach einen Brief geschrieben und eine Kopie des Ausweises beigelegt, das

war's. Um angeblich eine größtmögliche Sicherheit zu haben, dass die Daten nicht in die falschen Hände geraten, verlangt das BKA jetzt eine amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises. Entweder gehst Du zum Notar und zahlst hierfür Gebühren; oder du gehst zu deiner örtlichen Polizeidienststelle, die das kostenlos macht – und teilst dieser damit zwangsläufig mit, dass du eine Speicherung beim BKA vermutest. Erst dann wird die Auskunftsanfrage bearbeitet. Das BKA akzeptiert ja noch nicht einmal eine auf mich als Anwalt ausgestellte Vollmacht. Ich kann als Anwalt Leute über Forderungen in Millionenhöhe verklagen und lege einfach die Vollmacht des Mandanten bei. Aber beim BKA soll das nicht reichen. Da wird mit bürokratischen Hürden das gesetzliche Auskunftsrecht unterlaufen. Ich habe hierüber vor Monaten eine Beschwerde bei der neuen Bundesdatenschutzbeauftragten Andrea Vosshoff eingereicht, und seither nichts weiter von ihr gehört, als dass geprüft werde und das alles sehr komplex sei.

AF: Die Behörden rechnen damit, dass die Leute das nicht auf die Reihe bekommen, dass ihr Interesse an der Auskunft dann doch nicht so groß ist, dass man noch aufs Rathaus spaziert oder gar zur Polizei. Beim Verfassungsschutz reicht zwar ein einfacher Brief und eine ebenso einfache Ausweiskopie. Stattdessen verlangen die, dass man sein Interesse begründet. In beiden Fällen sollen die Leute davon abgehalten werden, ihr Auskunftsrecht wahrzunehmen.

Von der Kurzauskunft zur Akteneinsicht

HB: Nun sagt der Absatz 3 dieses Paragrafen, dass die Ablehnung der Auskunft keine Begründung erfordere, wenn dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Ablehnung seien aktenkundig zu machen und dann kann sich der Betroffene an die Datenschutzbeauftragte wenden. Was kann der dann konkret tun?

UK: Wenn man eine Eingabe beim Datenschutzbeauftragten macht, ist der gehalten, dem nachzugehen. Dann lässt er die Eingabe vielleicht einen Moment liegen, bis er genügend Fälle zusammen hat und geht dann zur Behörde, um die Speicherungen bzw. Akten vor Ort einzusehen. Das ist das erste Mal, dass eine Drittperson, die eben nicht zum Amt gehört, auf diese Akte draufschaut. Das führt in aller Regel dazu, dass umfänglicher Auskunft erteilt wird, als es die Behörde ursprünglich

getan hat. Und häufig werden, wie im Falle von Angela, auch Daten als unrechtmäßig oder als nicht mehr erforderlich gelöscht.

AF: Tatsächlich hat meine Eingabe beim Datenschutzbeauftragten dazu geführt, dass der besagte Eintrag über das Strafverfahren gelöscht wurde. Der Datenschutzbeauftragte hat mir dann auch noch mitgeteilt, dass weitere ähnliche Ereignisse, die sich unmittelbar auf meine Tätigkeit als Strafverteidigerin beziehen, nicht in der Akte enthalten sind.

UK: Zuweilen kommt es da zu einer Art Arbeitsteilung. Das Amt kann dem Datenschutzbeauftragten erlauben, dass er dem oder der Betroffenen die zusätzlichen Auskünfte gleich selbst mitteilt. Aber darüber hinaus ist er verpflichtet zu schweigen.

HB: *Ab welchem Punkt geht es dann zum Gericht?*

UK: Der erste Schritt sollte immer die übrigens kostenfreie Einschaltung des Datenschutzbeauftragten sein. Wenn das Amt dann weiterhin die Erteilung von Auskünften ganz oder teilweise verweigert, dann erhält man hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Gegen den kann man Widerspruch einlegen, und gegen den Widerspruchsbescheid, der dann vom Amt kommt, ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) möglich. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz entfällt das Widerspruchsverfahren. Das Gericht lässt sich dann die Akten kommen. Und wenn das Amt meint, die Akten könnten nicht oder nur teilweise an das VG herausgegeben werden – wegen Quellenschutz oder weil dadurch seine Arbeitsweise aufgedeckt würde –, dann gibt es eine so genannte Sperrklärung.

HB: *Und die kommt vom Innenministerium?*

UK: Genau, denn das Amt wäre erst einmal gehalten, einer gerichtlichen Anordnung zur Aktenvorlage zu folgen. Wenn es der nicht folgen will, weil da angeblich irgendwelche geheimhaltungsbedürftigen Dinge drin sind, dann muss es die Akten dem Innenministerium vorlegen. Das Ministerium hat ein größeres Ermessen in der Abwägung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse als der einzelne Sachbearbeiter des Amtes. Deshalb kommt auf diesem Wege trotz Sperrklärung des Innenministeriums oft wiederum mehr an Auskunft raus für den Betroffenen. Unter Umständen sieht das dann so aus wie bei Michael Moos, einem Freiburger Anwalt und Gemeinderat, den ich im Auskunftsverfahren nun vor Verwaltungsgericht vertrete. Da wurden dem

VG 700 Seiten vorgelegt, allerdings zu einem großen Teil stark geschwärzt, plus einer 106 Seiten starken Sperrerklärung. Bei einer normalen Auskunftsanfrage besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht, sondern eben nur ein Anspruch auf eine von der Behörde nach deren Gutdünken zusammengefassten Mitteilung über die gespeicherten Daten, die problematische Einzelheiten vermeidet. Die ganzen Hintergründe, auch wenn diese nur an der Art und dem Umfang der Schwärzungen vermutbar werden, an die kommt nur das Gericht.

HB: *Vor Gericht verwandelt sich also das Auskunfts- in ein begrenztes Einsichtsrecht?*

UK: Erst einmal ist das ein Einsichtsrecht des Gerichts. Denn es ist ein ureigenes Recht des Gerichts, als unabhängige Justizbehörde gegenüber der Verwaltung sich des zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalts zu versichern und deshalb Einsicht in die betreffenden Akten zu erhalten. Diese 700 Seiten starke Akte über den Kollegen Moos ist zunächst die Entscheidungsgrundlage für das Gericht, damit es überhaupt eine Basis hat, worüber es befinden kann.

AF: Aber natürlich gebietet es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass man dir als Kläger die Entscheidungsbasis des Gerichts zur Kenntnis gibt. Wenn ich als Anwältin beim Gericht Akteneinsicht beantrage, habe ich das Recht diese Akte so vollständig zu bekommen, wie sie dem Gericht vorliegt.

Sperrerkklärungen

HB: *Im Falle von Michael Moos ist die Sperrerklärung, wie du sagst, selbst 106 Seiten lang. Wie kommt sowas zustande?*

UK: Durch die Masse der Schwärzungen. Für jede geschwärzte Stelle muss das Innenministerium eine Erklärung abgeben. Wenn eine Seite komplett geschwärzt ist, muss es erklären, warum. Wobei letzteres wohl einfacher ist, als wenn auf einer Seite fünf einzelne Stellen geschwärzt sind. Denn dann muss es erklären, dass es hier einen Dritten schützen will und dort verhindern möchte, dass der Name eines Mitarbeiters offenbart wird oder die Tatsache, dass ein Spitzel eingesetzt wurde, oder sonst ein operatives Detail. Das muss einigermaßen stimmen, denn wenn das hinterher ins In-camera-Verfahren geht beim Verwaltungsge-

richtshof (VGH) – bzw. beim Bundesverwaltungsgericht, wenn's ums Bundesamt für Verfassungsschutz geht – ...

HB: ... *dazu kommen wir gleich noch ...*

UK: ... dann merkt der VGH, dass da eventuell getrickst wurde. Die Schwärzung ist überprüfbar. Es ist natürlich das Amt, das vorschlägt, was geschwärzt bzw. zurückgehalten werden soll. Aber der Minister bzw. die Ministerialbürokratie haben die Sperrerklärung zu verantworten; und das sind Leute, die wiederum etwas über dem Amt stehen, quasi von außen kommen. Die schauen da schon wieder mit anderen Augen drauf als das Amt selbst. Und deswegen kommt es auch auf dieser Stufe oft wieder zu einem Mehr an Informationen.

HB: *Legt das Amt denn der Ministerialbürokratie die vollständige Akte vor?*

UK: Im Falle des Kollegen Moos war dies zunächst nicht der Fall. Da wurde wirklich der Eindruck bestätigt, dass der Verfassungsschutz verschiedene Aktenversionen produziert hat – eine fürs Ministerium, eine fürs Gericht und eine weitere für mich als seinen Anwalt. Aber jetzt haben wir es wohl mit der vollständigen Akte zu tun – allerdings noch zu großen Teilen geschwärzt. Das ist dem Verwaltungsgericht zu verdanken, das die erste, dünne Sperrerklärung samt nur einer nur ausgedünnten Akte als Behinderungsmanöver des Verfassungsschutzes erkannt und nicht akzeptiert hatte.

AF: Das Amt ist eigentlich verpflichtet, dem Ministerium die vollständige Akte vorzulegen, damit es seine Sperrerklärung machen kann.

HB: *Kennst du denn weitere Fälle, wo die Ämter bewusst Teile einer Akte unterschlagen haben? Im Fall der Journalistin Andrea Röpke hat das niedersächsische Landesamt ja zunächst auch behauptet, man habe keine Akten über sie.*

UK: Es gibt immer wieder Fälle, in denen just die Auskunftsanfrage zum Anlass genommen wird, um zu überprüfen, ob man diese Akten noch braucht. Da stellt dann das Verfassungsschutzamt plötzlich fest – jetzt, genau jetzt sind diese Akte und darin enthaltene Daten nicht mehr erforderlich. Wenn Daten nicht mehr erforderlich sind, müssen sie ja gelöscht werden. Da verhält man sich dann ganz rechtmäßig. Und erteilt dann die Auskunft: keine Daten da, sind gelöscht, wir haben nichts, gar nichts mehr. Aber das ist natürlich Trickseriei. Da habe ich anfangs auch

schon Strafanzeigen erstattet. Um dies zu vermeiden, setze ich bei den Auskunftsanfragen immer dazu: „Wenn ihre Behörde bei der Bearbeitung der Auskunftsanfrage zum Ergebnis kommen sollte, dass die gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich sind, dann bitte ich, die Daten nicht zu löschen, sondern zu sperren.“

AF: Beim Löschen sind die Daten komplett weg, bei einer Sperrung werden sie ausgesondert. Es dürfen dann keine Auskünfte an andere Stellen oder Ämter mehr erteilt werden, die Akte darf nicht mehr verwendet werden, ist aber körperlich noch da.

HB: *Aber gab es nicht auch schon Fälle, wo Daten angeblich gelöscht, in Wahrheit jedoch nur versteckt wurden, um dann bei nächster Gelegenheit wieder hervorgezaubert zu werden?*

UK: In den 80er Jahren, während der Amtszeit von Frau Leuze als Datenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg, waren Daten angeblich umfangreich gelöscht, aber dann doch so abgelegt worden, dass man sie ohne Probleme wieder finden konnte. Löschen ist ja eine hochproblematische Angelegenheit. Wenn ungeeignete Systeme verwendet werden, dann sind die Daten nicht wirklich vernichtet, sondern wiederherstellbar. Aber ich gehe davon aus, dass Fälle wie damals heute nicht mehr vorkommen. Denn diese Lügen haben alle kurze Beine, und bei Frau Röpke ist das auch durch die Hartnäckigkeit ihres Anwaltes, dem Kollegen Sven Adam, rausgekommen. Deswegen denke und hoffe ich, dass das mit der Unterschlagung von Akten keine große Zukunft haben wird. Bei so großen Ämtern gehe ich davon aus, dass dort nicht bewusst Lügen organisiert werden können. Die können Dummheit organisieren, aber die schaffen es nicht, eine doppelte Buchführung für ihre gesamten Datenbestände zu betreiben. Da wird sicher mal gefummelt, das passiert überall. Aber grundsätzlich bin ich da schon zuversichtlich, dass wir nicht angelogen werden.

AF: Ich gebe dir da recht. Wenn Leute sagen, die haben da noch eine Geheimakte über mich, dann ist mir das immer ein bisschen zu verschwörungstheoretisch. Dass da unheimlich viel Mist läuft, das ist klar. Aber ich würde das eher auf schlechte Organisation zurückführen und weniger auf bewusste Boshaftigkeit.

HB: *Wie läuft das nun mit der Sperrung der Daten?*

UK: Tja, das baden-württembergische Landesamt hat in seinem System keine technische Funktion installiert, um Daten zu sperren. Nun haben sie mit dem Datenschutzbeauftragten ein spezielles Vorgehen abgesprochen: Wenn ein Antrag auf Sperrung kommt und das Amt der Ansicht ist, dass die Daten gesperrt werden können oder sollen, dann wird ein Papierausdruck erstellt und dann löscht man die Daten im System. Der Papierausdruck wird zu den Akten genommen und in einer sogenannten Verfahrensakte geführt, und zwar so lange, bis über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Daten gerichtlich entschieden ist.

Langer Atem gefragt

HB: Nochmal zu der Akte von Michael Moos. Vom ursprünglichen Auskunftsantrag bis zu dem Zeitpunkt, da das Gericht und damit du als Anwalt und dein Mandant diese 700 Seiten bekamen – wie viel Jahre sind da verstrichen?

UK: Fünf. Anlass für das Auskunftsersuchen war damals die Pressekonferenz zur Vorstellung des jährlichen Verfassungsschutzberichts. Da hat ein Journalist gefragt, ob der Verfassungsschutz auch etwas über Freiburger Gemeinderäte hätte. Da sah sich der Verfassungsschutz wegen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gezwungen zu erklären: Ja, wir haben da was und zwar über die „Linke Liste – Solidarische Stadt“ (LiSSt), die im Freiburger Gemeinderat vertreten ist. Nachdem hierüber in der Presse berichtet worden war, hat Michael Moos für die LiSSt einen ersten Auskunftsantrag gestellt. Der wurde recht schnell abgelehnt, weil der Auskunftsanspruch im Datenschutzgesetz, aber auch in den Polizei- und den Verfassungsschutzgesetzen, nur für natürliche Personen gilt. Nicht für Vereine oder andere juristische Personen. Deshalb hat der Kollege Moos noch mal für sich selbst Auskunft beantragt. Als der Verfassungsschutz von ihm gefordert hat, er müsse erst einmal sein besonderes Interesse an einer Auskunft nachweisen, kam er zu mir.

HB: Jetzt sind also fünf Jahre vorbei. Die 700 Seiten mit den Schwärzungen sind das Ergebnis auf der Stufe Verwaltungsgericht. Und jetzt käme das In-camera-Verfahren beim baden-württembergischen Verwaltungsgewichtshof? Dieses Verfahren ist etwas vergleichsweise Neues.

UK: Ja. Das In-camera-Verfahren gibt es erst seit 2001. Auch da bleibt das Verwaltungsgericht aber weiterhin das erkennende Gericht. Das geht so: Im konkreten Fall Moos muss zunächst ich als sein Anwalt an

die Arbeit gehen. Wir müssen praktisch für jede geschwärzte Stelle, die wir weiß haben wollen, unter Darlegung von Gründen erklären, warum wir die Schwärzung für rechtlich unbegründet halten. Wenn wir das VG von der Triftigkeit unserer Darlegungen, die ja meist nur Vermutungen sein können, überzeugen können, dann wird das VG den Beschluss fassen, dass der Verfassungsschutz die gesamte und zwar ungeschwärzte Akte dem OVG, beziehungsweise hier in Baden-Württemberg dem VGH, zur Prüfung vorzulegen hat. Der VGH soll nun in voller Kenntnis der Daten prüfen, ob die Schwärzungen zu Recht erfolgt sind. Entweder teilt er die Sicherheitsbedenken des Verfassungsschutzes, meist ohne große Begründung, dann ist hier Ende. Weil man die Akten nicht kennt, kann dagegen auch kaum mehr argumentiert werden. Oder er erklärt die Sperrerklärung ganz oder teilweise für nichtig. Dann teilt der VGH die entsprechenden Daten dem VG mit und so erfahren auch die klagenden BürgerInnen, was drin steht.

Ich habe gerade in einem anderen Fall erlebt, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Sperrerklärung für nichtig befunden hat, in der das Bundesamt einen geschwärzten NADIS-Ausdruck vorgelegt hatte, obwohl unter der Schwärzung gar keine Daten vorhanden waren. Das Bundesamt und der sperr erklärende Bundesinnenminister hatten argumentiert, sie würden ausgeforscht, wenn der Kläger erführe, dass das Bundesamt gar nichts über ihn gespeichert hätte. Da konnte auch das Bundesverwaltungsgericht nicht mehr folgen.

HB: *Ist das Verfahren nach der Entscheidung des VGH beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts abgeschlossen?*

UK: Das Auskunftsverfahren ist jetzt für erledigt zu erklären, also beendet. Nun kommt der nächste Schritt, der das eigentliche Ziel der Klage ist: nämlich durch das VG die Rechtswidrigkeit der Beobachtung und der Speicherung feststellen und die Daten endgültig löschen zu lassen.

HB: *Welches Gericht entscheidet darüber?*

UK: Immer noch die erste Instanz, das Verwaltungsgericht. Das Ganze war nur beim VGH gewesen, damit der entscheidet, ob nicht doch mehr Auskunft gegeben werden muss. Aber das erkennende Gericht ist immer noch das VG.

AF: Das heißt, eure Klage hat sich von Anfang an nicht nur auf die Auskunft bezogen, sondern auch auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit?

UK: Erst wenn die Auskunft festgezurr und klar ist, wir kommen da nicht weiter und nicht an mehr Daten, dann kommt der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit. Das Gericht muss dann auf der Basis der teilweise geschwärzten, vielleicht durch das In-camera-Verfahren etwas weiter offengelegten Unterlagen seine Entscheidung treffen. Da muss das VG dann jeden einzelnen Punkt durchdeklinieren. Im Falle des Kollegen Moos heißt das: Wenn sich aus den schließlich bekannt gegebenen Speicherungen – etwa dass er da und dann mit dem Fahrrad in die Kanzlei gekommen ist, mit der Nachbarin gesprochen hat, dann wieder mit dem Auto weggefahren ist etc. –, also wenn sich aus diesen Unterlagen schon wegen der umfänglichen Schwärzungen keine rechtliche Begründung für die Beobachtung ergibt, dann müsste das VG zum Schluss kommen, dass die Beobachtung rechtswidrig gewesen ist.

HB: *Aber wie will das Gericht sagen, ob eine Überwachung legal war oder nicht, wenn es seitenweise nur schwarz sieht?*

Das Verwaltungsgericht kann nur auf der Basis dessen entscheiden, was gezeigt wird. Auch im Falle von Rolf Gössner war das so. Gössner ist bei der Liga für Menschenrechte aktiv, Rechtsanwalt und Verfassungsrichter in Bremen. Er ist 38 Jahre lang vom Verfassungsschutz rechtswidrig beobachtet worden. Auch in seinem Fall blieben große Teile der Akte schwarz. Und das Gericht stellte fest, dass die offenkundig gemachten Informationen eine Beobachtung nicht rechtfertigen. Der Verfassungsschutz hätte es in der Hand gehabt, mehr offenzulegen und damit gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit der Beobachtung begründen zu können. Aber die Ämter nehmen lieber das Risiko in Kauf, dass das Gericht die Rechtswidrigkeit ihres Handelns feststellt, statt alle gespeicherten Daten offen zu legen. Denn in dem Falle würde die tatsächliche Dimension der Überwachung bekannt. Hier zeigt sich auch eine erhebliche Unsicherheit der Dienste, die sich der Gerichte nicht mehr so sicher sein können.

HB: *Verstehe ich das richtig: Bevor sie den Mist rausrücken, akzeptieren sie lieber, dass das Gericht ihnen bestätigt, illegal gehandelt zu haben?*

UK: Ja. Denn es ist ja das A und O der Geheimdienste, dass alles geheim bleibt: Sobald da jemand anderes auf die Akten schaut, sind die keine richtigen Geheimdienste mehr. Die wenn auch noch so eingeschränkten gesetzlichen Auskunftsrechte sind für die Geheimdienste der Ariadne-Faden zu mehr demokratisch begründeter Transparenz. Die stinkt denen ungeheuer, denn sie wollen am liebsten gar nichts sagen. Deshalb müs-

sen wir – um im Bild zu bleiben – an diesem Faden weiter ziehen, so unbefriedigend und ernüchternd auch die Ergebnisse derzeit noch sein mögen.

HB: *Noch ein letzter Punkt. Der Verfassungsschutz ist ja auch in einem kooperativen Förderalismus organisiert. Müsste man also nicht immer doppelspurig fahren und sowohl beim Bund als auch beim Landesamt Auskunftsanträge stellen?*

UK: Ja, man sollte beides machen. Nehmen wir an: Das Landesamt pflegt eine Information über dich ins NADIS, ins Nachrichtendienstliche Informationssystem, ein. Nehmen wir weiter an, das LfV kommt nach einigen Jahren zum Ergebnis, dass diese Information nicht mehr erforderlich ist. Dann müssten diese Daten gelöscht werden. Es ist nun durchaus möglich, dass das Land XY oder das Bundesamt Mitbesitzer deiner Daten ist und dass die deren Speicherung weiter für notwendig halten, vielleicht sogar etwas Zusätzliches erfasst haben. Dann bleiben die Daten dort gespeichert, obwohl sie im Ursprungsland längst gelöscht worden sind. Ich weiß: Das ganze Verfahren ist mühsam und aufwändig, es dauert Jahre, wenn man wirklich den Weg durch die Instanzen geht, und es kostet auch. Aber zuerst muss man die Hürde der Begründung des eigenen Interesses überwinden und den ersten Schritt tun, schlicht mal anzufragen. Der kostet auch nichts, wie auch die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten nichts kostet. Wenn's dann ums weitere Verfahren geht, sollte man sich von einem Anwalt oder einer Anwältin des Vertrauens beraten lassen. Dann kann man immer noch entscheiden, ob man weiterzieht.

AF: Wichtig sind diese Anfragen schon allein deshalb, weil wir die Behörden damit zwingen können, sich bis zu einem gewissen Grad für ihr Handeln zu rechtfertigen. Wenn da nicht zumindest mal der Datenschutzbeauftragte als außenstehende Person drauf schaut, dann werden die Akten über Jahre weiter geführt und mit immer neuen Informationen ergänzt. Da steckt einfach viel Willkür drin.

Parlamentarisches Fragerecht

Abgeordnete fragen, die Regierung antwortet – manchmal

von Albrecht Maurer und Matthias Monroy

Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments basiert auf Artikel 38 des Grundgesetzes und dem in Artikel 20 festgeschriebenen Demokratieprinzip. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Bundestages geregelt. Zusammen mit der Antwortpflicht der Regierung, ist es Gegenstand einer Vielzahl von Klagen auch vor dem Bundesverfassungsgericht.

Mit dem Fragerecht üben die Abgeordneten und damit das Parlament ihre Kontrollfunktion aus. Angehörige aller Fraktionen können damit einzelne Vorhaben oder Entscheidungen der Regierung hinterfragen, Einzelinformationen ans Tageslicht befördern oder die Hintergründe von Verhandlungen oder Regierungsentscheidungen und -planungen aufdecken. Mehrheitlich sind diese parlamentarischen Initiativen aber ein Instrument der Opposition. Die Fraktionen können damit eigene Aktivitäten mit Fakten, Informationen und Hintergründen unterfüttern und vorbereiten oder Themen, die eher am Rande des politischen Geschehens ablaufen, der öffentlichen Diskussion zugänglich machen. Kurz: es ist vor allem für die Opposition ein wichtiges Instrumentarium, für deren Öffentlichkeitsarbeit fast unverzichtbar und ein kleines Gegengewicht zur Mediendominanz und zur Diskussions- und Definitionshoheit von Regierung und Mehrheitsfraktionen.

Vier verschiedene Typen der Anfragen sind zu unterscheiden: Große und Kleine Anfragen sind Fraktionsinitiativen, die von mehreren Abgeordneten eingebracht werden. Sowohl die Anfragen als auch die Antworten werden als Parlamentsdrucksache veröffentlicht. Bei Großen Anfragen, die eher Grundsatzprobleme behandeln sollen, wird die Antwort im Plenum diskutiert. Für Kleine Anfragen gilt eine Antwortfrist von zwei Wochen nach Zuleitung ans Kanzleramt. Für Große Anfragen gibt es keine explizite Frist.

Jede/r Abgeordnete kann außerdem maximal zwei mündliche Fragen pro Sitzungswoche stellen, die bis Freitagmorgen der Vorwoche eingereicht sein müssen. Die zuständigen StaatssekretärInnen beantworten sie in der jeweils mittwochs stattfindenden Fragestunde. Alle anwesenden Abgeordneten haben dann die Möglichkeit für eine spontane Zusatzfrage, die einreichenden Abgeordneten sogar für zwei. Das Ganze wird tags darauf im Plenarprotokoll veröffentlicht. Bei Nichtanwesenheit der einreichenden Abgeordneten werden die Fragen schriftlich beantwortet und dem Plenarprotokoll angehängt. Ein Abkömmling der mündlichen ist die „dringliche Frage“.¹ Sie kann aus aktuellen Anlässen bis Dienstagmittag vor der Mittwochssitzung eingereicht werden.

Pro Monat können die Abgeordneten ferner vier schriftliche Fragen stellen. Die Antworten werden nach einigen Wochen in einem Sammel-dokument veröffentlicht, die FragestellerInnen erhalten sie aber bereits nach Ablauf einer Woche zur zunächst alleinigen Verwendung.

Jede einzelne der vier Frageformen ist bis ins Kleinste geregelt. So dürfen schriftliche und mündliche Frage nur aus jeweils zwei Unterfragen bestehen. Selbst die Zahl der in der Frage angesprochenen Themen und die Zeichenzahl sind limitiert. Bei Kleinen und Großen Anfragen existiert keine derartige Begrenzung, allerdings kann die Bundesregierung die Beantwortung aufgrund der Länge verzögern. Möglich sind hierzu zwei Fristverlängerungen von maximal zwei Wochen. Auch wenn mehrere Ressorts betroffen sind oder Informationen bei Einrichtungen der EU abgefragt werden müssen, werden von der Bundesregierung gern Fristverlängerungen ausgesprochen. Eine Beschwerde beim Bundestagspräsidenten ist zwar möglich, bedeutet aber eine weitere Zeitverzögerung und bringt nur selten erweiterte Antworten.

Hier zeigt sich bereits der große Spielraum zur Auslegung formaler Kriterien und zur faktischen Behinderung des Frage- und Informationsrechts. Weitere Vorgaben existieren zur korrekten Angabe von Fundstellen, Namensnennungen, Wertungen oder Abkürzungen. Überschriften dürfen nicht als Frage formuliert werden. Unzulässig und vom zuständigen Parlamentssekretariat penibel kontrolliert, sind beispielsweise For-

¹ „Dringlichkeit liegt nur vor, wenn die Beantwortung in der nächsten Sitzungswoche überflüssig, gegenstandslos oder überholt wäre“; „Abfrage eng umrissener Sachverhalte“; „nicht mehr als 14 Zeilen Schreibmaschinentext“, so einige der Bestimmungen für diese Form. Zit. n. BT-Verwaltung, Parlamentssekretariat: Leitfaden Parlamentarisches Fragerecht, Stand: 2014

mulierungen, „die im Plenum mit einem Ordnungsruf geahndet werden“. Ein „Sachlichkeitsgebot“ verbietet „insbesondere alle beleidigenden, polemischen, aggressiven und durch die Sache nicht gerechtfertigten Formulierungen“. Seit Jahren streitet etwa die Linksfraktion mit der Bundesregierung, ob grenzüberschreitend agierende Verdeckte ErmittlerInnen als „Spitzel“ bezeichnet werden können.²

Antwortverweigerungsmöglichkeiten der Bundesregierung

In zahlreichen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts und verschiedener Verwaltungsgerichte sind die Frage- und Informationsrechte begründet und gegen das restriktive Antwortverhalten der Regierungen verteidigt worden.³ Und trotzdem liegt die begrenzte Reichweite dieser Instrumente nicht so sehr in den kleinlichen und oft ärgerlichen, weil zur Behinderung genutzten formalen Vorgaben, sondern in dem großen Reservoir an Verweigerungsmöglichkeiten. Sie reichen vom offenkundigen Ausweichen über Fristverschiebungen, dem Verorten außerhalb des Verantwortungsbereichs der Regierung bis hin zum Versenken im Geheimbereich oder im „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“.

Bei den Ausreden und Begründungen lässt die Bundesregierung durchaus Fantasie walten: Gern verweist sie auf frühere Drucksachen, in denen angeblich ähnliche Fragen behandelt wurden. Schlägt man dort nach, finden sich häufig ebenfalls keine ernsthaften Antworten oder aber weitere Verweise.

Eine Anfrage sollte etwa ausweichende Antworten zur Beteiligung deutscher Polizeikräfte an einer EU-Mission in Libyen aufklären.⁴ Nachdem in Frankreich ein vertrauliches Operationskonzept an die Öffentlichkeit gelangt war, entpuppten sich einige frühere Antworten der Bundesregierung hierzu als unrichtig. Mit dem Konzept konfrontiert, hieß es dann, „die Bundesregierung kommentiert keine Dokumente, die im Internet kursieren und Anspruch erheben, ein vertrauliches EU-Dokument zu sein“.

2 BT-Drs. 17/9756 v. 23.5.2012

3 z.B. BVerfG: Beschluss v. 1.7.2009, Az.: 2BvE 5/06 (BVerfGE 124, 161, Rn.123): Das BVerfG stellt darin fest, dass nach ständiger Rechtsprechung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ein Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten folgt, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Regierung korrespondiert.

4 BT-Drs. 18/626 v. 20.2.2014

Wenn die FragestellerInnen empfindliche Stellen treffen, kann es ihnen passieren, dass sie zwar eine Antwort erhalten, deren wesentliche Aussagen aber bereits vorher größeren Medien zugespielt wurden. So ist es kaum möglich, eigene politische Akzente zu den enthüllten Informationen zu setzen. In einem anderen Fall hat sich die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, die Anfragen zu grenzüberschreitenden Einsätzen Verdeckter ErmittlerInnen beantworten sollte, selbst an die Presse gewandt, ohne dazu autorisiert zu sein. Unter dem Titel „Späh-Angriff im Parlament?“ behauptete kurz darauf das Magazin FOCUS, die Polizei und die Bundeswehr fühlten sich von der Linkspartei ausgeforscht.⁵ „Sensible Daten“ zur Inneren Sicherheit landeten „im linken Berliner Untergrund“, es handele sich also um einen „Missbrauch des parlamentarischen Fragerechts“. Jedoch hatte der verfassende „Chefreporter“ unterschlagen, dass die Antworten stets von der Bundesregierung selbst im Internet veröffentlicht werden und dort öffentlich zugänglich sind. Die beiden derart diskreditierten Abgeordneten konterten den FOCUS-Bericht mit einer Kleinen Anfrage, woraufhin die Bundesregierung erklären musste, dass keine solche „Weitergabe von sicherheitsrelevanten Daten an die militante Szene“ bekannt sei.⁶ Welcher „hohe Staatsschutz-Beamte“ geplaudert hatte, ließ sich nicht rekonstruieren.

Gelegentlich stolpern parlamentarische Untersuchungsausschüsse über interne Vermerke, die zeigen, wie die Bundesregierung bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen den Kern umschifft: Bei der Aufarbeitung des Skandals zur Spionage-Drohne „Euro Hawk“ hatten Abgeordnete gefragt, welche Datenschutzbeauftragten in die Entwicklung der Drohne einbezogen worden seien.⁷ Ein interner Mailverkehr aus dem Verteidigungsministerium belegt, dass das Fehlen eines Datenschutzkonzeptes verschwiegen werden sollte: Ein Mitarbeiter schrieb, dies in die Antwort hineinzuschreiben sei „sicher auch nicht zielführend“. Auch ein Hinweis auf die fehlende Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Bundes sollte vermieden werden, „um dieses Thema nicht wieder aufzuwärmen.“ Ein anderer Mitarbeiter schrieb dazu, dies könne sich ansonsten „negativ auf das Thema Datenschutz“ auswirken.⁸

5 FOCUS v. 27.1.2014

6 BT-Drs. 18/684 v. 28.2.2014

7 BT-Drs. 17/14052 v. 20.6.2013

8 Handelsblatt v. 26.8.2013

In den Ministerien geht es zuweilen durchaus humoristisch zu. Als die Abgeordnete Petra Pau bei einer mündlichen Frage den zuständigen Staatssekretär bei einer eindeutigen falschen Antwort ertappte („eine Datei ‚Rechtsextremistische Kameradschaften‘ ist der Bundesregierung nicht bekannt“), zeigte die Durchsicht des internen Mailwechsels Unstimmigkeiten unter den Behörden. So habe das Bundesamt für Verfassungsschutz angeblich gar nicht gewusst, dass es diese Projektarbeit offiziell übernommen hatte, also erhielt der Staatssekretär keine diesbezüglichen Informationen für die Fragestunde. Nun, so die internen Schlussfolgerungen, käme es darauf an, eine „galante aber tragfähige Antwort“ für diesen Fauxpas zu finden.⁹

Vier Verschlussachen- bzw. Geheimhaltungsgrade

Wo der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ anfängt und die Regierung dem Parlament Informationen ganz verweigern darf, ist nicht nur im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen heftig umstritten. Zu diesem Bereich wird von den Gerichten unter anderem die Willensbildung der Regierung selbst gerechnet: Erörterungen im Kabinett, ressortübergreifende und interne Abstimmungsprozesse etc. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Wenn der Stand laufender Verhandlungen abgefragt wird oder die Bundesregierung erklären soll, welche Position sie dort vertritt, wird die Antwort in der Regel verweigert.¹⁰

Gleiches gilt für Fragen, die andere Staaten betreffen. Auch wenn die Bundesregierung an gemeinsamen Maßnahmen beteiligt ist, bezieht sie zu den Aktivitäten der jeweiligen Partner-Regierungen keine Stellung. Strittig ist auch der „alleinige Zuständigkeitsbereich der Bundesländer“ in polizeilichen Angelegenheiten. So will die Bundesregierung beispielsweise keine Auskunft über einzelne Aktivitäten der Bundespolizei im Rahmen von Unterstützungseinsätzen in den Bundesländern geben. Im Februar 2015 wird das Bundesverfassungsgericht über eine Klage der Linksfraktion gegen diese Informationsverweigerung verhandeln.¹¹

⁹ zusammenfassend in BT-Drs. 17/8279 v. 30.12.2011

¹⁰ siehe u.a. BVerfG: Urteil v. 17.7.1984; Az.: 2BvE 11, 15/83

¹¹ BVerfG: Pressemitteilung v. 5.12.2014

Staatswohl und exekutive Eigenverantwortung

Frage: Welche Bahnhöfe sind jeweils in welche Risikoklasse eingestuft? **Antwort:** Die Zuordnung einzelner Bahnhöfe in die Gefährdungskategorien unterliegt ... der ständigen Lagebewertung und ist nicht statisch. Nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) resultierenden Informationsrecht des Deutschen Bundestages einerseits und den hier vorliegenden Geheimhaltungsinteressen andererseits ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass im Rahmen einer Kleinen Anfrage die Auflistung einer Zuordnung der einzelnen Bahnhöfen zu einer Gefährdungskategorie aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. (BT-Drs. 17/14796 v. 25.9.2013)

F.: Wann wurden die Verhandlungen [eines Abkommens zur Polizeizusammenarbeit mit Ägypten] suspendiert bzw. wieder aufgenommen, und welche Gründe wurden der ägyptischen Regierung hierzu jeweils übermittelt? **A.:** Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen sieht die Bundesregierung von näheren Angaben zum Verhandlungsprozess ab. (BT-Drs. 18/3054 v. 5.11.2014)

Viele Abgeordnete lassen nicht locker und stellen weitere Nachfragen. Derart in die Enge getrieben, geben die Ministerien zwar unter Umständen eine Antwort, hinterlegen diese jedoch als klassifiziertes Dokument im Geheimschutzraum des Parlaments. Die dort geltenden Geheimhaltungsregeln sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen“ (Verschlusssachen-Anweisung, VSA) zusammengestellt, die wiederum die Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes umsetzt. Hier sind vier Verschlusssachen- bzw. Geheimhaltungsgrade niedergelegt und begründet: „streng geheim“ (Informationsaufkommen BND), „geheim“ (Unterlagen kritischer Infrastrukturen, Staatsverträge), „vertraulich“ (Erkenntnisse über die Arbeitsweise extremistischer/terroristischer Organisationen, deren Bekanntgabe die Beobachtung gefährden würde) und „nur für den Dienstgebrauch“ (besondere Dienstanweisungen, Dienstpläne, Zusammenstellungen polizeilicher Ermittlungen). Alle Informationen, Antworten und Auskünfte, die als Verschlusssache, also in irgendeinem der genannten Geheimhaltungsgrade eingestuft sind, werden nicht öffentlich zugänglich gemacht. Liegen die Antworten in der Geheimschutzstelle, dürfen sich die einsehenden Abgeordneten keine Notizen machen und Inhalte schon gar nicht mit AnwältInnen oder Bürgerrechtsgruppen besprechen.

„VS-Geheim“

F.: Welche Überwachungsstationen in Deutschland werden ... von der NSA bis heute genutzt/mit genutzt? **A.:** Durch die NSA genutzte Überwachungsstationen in Deutschland sind der Bundesregierung nicht bekannt ... Im Übrigen wird auf das bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte „VS – Geheim“ eingestufte Dokument verwiesen. (BT-Drs. 17/14560 v. 14.8.2013)

F.: Wie hoch sind die Kosten für die Kommunikationsüberwachung im Rahmen der „strategischen Fernmeldeaufklärung“ ...? **A.:** Eine Auflistung der konkreten Kosten für die Kommunikationsüberwachung im Rahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung kann Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten sowie auf das Aufklärungspotential des BND zulassen. Aus diesem Grund muss ausnahmsweise der parlamentarische Auskunftsanspruch vor dem Geheimhaltungsinteresse des BND insoweit zurücktreten als die nachstehende Antwort mit einem Verschlussachengrad „Geheim“ eingestuft und zur Auslage in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages bestimmt wird. (BT-Drs. 17/9640 v. 15.5.2012)

F.: Über welche bzw. wie viele Anwendungen zum Versand von „Stillen SMS“ verfügen das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz derzeit, und um welche Produkte welcher Hersteller handelt es sich? Welche Lizenzgebühren fallen hierfür jährlich an? **A.:** Eine Kenntnisnahme von Informationen zu technischen Fähigkeiten des BfV durch Unbefugte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die operative Arbeit des BfV haben. In der Konsequenz entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. (BT-Drs 18/2695 v. 30.9.2014)

Darüber hinaus scheitern Anfragen oft auch am „Staatswohl“: „Nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, äußert sich die Bundesregierung nur, soweit dies die Wirksamkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeit nicht gefährden kann.“¹² Antworten beziehungsweise Informationen werden so komplett verweigert oder lediglich mündlich im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) gegeben. Alle dort besprochenen Inhalte sind geheim. Nur Bewertungen, also keine Fakten zu bestimmten Vorgängen, können öffentlich gemacht

¹² BT-Drs. 18/3352, Vorabdruck v. 25.11.2014

werden; wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Dann darf auch jedes Mitglied ein Sondervotum veröffentlichen (§ 10 PKGr-Gesetz). Nach der neuesten Fassung der Geschäftsordnung darf das PKGr auf Antrag eines Mitglieds beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, alle Vorsitzenden der Fraktionen über bestimmte Sachverhalte zu unterrichten.

„VS-Vertraulich“

F.: Über welche konventionellen Waffensysteme verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die aserbaidischen Streitkräfte, und wie ist ihre aktuelle Gesamtstärke einzuschätzen? **A.:** Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste müssen Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt werden. (BT-Drs. 18/2816 v. 24.10.2014)

F.: Welche Informationen ... liegen der Bundesregierung ... zu laufenden oder abgeschlossenen Aktivitäten weiterer ausländischer verdeckt agierender Polizeibediensteter in Deutschland vor? **A.:** Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbarer Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft werden. (BT-Drs. 17/5370 v. 6.4.2011)

F.: Haben Behörden der Bundesregierung jemals mit Privatfirmen bezüglich verdeckter Ermittlungen zusammengearbeitet? **A.:** Soweit die gegenständliche Kleine Anfrage polizeiliche Inhalte betrifft, die sich auf konkrete Fragestellungen zu verdeckten Einsätzen deutscher und ausländischer Polizeibeamter beziehen, ist der Bundesregierung deren Behandlung in dem für die Öffentlichkeit einsehbarer Teil ihrer Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. (BT-Drs. 17/9844 v. 31.5.2012)

Die einfachste Möglichkeit, dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht nachzukommen ohne die Informationen und Antworten tatsächlich zur freien Verfügung der Öffentlichkeit zu stellen, ist also die Einstufung. Selbst die unterste Stufe „Nur für den Dienstgebrauch“ regelt, dass davon nur Personen Kenntnis erhalten dürfen, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben müssen.

Oft werden Antworten zu den Bereichen Justiz, Inneres und Verteidigung oder Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes auf die verschiedenen Ebenen der Verschlusssachen verschoben und sind damit jeder ernsthaften öffentlichen Auseinandersetzung oder fundierten Kontrolle der Regierungstätigkeit entzogen. Hierunter fallen auch „Ge-

schäftsgeheimnisse“ wie zum Beispiel Verträge mit Softwareschmiedern oder bestimmte Verträge mit verbündeten Staaten.

Fazit

In den letzten Legislaturperioden kamen mit Abstand die meisten Anfragen im Bundestag von der Linksfraktion. Ihre Abgeordneten waren denn auch besonders häufig von der Nichtbeantwortung parlamentarischer Anfragen betroffen. 2012 hat die Fraktion deshalb eine Kleine Anfrage „Zunehmende Aushöhlung des parlamentarischen Fragerechts unter Verweis auf Geheimschutzgründe“ eingebracht.¹³ In der knappen Antwort erklärt die Bundesregierung, sie erfülle die ihr obliegenden Informationspflichten „sehr sorgfältig“. Allerdings stehe die Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht immer mit dem parlamentarischen Informationsanspruch „in Einklang“. Daher finde der Informationsanspruch des Parlaments eine Grenze bei „geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) gefährden kann“. Diese „Abwägung“ folgt undurchsichtigen Kriterien: Während beispielsweise in der Vergangenheit offen beauskunftet wurde, mit wie vielen „Stillen SMS“ das Zollkriminalamt heimliche Bewegungsprofile anlegt, werden diese Angaben inzwischen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.¹⁴

Die Auskunftspflicht, das Gegenstück zum parlamentarischen Frage- und Informationsrecht, gehört also nicht zu den Aufgaben, die die Bundesregierung mit Freude erfüllt. Alle Versuche, sich damit nicht abzufinden, sind für die Abgeordneten mit Arbeitsaufwand verbunden. Selbst die Gewissheit, dass die Regierung mit bestimmten Antworten ihre Auskunftspflicht verletzt, ist nur selten zu erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hierzu im Rahmen einer Organklage anzurufen, ist aufwändig und teuer und bringt mitunter Ergebnisse, die letzten Endes die Blockadepolitik der Regierung bestätigen. Die Beharrlichkeit und Kontinuität vor allem oppositioneller Abgeordneter fördert trotzdem immer wieder erstaunliche Erkenntnisse zutage – zum Ärger der Regierung. Letzten Endes aber definiert diese immer selbst, wie weit sie die Öffentlichkeit an ihren Aktivitäten und Geheimnissen teilhaben lassen will.

¹³ BT-Drs. 17/10538 v. 22.8.2012

¹⁴ BT-Drs. 18/2695 v. 30.9.2014

Personengebundene Hinweise

Ein Anfragen-Krimi zu stigmatisierenden Speicherungen

von Matthias Monroy und Christian Schröder

Eine Serie parlamentarischer Anfragen in Bund und Ländern brachte mehr Klarheit über die Nutzung zweifelhafter Kategorien in polizeilichen Informationssystemen. Nun befasst sich die Innenministerkonferenz mit weiteren Änderungen.

„Personengebundene Hinweise“ (PHW) in Datenbanken dienen offiziell dem Schutz der einschreitenden Polizeikräfte im Arbeitsalltag. Sie erscheinen im Zuge jeder personenbezogenen Datenabfrage im bundesländerübergreifenden Informationssystem der Polizeien (INPOL) oder in den entsprechenden Datenbanken der Länderpolizeien als „Warnhinweis“ für die Einsatzkräfte. Die Erfassung von PHW in INPOL in der heutigen Form geht auf Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) aus den Jahren 1988 bis 1990 zurück. 2005 wurden die PHW mit weiteren Datenbanken verknüpft, darunter die Anwendungen „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und „Kriminalaktenachweis“.

Rechtsgrundlage für die Vergabe von PHW sind das Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKA) sowie die Polizeigesetze der Länder. Bundes einheitlich werden – bis auf wenige Ausnahmen – die PHW „Ansteckungsgefahr“, „Ausbrecher“, „bewaffnet“, „Betäubungsmittelkonsument“, „Explosivstoffgefahr“, „Freitodgefahr“, „geisteskrank“, „gewalttätig“, „Rocker“, „Sexualstraftäter“, „Straftäter linksmotiviert“, „Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität“ und „Straftäter rechtsmotiviert“ vergeben. Die Länderpolizeien können darüber hinaus eigene PHW einführen. Einer Person können mehrere PHW zugeordnet sein.

Mitte der 80er Jahre kritisierten die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder öffentlich die stigmatisierende Wirkung dieser polizeiinternen Merkmale: Häufig könne nicht belegt werden, aufgrund welcher Tatsachen den Betroffenen eine bestimmte Eigenschaft zugeschrieben werde. Zahlreiche Medien berichteten über die polizeiliche

Speicherpraxis in ihren Datenbanken.¹ Die IMK regelte auf Drängen der Datenschutzbeauftragten verbindlich, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Fristen PHW in INPOL gespeichert werden dürfen.

Hinweise zur Vergabe werden nicht veröffentlicht

Für die Einträge von PHW im INPOL-Verbund gibt es einen bundesweit gültigen „PHW-Leitfaden“ mit Vergabekriterien, auf die sich Bund und Länder in einer gemeinsamen Projektgruppe verständigt haben. Das Dokument ist als „Verschlussache“ eingestuft und somit nicht öffentlich. Die Innenverwaltungen der Länder und das BKA lehnten es auf mehrfache Nachfrage ab, die Einstufung zurückzunehmen. In den Bundesländern existieren darüber hinaus Ergänzungen zu diesem Dokument. Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe des Leitfadens wies der Polizeipräsident von Berlin mit der Begründung zurück, „das Bekanntwerden der Hinweise zur Vergabe (könne) dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Allgemeinwohls führen.“

Mit der Neufassung der PHW durch die IMK wurde es ruhig um die polizeiinternen Merkmale und eine Diskussion dazu fand allenfalls noch auf Ebene der Datenschutzbeauftragten statt, die sich lediglich an Details der konkreten polizeilichen Speicherpraxis störten, die Datensammlung und ihre Kategorien aber nicht grundsätzlich infrage stellten.²

Erst 2014 führten parlamentarische Anfragen zu Informationen über das Ausmaß „personengebundener Hinweise“ in den Polizeidatenbanken. Im Mai 2014 brachten die Oppositionsfraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus den Antrag „Stigmatisierung von Personen in polizeilichen Datenbanken beenden“ ein. Damit begann ein Anfragen-Krimi, über den auch ohne den BKA-Leitfaden immer mehr Details zu den willkürlich genutzten und exzessiv vergebenen PHW öffentlich wurden.

Berliner Senat übergeht Parlamentsbeschluss

2012 führte die Berliner Polizei mit Erlaubnis der Senatsinnenverwaltung die Speicherung der internen Merkmale „Ansteckungsgefahr“ und

1 taz v. 9.7.1987; Der Spiegel Nr. 38 v. 15.9.1986

2 siehe u.a. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz: 19. Tätigkeitsbericht (TB) (für das Jahr 2000), Hessischer Datenschutzbeauftragter: 33. TB. (2004), Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI): 24. TB. (2011-2012)

„geisteskrank“ als PHW in ihrer Datenbank wieder ein. Als Grundlage diente ein nicht öffentlicher und nicht bindender Beschluss des Arbeitskreises II der IMK vom 20./21. Oktober 2011. Allerdings hatte das Abgeordnetenhaus schon 1988 einen gegenteiligen Beschluss gefasst, den Innensenator Frank Henkel (CDU) ebenfalls als „weder rechtlich noch politisch bindend“ disqualifizierte und über den er sich schließlich hinwegsetzte.³ Die Haltung wird von der Berliner SPD-Fraktion geteilt: Laut dem Abgeordneten Frank Zimmermann sei der Parlamentsbeschluss gegen die strittigen PHW einer „Diskontinuität anheimgefallen“.

Das Parlament wurde von dem Vorgang nicht in Kenntnis gesetzt und bemerkte erst durch den Jahresbericht 2012 des Berliner Datenschutzbeauftragten im Frühjahr 2013, dass die stigmatisierenden Merkmale in Berlin wieder vergeben und gespeichert werden.⁴ Die Berliner Piraten starteten deshalb eine Serie von parlamentarischen Anfragen. Heraus kam zunächst, dass die Berliner Polizei 13 landesspezifische PHW nutzt, darunter „Betäubungsmittel-Kontakt“, „Aufenthaltsverbot“, „Serienbrandstifter“, „Waffenbesitzverbot“ oder „Rezeptfälscher“.⁵ Im Berliner Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) waren im August 2014 knapp 270.000 PHW angelegt. Am häufigsten wurde mit 150.000 Einträgen der PHW „Betäubungsmittelkonsument“ vergeben. 38.000 Personen wurden als „gewalttätig“, 2.900 als „Konsument harter Drogen“, 3.300 als „Straftäter linksmotiviert“ gekennzeichnet. Auffällig ist, dass die Anzahl der als „Straftäter rechtsmotiviert“ gespeicherten Personen seit 2012 stark gestiegen ist. Gründe werden keine genannt; womöglich ist dies auf eine geänderte Speicherpraxis nach dem Aufliegen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ zurückzuführen. Von den 3.438 PHW „Straftäter rechtsmotiviert“ im August 2014 wurden 973 ab dem Jahr 2012 vergeben.

Eine weitere Anfrage ergab, wie simpel Betroffene in die Kategorie „Straftäter“ eingeordnet werden. Die „Begrifflichkeit ‚Straftäter‘“ setze keine Verurteilung voraus, sondern umfasse „allgemein und im Zusam-

3 Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung v. 13.10.2014

4 Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: Jahresbericht 2012

5 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/14376 v. 1.9.2014; frühere PHW existierten zu den Merkmalen „geisteskrank“, „geistesschwach“, „Prostitution“, „häufig wechselnder Aufenthaltsort“, „Ansteckungsgefahr“, „Vorsicht, Blutkontakt!“, „Land- und Stadtstreicher“ und „Entmündigung“, vgl. Sitzungsprotokoll a.a.O. (Fn. 3).

menhang mit Politisch motivierter Kriminalität auch den strafprozessualen Status“. Der Hinweis wird auch nicht erst vergeben, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Es genüge der „begründete Anfangsverdacht“, dass eine entsprechende Straftat begangen werden könnte. Der Terminus „Straftäter“ erweist sich so als ein Containerbegriff für „Tatverdächtige“, „Beschuldigte“, „Angeschuldigte“ oder „Angeklagte“.⁶

Anfragen in Bundes- und Landesparlamenten

Nach Bekanntwerden der Speicherpraxis in Berlin folgten weitere Anfragen in anderen Ländern. Demnach vergibt etwa die Polizei Bremen neun eigene Landes-PHW, darunter für „Schwellentäter“, „Intensivtäter“ und verschiedene „Gefährder“, wegen einer „psychischen Auffälligkeit“, „Stalking“, „Bedrohungslage“ oder „Häuslicher Gewalt“.⁷ Eine weitere Kategorie trägt den Titel „Informationssammelstelle Ethnische Clans“ und bezeichnet eine Stelle der Bremer Polizei, die zur Ausforschung von Familien der Mhallamiye dient, die als „kriminelle arabische Clans“ mittlerweile als Vorlage für einen rassistischen Tatort-Fernsehkrimidienten.⁸ Die Polizei Baden-Württemberg nutzt die Merkmale „Land- und Stadtreicher“ und „wechselt häufig Aufenthaltsort“.⁹ Letzteres könnte der Ersatz für den noch in den 80er Jahren genutzten und nach Protesten abgeschafften Hinweis „Zigeunernamen“ sein.¹⁰ In Hessen existiert der PHW „Aussiedler“. Hamburg nutzt keine eigenen PHW.

Im September 2014 wurde schließlich durch eine Anfrage im Bundestag bekannt, dass beim BKA rund 1,5 Millionen Personen mit verschiedenen PHW belegt sind.¹¹ Mehr als 8.000 Menschen gelten laut BKA als „geisteskrank“, fast 18.000 als „ansteckend“ und rund 245.000 als „gewalttätig“.¹² Zahlen für die vorangegangenen Jahre seien laut

6 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/14377 v. 1.9.2014

7 Bremische Bürgerschaft, Drs. 18/1649 v. 25.11.2014

8 Tatort-Folge 901: „Brüder“, erstmals gesendet auf ARD am 23.2.2014

9 Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/5841 v. 7.10.2014

10 s. BKA (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 287-300

11 Antwort auf die Schriftliche Frage des MdB Andrej Hunko v. 16.9.2014

12 Zunächst lieferte das BMI „durch ein Büroversehen“ falsche Zahlen zu „Straftäter – rechtsmotiviert“, „linksmotiviert“ oder „Sexualtäter“. Eine BMI-Sprecherin erklärte tags darauf, die Diskrepanz sei durch einen Fehler in der Tabelle zustande gekommen.

Bundesinnenministerium (BMI) nicht mehr verfügbar. So lässt sich nicht feststellen, ob sich (wie in Berlin vermutet) die Zahlen zu „Straftäter rechts“ und „Straftäter links“ nach politischer Konjunktur richten.

Erst die Anfrage auf Bundesebene machte öffentlich, dass sich in den INPOL-Datenbeständen noch Einträge mit den PHW „Straftäter militanter Organisationen“, „Prostitution“, „Landstreicher“, „Hilflosigkeit vermutet“ und „Fixer“ befinden. Diese würden laut BKA allerdings seit vielen Jahren nicht mehr vergeben und seien „Altbestände“. Die Antwort geriet zum Skandal, in der Tagespresse wurde breit berichtet.¹³ Noch bevor der fragende Abgeordnete entsprechend informiert wurde, hatte das BMI eine Mitteilung an einige Medien versandt und ein Ende der Kategorien „Prostitution“, „Landstreicher“ und „Fixer“ versprochen.

Eine neuerliche Anfrage ergab, dass das BKA bis zum 10. Oktober 2014 alle „Datenbesitzer“ aufgefordert hatte, ihre im bundesweiten Verbundsystem INPOL gesammelten Daten zurückzurufen.¹⁴ Erst danach seien „zentrale Löschungen durch das BKA“ vorgesehen. Ob einzelne Kategorien jedoch weiterhin in einigen Landessystemen geführt werden, wusste das BMI nicht. Die Informationen seien beim BKA zu „Sicherungszwecken“ noch für maximal 63 Tage als Backup vorhanden, aber in dieser Zeit nur mehr zu sehr begrenzten Zwecken nutzbar.

Willkürliche Speicherpraxis

Die parlamentarischen Initiativen zeigten deutlich, dass PHW in hohem Maße stigmatisierend und diskriminierend sind: Für die Merkmale „Betäubungsmittelkonsument“, „Ansteckungsgefahr“, „Freitodgefahr“ oder „geisteskrank“ reichen laut BMI „Anhaltspunkte“. Entsprechende Hinweise kämen „von einem Arzt oder einer anderen öffentlichen Stelle“ durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer „entsprechenden ärztlichen Unterlage“. Die Informationen werden unter anderem von Gesundheitsämtern, Verwaltungsbehörden oder Haftanstalten geliefert.

Die PHW reproduzieren aber auch gesellschaftliche Vorurteile und polizeiliche Ressentiments. Den Stempel „Ansteckungsgefahr“ erhält zum Beispiel, wer an den Infektionskrankheiten Hepatitis B oder C oder HIV erkrankt. Die PHW „geisteskrank“ und „Freitodgefahr“ führen etwa dazu, dass (falsche) Ängste bei PolizistInnen nachhaltig geschürt und

¹³ Berliner Zeitung v. 25.9.2014; ZEIT ONLINE v. 24.9.2014; taz v. 25.9.2014

¹⁴ Antwort auf die Schriftliche Frage des MdB Hubertus Zdebel v. 16.10.2014

der Stigmatisierung und Diskriminierung der erfassten Person Vorschub geleistet werden. Der in Hessen verwendete Landes-PHW „Aussiedler“ kriminalisiert alle AussiedlerInnen und stellt sie unter Generalverdacht. Immerhin hatten die parlamentarischen Anfragen für Korrekturen sorgen können.

Auf Druck der Opposition und von Gruppen wie der AIDS-Hilfe hat der Berliner Innensenator nach einer langen Debatte im Abgeordnetenhaus bei der IMK im Dezember den Antrag eingebracht, die PHW „Ansteckungsgefahr“ und „geisteskrank“ zu überarbeiten. So sei laut Henkel über eine „zeitgemäße Umbenennung“ zu beraten. Die Angelegenheit war zuvor in der für das INPOL-System zuständigen Kommission „INPOL-Fachlichkeit“ erörtert worden. Sollte sich die IMK für eine Überarbeitung der PHW entscheiden, wird die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des BKA (die sogenannte AG Kripo) beauftragt, bis zum Frühjahr 2015 einen Entwurf auszuarbeiten. Auch dies kam erst durch eine parlamentarische Anfrage heraus.¹⁵

Aus „Eigensicherung“ wird „Ermittlungsunterstützung“

PHW sind praktisch für alle PolizeibeamtInnen einsehbar.¹⁶ Und ihre Nutzung geht oft mit Zwangsmaßnahmen einher. So kann angenommen werden, dass ein Merkmal „Rezeptfälscher“, „Betäubungsmittelkonsument“ oder „Betäubungsmittel-Kontakt“ bei einer zufälligen Kontrolle zur Durchsuchung der betroffenen Person führt. Offiziell dürfen die PHW aber nur zur „Eigensicherung“ von Polizeikräften genutzt werden. Mitunter kann aus dieser behaupteten „Eigensicherung“ eine Gefährdung der Betroffenen resultieren: Labels wie „geisteskrank“ oder „Gefährder“ können dazu führen, dass PolizistInnen von vornherein Zwangsmittel gegen die Betroffenen einsetzen oder ihnen mit bereitgehaltener Schusswaffe entgegenzutreten.¹⁷

Nach den hartnäckigen parlamentarischen Initiativen auf Bundes- und Länderebene ist zudem deutlich erkennbar, dass der ursprünglich angegebene Zweck der PHW, einschreitende Polizeikräfte vor vermeid-

15 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/14940 v. 25.11.2014

16 für jede/n Bediensteten, der „zumindest eine Abfrageberechtigung für das System hat“; LT Baden-Württemberg, Drs. 15/5841 v. 7.10.2014

17 Der Anteil der psychisch Kranken oder Verwirrten unter den Opfern polizeilicher Todesschüsse nimmt zu; s. Diederichs, O.: Polizeiliche Todesschüsse 2013, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 106 (Oktober 2014), S. 74-79

baren Gefahren zu schützen, immer mehr zugunsten einer ermittlungunterstützenden Funktion in den Hintergrund tritt. Das Innenministerium Baden-Württemberg hatte hierzu erklärt, die PHW würden „primär“ zur „Eigensicherung“ genutzt, durch sie lasse sich „polizeiliches Handeln zielgerichteter steuern bzw. unterstützen“. Insbesondere bei PHW „mit Bezug zur politisch motivierten Kriminalität“ liege der Schwerpunkt „auf der Ermittlungsunterstützung“. Mit anderen Worten: Die Polizei kann in der Datei nachsehen, ob jemand als „politisch motivierter Straftäter“ geführt wird.

Datenschutz ganz klein geschrieben

Auch der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte warnte: „Da personengebundene Hinweise der stark verkürzte Ausdruck eines Sachverhaltes, einer Situation oder einer Person sind, kommt es sehr darauf an, dass diese Daten zutreffend sind.“¹⁸ Es ist jedoch fraglich, ob eine Kritik an der ausufernden Praxis für mehr Datenschutz und Bürgerrechte sorgen kann. Derzeit sieht es vielmehr so aus, dass sogar die Einrichtung einer neuen Datensammlung zu befürchten ist. In einer Bundesländer-Arbeitsgruppe wird über die Einführung von „ermittlungsunterstützenden Hinweisen“ (EHW) diskutiert, was die Zweckentfremdung der eigentlich zur „Eigensicherung“ eingerichteten PHW rechtlich absichern würde. Vermutlich wird dann ein Teil der PHW in EHW umbenannt.

Die Betroffenen werden über die Speicherung eines PHW nicht informiert, denn die Vergabe habe laut dem Berliner Innensenator „taktische Gründe“. Erst über ein persönliches Auskunftersuchen bei einer Polizeibehörde können Betroffene in Erfahrung bringen, ob ein Merkmal vergeben worden ist. Um das wahre Ausmaß der bei den Länderpolizeien genutzten Landes-PHW und die Gesamtzahl aller in Deutschland mit PHW versehenen Personen zu ermitteln, müsste in jedem Bundesland eine Anfrage gestellt und die Zahlen mit denen des BKA zusammengeführt werden.

¹⁸ www.datenschutzzentrum.de/vortraege/20110326-weichert-datenschutz-strafverfolgung.html

Todesopfer rechter Gewalt

Offizielle Anerkennung verweigert

von Heike Kleffner

Auch die nach der NSU-Selbstenttarnung begonnene Überprüfung von „Altfällen“ bringt keine Annäherung zwischen der offiziellen Anerkennungspraxis und den journalistischen Recherchen.

Ein 55-jähriger Mann aus Ruanda, der am 23. Oktober 2014 in einer Unterkunft für Wohnungslose in Limburg (Hessen) getötet wurde, könnte nach derzeitigem Stand das vorerst letzte Todesopfer rassistisch und rechts motivierter Gewalt in Deutschland sein. Er wurde nach Angaben der Staatsanwaltschaft Limburg von mindestens drei Männern im Alter von 22 bis 43 Jahren mit Tritten und Schlägen tödlich misshandelt. Die beiden älteren Tatverdächtigen hatten ebenfalls in der Unterkunft gewohnt, der 22-Jährige lebte in der Nachbarschaft. Laut Staatsanwaltschaft gebe es „ganz konkrete Hinweise“ auf eine „fremdenfeindliche“ Gesinnung der mutmaßlichen Täter. Beispielsweise ein Handy, auf dem sich ein Foto befindet, das zwei der Tatverdächtigen mit dem sogenannten Hitlergruß zeigt. Mittlerweile hat sich einer der drei Festgenommenen in der Untersuchungshaft das Leben genommen.¹

Ob der in den Medien noch immer namenlose Mann aus Ruanda im kommenden Jahr in den Statistiken des Bundesinnenministeriums und des Bundeskriminalamtes als Todesopfer rassistischer beziehungsweise rechts motivierter Gewalt anerkannt wird, ist völlig ungewiss – und hängt keinesfalls vom Ausgang des Gerichtsverfahrens gegen die mutmaßlichen Täter ab. Entscheidend sind vielmehr politische Vorgaben und Zufälle, die das bundesweit einheitliche Erfassungssystem für Politisch Motivierte Kriminalität Rechts (PMK-rechts) ad absurdum führen. Dieses System war das Ergebnis einer Reform aus dem Jahre 2001, mit

¹ faz.net v. 30.10.2014, rhein-zeitung.de v. 20.11.2014

dem die bis dahin geltende Staatsschutz-orientierte Registrierung einer breiteren Erfassung auch der Tatmotivation und der jeweiligen Opfergruppen weichen sollte. Seitdem gilt eine Tat dann als politisch rechts motiviert,

„wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung der Täter darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status‘ richtet.“²

Mit jedem Jahr wächst die Zahl der Tötungsdelikte, die von der Bundesregierung nicht offiziell als politisch rechts und rassistisch motiviert anerkannt werden. Im September 2000 hatten die Frankfurter Rundschau und der Tagesspiegel erstmals die Chronologie „Den Opfern einen Namen geben: Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ veröffentlicht. Demnach sind zwischen 1990 und 2000 mindestens 93 Menschen in Folge von rassistisch, antisemitisch und rechts motivierten Angriffen und Brandanschlägen zu Tode gekommen. Die Bundesregierung sprach damals für den gleichen Zeitraum von lediglich 24 Opfern rechter Gewalt.³ Die Diskrepanz zwischen den Recherchen von JournalistInnen und Initiativen einerseits und den offiziellen Zahlen andererseits ist seither unverändert.

Noch immer erkennt die Bundesregierung nur ein Drittel aller Todesopfer rechter und rassistischer Gewalt seit 1990 an. Nach ihrer letzten Zählung hat es zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Oktober 2014 in Deutschland insgesamt 64 Todesopfer rechter Gewalt gegeben.⁴ Demgegenüber geht das Rechercheprojekt „Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ von Tagesspiegel und ZEIT online von mindestens 152 Todesopfern bis Ende 2012 aus.⁵ In 18 weiteren Fällen sehen die AutorIn-

2 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 135; Zur Kritik am Erfassungssystem u.a. Holzberger, M.: Blinder Fleck, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 105 (Mai 2014), S. 68-75; ders.; Kleffner, H.: Polizeiliche Erfassung rechter Straftaten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77 (1/2004), S. 56-64

3 vgl. www.opfer-rechter-gewalt.de/opfer/dokumentation

4 Antwort der Bundesregierung in der Fragestunde im Bundestag am 5.11.2014 auf Frage 17 der Abgeordneten Martina Renner

5 vgl. Jansen, F.; Kleffner, H.; Staud, T. ; Radke, J.: Todesopfer rechter Gewalt seit 1990, zuletzt aktualisiert im Februar 2013, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt

nen Verdachtsmomente für eine rechte oder rassistische Motivation. Antifaschistische Initiativen und die Antonio-Amadeu-Stiftung gehen für den gleichen Zeitraum sogar von 182 Todesopfern aus.⁶

Überprüfung von „Altfällen“

Als Reaktion auf die Selbstenntarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im November 2011 und dessen Mordserie an neun Kleinunternehmern türkischer beziehungsweise griechischer Herkunft sowie der Polizistin Michèle Kiesewetter in den Jahren 2000 bis 2007 hatte die Innenministerkonferenz (IMK) im Frühjahr 2012 eine „Überprüfung von Altfällen, die mit dem NSU vergleichbare Tatmodalitäten oder mögliche Bezüge zur politisch motivierten Kriminalität -rechtsaufweisen“ beschlossen.⁷ Neu bewertet werden sollten sowohl die 152 Tötungsdelikte der Recherchen von Tagesspiegel und ZEIT online als auch rund 3.300 ungeklärte, vollendete und versuchte Tötungsdelikte aus den Jahren 1990 bis 2011 mit möglichem rechten Hintergrund, bei denen bislang keine TäterInnen ermittelt beziehungsweise verurteilt wurden. Im Januar 2014 teilte die Bundesregierung auf Anfrage der Linksfraktion mit, dass die „Arbeitsgruppe Fallanalyse“ beim Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) eine Auswahl von 745 Fällen getroffen habe, die nun von jeweiligen Landeskriminalämtern und der Arbeitsgruppe bearbeitet würden.⁸

Im Sommer 2014 zeichnete sich ab, dass die Überprüfung in den Ländern sehr unterschiedlich verläuft beziehungsweise verlaufen ist. Während in Nordrhein-Westfalen 135, in Berlin 69 und in Baden-Württemberg insgesamt 202 Fälle unter Anforderung von Akten (der Polizei und der Staatsanwaltschaft) geprüft wurden, waren es in Bayern lediglich 40 Fälle, in Niedersachsen gerade einmal vier und in Thüringen und Sachsen lediglich zwei.⁹ Bedenklich sind jedoch nicht nur die unterschiedlichen Zahlen der jeweils genauer untersuchten Fälle.

6 vgl. www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990

7 vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken BT-Drs. 18/343 v. 24.1.2014

8 ebd.

9 vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken, BT-Drs. 18/1448 v. 17.6.2014

Als symptomatisch für die Überprüfungspraxis der Länder muss das Ergebnis aus Baden-Württemberg gelten, es habe in dem Bundesland „keine Hinweise auf eine bislang nicht erkannte rechtsgerichtete Tatmotivation gegeben“.¹⁰ Die Praxis der Anerkennung beziehungsweise Verweigerung lässt sich hier gut nachvollziehen, da sich unter den überprüften Fällen auch fünf Tötungsdelikte aus der Recherche von Tagesspiegel und ZEIT online befinden.¹¹ Weiterhin nicht als Opfer rechter Gewalt werten will Baden-Württemberg beispielsweise drei jugendliche Spätaussiedler – Viktor Filimonov (15), Waldemar Ickert (16) und Aleksander Schleicher (17) –, die am 19. Dezember 2003 von einem 17-jährigen Naziskin in Heidenheim mit gezielten Messerstichen ins Herz getötet wurden. Das Landgericht Ellwangen verurteilte den 17-Jährigen im Juli 2004 zu neun Jahren Jugendstrafe wegen Totschlags. Die Tat sei nicht rassistisch motiviert, aber ohne den ausländerfeindlichen Hintergrund des Angeklagten nicht erklärbar, hatte die Kammer damals entschieden. Die Staatsanwaltschaft dagegen sprach gegenüber Tagesspiegel und ZEIT online im Februar 2011 noch immer von einem „Kapitalverbrechen mit rechtsextremem Hintergrund“.¹² Auch der 20-jährige Tim Maier wird weiterhin nicht als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt. Er war am 26. November 2005 in Bad Buchau von einem 24-jährigen Neonazi erstochen worden. Tim Maier hatte mit vier Freunden, darunter ein Jugendlicher türkischer Herkunft, ein Lokal verlassen. Die Gruppe wurde von dem ehemaligen NPD-Mitglied Achim M. und einem weiteren Neonazi verfolgt und als „Scheiß Ausländer“ beschimpft. Bei einer anschließenden Rangelei stieß Achim M. dem 20-Jährigen ein Messer in den Bauch. In der Wohnung des Täters fand die Polizei Hakenkreuzfahnen, Landser-Hefte und eine Pistole. Achim M. wurde 2006 wegen Totschlags zu zehn Jahren Haft verurteilt. Laut Gericht konnte ein rechts-extremer Hintergrund nicht geleugnet werden, in den Parolen habe sich „dumpe Ausländerfeindlichkeit“ ausgedrückt. Legt man die PMK-rechts Kriterien – die explizit die Opferauswahl berücksichtigen – zugrunde, wäre zu erwarten gewesen, dass beide Fälle nun retroaktiv als PMK-rechts-Tötungsdelikte anerkannt würden. Doch stattdessen lautet das Ergebnis der Überprüfung durch die AG Fallanalyse, es gäbe „keine

10 ebd., S. 6

11 ebd., S. 12

12 Falldarstellung unter www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt

Hinweise auf eine bislang nicht erkannte rechtsgerichtete Tatmotivation“.¹³

Auch der Freistaat Sachsen weigert sich hartnäckig, Fälle nachträglich anzuerkennen, die nach der PMK-rechts-Definition sowohl hinsichtlich der Opferkriterien als auch der im Prozess offensichtlich gewordenen Tatmotivation eindeutig politisch rechts motiviert sind. So wie beispielsweise im Fall des 59-jährigen Karl-Heinz Teichmann, der am 7. August 2008 in Leipzig durch einen 18-jährigen Neonazi, der auf dem Rückweg von einer Kundgebung Freier Kameradschaften auf den schlafenden Obdachlosen stieß, brutal misshandelt und dann getötet wurde. Die Jugendkammer des Landgerichts Leipzig verurteilte den 18-jährigen Michael H. im Jahr 2009 zwar wegen heimtückischen Mordes zu einer Jugendstrafe von acht Jahren und drei Monaten. „Aus seiner schlechten Laune heraus störte ihn der Anblick des schlafenden Mannes, dessen Schlafplatz er willkürlich als unpassend bewertete“, heißt es allerdings im Urteil. Ein rechtsextremes Motiv sah die Kammer nicht. Sein Mörder habe den Mann „zum bloßen Objekt degradiert“, erklärte dagegen der Staatsanwalt. Der Verteidiger des Täters sagte in einem Interview mit dem MDR-Magazin Exakt im April 2009: „Das kann man nicht wegdiskutieren, eine Tat mit rechtem Hintergrund. Natürlich.“¹⁴ Der Freistaat Sachsen hatte 2012 – wie zuvor schon Sachsen-Anhalt – nach einer Überprüfung der von Tagesspiegel und ZEIT online recherchierten Fälle zwei Tötungsdelikte mit rechtem beziehungsweise rassistischem Hintergrund aus den Jahren 1998 und 1999 anerkannt – nach mehr als 14 bzw. 13 Jahren. Man habe erst jetzt die Urteile zur Kenntnis genommen, lautete die Erklärung der Landesregierung.¹⁵ Dies gilt auch für den neonazistischen Mord an dem 16-jährigen Thomas K. am 4. Oktober 2003 in Leipzig. Seit November 2014 wird Thomas K. durch das sächsische Innenministerium offiziell als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt. Auch in diesem Fall habe die Polizei „das Urteil nicht gekannt“.¹⁶ Offensichtlich will man im Freistaat keine weiteren Wahrnehmungsdefizite mehr zugeben.

¹³ ebd.

¹⁴ ausführlich in: Kleffner, H.: (K)eine Frage der Wahrnehmung: die tödliche Dimension politisch rechts motivierter Gewalt, in: Tödliche Realitäten. Der rassistische Mord an Marwa El-Sherbini, Hg. RAA Opferberatung Sachsen, Dresden, 1.8.2011

¹⁵ vgl. Drs. 5/4749, 29. Sitzung des Innenausschusses am 9.2.2012

¹⁶ Sächsischer Landtag, Drs. 6/407

Wenig Hoffnung trotz neuer Recherchen

Bereits im Sommer 2014 hätte die Innenministerkonferenz einen Bericht über den Stand der Überprüfung der so genannten Altfälle erhalten sollen. Bis Ende Dezember 2014 will das Bundesinnenministerium nun ein abschließendes Ergebnis vorlegen. Die Zwischenergebnisse, die sich in den Antworten auf die Kleinen Anfragen im Bundestag andeuten, machen jedoch nur wenig Hoffnung, dass die Bundesregierung 25 Jahre nach Beginn der ersten Welle rassistischen und rechten Straßenterrors im wiedervereinigten Deutschland, die tatsächliche Dimension tödlicher rechter und rassistischer Gewalt nun endlich anerkennen will.

Dies ist umso erschreckender, als neue Recherche- und Prüfprojekte von antifaschistischen Initiativen, Zivilgesellschaft und WissenschaftlerInnen deutlich machen, wie groß das Dunkelfeld weiterer – bislang unbekannter – Tötungsdelikte mit rechtem und rassistischen Hintergrund, insbesondere aus den frühen 1990er Jahren, noch immer ist. Im Frühjahr 2015 wird das Moses Mendelssohn Zentrum (MMZ) aus Potsdam – im Auftrag des Brandenburgischen Innenministeriums – eine Studie zu den Brandenburger Todesopfern vorlegen.¹⁷ Das MMZ prüft derzeit 33 potenzielle PMK-rechts-Tötungsdelikte, von denen bislang lediglich neun anerkannt sind. Schon im November 2014 stellte der „Initiativkreis Antirassismus“ in Leipzig das Ergebnis seiner Recherchen in der Ausstellung „Die verschwiegenen Toten“ im Alten Rathaus in Leipzig vor. Allein in Leipzig und Umland muss demnach von zehn Todesopfern rechter Gewalt seit 1990 ausgegangen werden. Bisher hatten Initiativen und JournalistInnen lediglich sechs Fälle recherchiert – staatlich anerkannt sind lediglich drei.¹⁸

¹⁷ vgl. www.pnn.de/brandenburg-berlin/915060

¹⁸ <http://jule.linxxnet.de/index.php/2014/08/zehn-opfer-rechter-gewalt-in-leipzig-saechsische-staatsregierung-muss-endlich-tiefenpruefung-der-nicht-erkannten-rechts-motivierten-morde-vornehmen>

Nazi-Spitzel Trinkaus

Noch eine Thüringer V-Mann-Geschichte

von Paul Wellsow

Der Untersuchungsausschuss „V-Leute gegen Abgeordnete“ (UA 5/2) des Thüringer Landtages lieferte interessante Einblicke in das trübe Innenleben und den dubiosen Alltag des „Verfassungsschutzes“.

Parallel zur Aufklärung rund um den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) setzte das Landesparlament im Dezember 2012 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE und mit Unterstützung von GRÜNEN und SPD einen weiteren Untersuchungsausschuss ein. Das Gremium sollte Aufklärung über die Anwerbung, Führung und die dubiosen Aktivitäten des früheren NPD-Funktionärs und Spitzels des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) Kai-Uwe Trinkaus bringen. Konkret ging es darum, die „erfolgte Bespitzelung, Herabwürdigung und Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen“ durch Trinkaus aufzuklären und herauszufinden, ob seine Aktivitäten „mit Wissen und/oder Zustimmung“ des TLfV und der Landesregierung erfolgten, wie es im Einsetzungsbeschluss hieß. Trinkaus hatte während seiner Zeit als V-Mann Aktionen initiiert, mit denen Abgeordnete verschiedener Parteien aus Land und Bund sowie GewerkschafterInnen öffentlich diskreditiert wurden sowie Fraktionen des Landtages, die Verwaltung des Parlaments und Vereine unterwandert worden waren. Sein Vorgehen erinnerte BeobachterInnen schon damals an geheimdienstliche Methoden.¹

Das Ergebnis des UA ist eindeutig: Trinkaus hätte nie als V-Mann verpflichtet werden dürfen. Er sei unzuverlässig, ungeeignet und Lieferant zumeist wertloser oder teils sogar selbst produzierter Informationen gewesen, heißt es in dem im Juli 2014 vorgelegten Abschlussbericht des

¹ Renner, M.: Spaltpilz in der NPD, in: der rechte rand 2007, Nr. 111, S. 7

UA.² Das Amt habe gegen behördeninterne Regelungen verstoßen, die Kontrolle des Geheimdienstes habe versagt. Darüber hinaus seien mehrere dem Amt durch ihren Spitzel bekannt gewordene Straftaten nicht der Polizei gemeldet worden. Der „Quellenschutz“ war offenbar wichtiger als die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten.

Neonazi und Spitzel

Anfang Dezember 2012 hatte sich Trinkaus gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk selbst als ehemaliger Spitzel des TLfV geoutet³ – angeblich aus Furcht, im Zuge der NSU-Aufklärung aufzufliegen. 2003 hatte er mit seiner Baufirma aufgrund von Verbindlichkeiten in Höhe von fast 130.000 Euro Insolvenz angemeldet und bezog daraufhin Arbeitslosengeld II. Über die Jahre hatte sich zudem eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen ihn angesammelt – von der Förderung der Prostitution über Untreue bis hin zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.⁴ Ende Mai 2006, am letzten Tag des Bezugs staatlicher Leistungen, bot sich Trinkaus unter Hinweis auf seine Funktion als Beisitzer im Kreisverband Erfurt-Sömmerda der NPD dem TLfV als Informant an. Nach einer ungewöhnlich langen Probezeit unter dem Tarnnamen „We-sir“ wurde er im März 2007 als V-Mann „Ares“ verpflichtet. Er wurde vor allem auf den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda und den Landesverband, neonazistische „Kameradschaften“ und führende Kader der Szene angesetzt. Das TLfV hatte schon im März 2006, zwei Monate vor seiner Selbstanbietung, im Zuge anderer Ermittlung notiert, Trinkaus sei ein „Betrüger“.⁵

Von seiner Selbstanbietung beim TLfV erhoffte sich Trinkaus eine schützende Hand gegenüber der Justiz und Geld. Insgesamt erhielt er vom Geheimdienst bei 41 nachrichtendienstlichen Treffen knapp 15.000

2 Thüringer LT-Drs. 5/8024 v. 11.7.2014: Bericht des Untersuchungsausschusses 5/2 „V-Leute gegen Abgeordnete“: Erfolgte Bespitzelung, Herabwürdigung und Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch einen als V-Mann geführten führenden Neonazi mit Wissen und/oder Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Thüringer Landesregierung und deren Umgang mit erlangten Informationen über Aktivitäten und Straftaten der extremen Rechten in Thüringen; Bericht und mehr Informationen unter www.die-linke-thl.de/nc/themen/themen_a_z/u_z/v_mann_skandal

3 Hemmerling, A.; Kendzia, L.: Ehemaliger Erfurter NPD-Chef war V-Mann, MDR Online v. 5.12.2012 (www.mdr.de/thueringen/npd_thueringen100_page-0_zc-6615e895.html)

4 vgl. Thüringer LT-Drs. 5/5795 v. 4.3.2013

5 Thüringer LT-Drs. 5/8024, v. 11.7.2014, S. 198

Euro – für Trinkaus ein wichtiges Standbein, zumal er das Geld weder seinem Insolvenzverwalter noch für den Bezug von Sozialleistungen melden musste. Dass Trinkaus Protektion vor Strafverfolgung erhielt, wurde von den staatlichen Stellen vehement bestritten. Doch ins Unendliche hinausgezögerte Prozesse und nur zwei Verurteilungen zu geringen Strafen bei 21 Verfahren lassen daran Zweifel aufkommen.

2005 war Trinkaus der NPD beigetreten und machte dort schnell Karriere. Sein bürgerliches Auftreten, seine rhetorischen Fähigkeiten und seine – auch beim TLfV bekannten – Kontakte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Erfurt sollten dazu dienen, der Nazi-Partei ein bürgerliches Image zu verpassen. 2006 wurde er stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda. Kurz nach seiner Verpflichtung als V-Mann übernahm er den Vorsitz des Verbandes in der Landeshauptstadt. Abgeschaltet wurde er im September 2007, nachdem er sich auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz angemeldet hatte.

Führungsfigur

Unter der Anleitung von Trinkaus und während seiner Zeit als Spitzel stieg in Erfurt die Zahl der Neonazi-Aktivitäten massiv an. Nachdem er 2008 die NPD verlassen hatte, ging die Zahl der Aktivitäten wieder auf das Niveau vor 2005 zurück. Unter den Augen des Geheimdienstes baute er eigene Vereine auf (wie „Alleinerziehende in Not“, „Pro Erfurt“, „Pro Kid“, „Rechtsroxx“, „Schöner Leben in Erfurt“, „Tierfürsorge Global“), störte Veranstaltungen demokratischer Organisationen und schuf zusammen mit rechten Hooligans ein Klima der Angst.⁶ Der vom Amt bezahlte Neonazi-Kader setzt das so genannte „Vier-Säulen-Konzept“⁷ der NPD (Kampf um die Straße, Parlamente, Köpfe und den organisierten Willen) in der Stadt nahezu mustergültig um.

Das vorrangige Ziel seiner subversiven Attacken war die damalige Linkspartei.PDS. So arrangierte er zu dieser Zeit öffentlich als Neonazi noch unbekanntes Trinkaus im Frühjahr 2007 mit dem Landesvorsitzenden der Linkspartei ein Treffen und ließ es von einem Begleiter filmen. Die Illustrierte „Stern“ und die „Südthüringer Zeitung“ berichteten da-

6 vgl. u.a. Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag: Chronik zur Spitzelaffäre Kai-Uwe Trinkaus, 8.1.2013 (www.die-linke-thl.de).

7 vgl. Schulze, C.: Was ist das Vier-Säulen-Konzept?, in: Virchow, F.; Dornbusch, C. (Hg.): 88 Fragen und Antworten zur NPD, Schwalbach/Ts. 2008, S. 74ff.

raufhin über das kurze Gespräch und machten daraus wahrheitswidrig die Geschichte einer „braun-roten Kungelei“ in Thüringen.⁸ Angeblich hätten NPD und Linkspartei politische Absprachen getroffen – eine frei erfundene Geschichte. Einer anderen Abgeordneten der Partei stellte er mit Blumensendungen, Anrufen und Kurznachrichten nach. In der Thüringer Linksfraktion installierte Trinkaus den als SPD- und Juso-Mitglied getarnten Neonazi Andy Freitag als Praktikanten, der dann einen Politiker der Partei mit dem erfundenen Vorwurf der sexuellen Belästigung diffamierte. Zudem wurden im Namen eines bis dato nicht auffälligen, aber von Neonazis gegründeten Sportvereins Bundestagsabgeordnete von CDU, FDP und GRÜNEN mit der Bitte um Grußworte angeschrieben. Wenig später fanden sich deren Antwortschreiben auf der Website der Erfurter NPD wieder. Obwohl Kopien der Schreiben kurz nach Eingang beim Sportverein auch in den Akten des TLFV abgeheftet wurden – übergeben offenbar von Trinkaus –, kamen die BeamtInnen des TLFV nicht auf die Idee, die Abgeordneten über den Hintergrund des Sportvereins zu informieren. Auch gegen den Stadtsportbund Erfurt, die Gewerkschaft ver.di und den Deutschen Gewerkschaftsbund ging Trinkaus rufschädigend vor.

Selektive Warnungen

Das TLFV ließ Abgeordnete und Vereine ins offene Messer laufen, obwohl mindestens zwei geplante Aktionen vorher im Amt bekannt waren. Trinkaus behauptet, er habe die Attacken teils sogar mit seinem V-Mann-Führer geplant, was der Geheimdienst abstreitet. Nur als der V-Mann mit weiteren Neonazis die Erfurter Gruppe des Bundes der Vertriebenen (BdV) unterwanderte, griffen das CDU-geführte Innenministerium und der Geheimdienst ein. Der Vorsitzende des BdV Thüringen und zugleich CDU-Landtagsabgeordnete Egon Primas wurde vom damaligen LfV-Chef Thomas Sippel gewarnt. Der UA fand heraus, dass spätestens Ende Januar 2007 auch der damalige Innenminister Karl-Heinz Gasser (CDU) über den Spitzel Trinkaus informiert war und es in den Behörden schon damals Bedenken gegen die Quelle gab. Die meisten Aktionen gegen Abgeordnete, Gewerkschaften und Vereine begannen

⁸ s. die Artikel von Holger Witzel unter dem Titel „Braun-rote Kungelei“ in Stern Online v. 24.5.2007 und in der Südthüringer Zeitung v. 25.5.2007

erst danach – doch eine Reaktion seitens des Ministeriums blieb aus. Offenbar gab es Opfer erster und zweiter Klasse.

Verstöße gegen Vorschriften

Der UA stellte fest, dass die Führung von Trinkaus gegen Vorschriften des TLFV verstieß. Zwar sei die Anwerbung durch die Regelungen gedeckt gewesen. Doch schon bei der „Fortsetzung der Werbung“ sei vernachlässigt worden, „Risikofaktoren“ abzuschätzen, die zu einer negativen Bewertung der Quelle geführt hätten: Ermittlungsverfahren, seine Charakterisierung als „Betrüger“ und sein „Finanzgebaren“, Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens, seine militärische Karriere, mögliche Stasi-Verstrickungen und seine wechselhafte politische Vita. Auch die Nichteinbindung des „Controllings“ im TLFV, die nicht ausreichende Dokumentation von Geldzahlungen und falsche Unterschriften auf Quittingen seien klare Verstöße gegen Dienstvorschriften gewesen. Aber damit nicht genug: In einer Dienstanweisung heißt es nämlich ferner, dass V-Leute „weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend“ mitbestimmen dürfen. Trinkaus habe jedoch „die Zielsetzung und die Aktivitäten mindestens eines Teils der Beobachtungsobjekte entscheidend mitbestimmen“ können, stellt der Abschlußbericht fest. Zudem sei seine „Nachrichtenehrlichkeit“ nicht überprüft worden.

Geheimdienst deckte Planungen für Gewalt

Für den Sommer 2007 planten Thüringer Neonazis nach Meldung von Trinkaus mit rechten Hooligans einen „Sturmangriff“ auf das „Besetzte Haus“ in Erfurt, ein alternatives Kulturzentrum und Wohnhaus. Namentlich meldete Trinkaus die Planer des Überfalls. Trainiert wurde dafür in dem Neonazi-Sportverein „SV Vorwärts e.V.“, der – mit Wissen des Geheimdienstes – in einer städtischen Halle Kampfsport trainierte. Das Haus solle „exemplarisch zerstört werden“. Zur Not hätte die „Bude“ abgepackelt werden sollen, heißt es in den Akten des TLFV. „Verletzte oder gar Schlimmeres“ seien in Kauf genommen worden. Und tatsächlich brannte es mehrfach in dem Haus – ungeklärt ist bis heute, warum. Eine Warnung an die Polizei über die geplante Straftat unterließ das TLFV.

Trinkaus' V-Mann-Führer berichtete zudem, dass er im Mai 2007 auf ausdrückliche Anweisung seines Vorgesetzten, des damaligen Vize-

präsidenten des TLfV Gerd Lang, eine brisante Information seines V-Mannes nicht zu den Akten nahm. Nach einem Aufmarsch von Neonazis in Erfurt am 1. Mai 2007 war ein Fotograf der „Thüringischen Landeszeitung“ angegriffen, verletzt und seiner Kamera beraubt worden. Noch am gleichen Abend nannte der Spitzel, der auch vor Ort war, seinem V-Mann-Führer den Namen des Neonazis, bei dem die Kamera angeblich zu finden sei. Das berichtete der Geheimdienstler am nächsten Tag seinem Chef. Doch der erteilte die Anweisung, den Vorgang nicht zu notieren und keine Nachforschungen anzustellen. Wenig später lieferte der V-Mann auch eine CD mit den Fotos aus der geraubten Kamera und informierte, dass der Neonazi den Apparat bei eBay zum Verkauf anbot. Später wurden zwei Neonazis wegen des Angriffs auf den Journalisten verurteilt, der Raub der Kamera blieb ungeklärt. Durch das Schweigen des Geheimdienstes ist die Tat heute verjährt. Ebenso verjährt sind Informationen von Trinkaus über mögliche illegale Parteispenden an die NPD, Insolvenzbetrug und organisierte Betrügereien mit Sozialleistungen.

Fehlende Kontrolle

Durch die Arbeit des UA wurde aufgedeckt, dass das interne „Controlling“ des TLfV 2006/07 für etwa ein Jahr unbesetzt war. Die Abteilung soll die Anwerbung von V-Leuten kontrollieren und begleiten. Da der Zuständige krank war, übernahm der damalige TLfV-Präsident die Aufgabe – er kontrollierte sich so de facto selbst. Auch die Haushaltskontrolle, die unter anderem die Verwendung von Geldern für Spitzel prüft, fand nicht statt, da derselbe erkrankte Mitarbeiter zuständig war. Zudem wurde im UA festgestellt, dass das Innenministerium formal zwar seiner Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV nachkam. Doch eine tatsächliche Kontrolle der nachrichtendienstlichen Aktivitäten gab es nicht. Auch die Parlamentarische Kontrollkommission war nie in die operativen Vorgänge eingeweiht.

Fazit

Dem UA gelang es, die Geschädigten der Aktionen von Trinkaus öffentlich zu rehabilitieren. Der Thüringer Landtag hat mit den Stimmen aller Fraktionen mit dem Bericht des UA eine harsche Kritik an den Zuständen im TLfV, an der Praxis im Fall Trinkaus und an der fehlenden Kontrolle des Geheimdienstes vorgelegt. Es gelang, die dubiose Interaktion

von Nazi-Szene und Geheimdienst an einem konkreten Beispiel detailliert nachzuzeichnen. Ungeklärt blieb, welche Rolle das TLfV und das Innenministerium bei den subversiven Aktionen von Trinkaus spielte. Während der behauptete, seinen V-Mann-Führer über die Aktivitäten unterrichtet und diese teils sogar mit ihm vorbereitet zu haben, finden sich in den Akten des Amtes dafür keine Beweise. Auch die im UA gehörten MitarbeiterInnen des TLfV und des Innenministeriums wiesen jedes Wissen darüber von sich. Ebenso unklar bleibt, wie im Jahr 2007 Personendaten von AntifaschistInnen aus Polizeiakten in die Hände von Trinkaus gelangen konnten. Während der Spitzel darauf bestand, die Daten von seinem V-Mann-Führer erhalten zu haben, wurde das vom Geheimdienst bestritten. Der UA stellte aber fest, dass eine Reihe von „Treffberichten“ von Trinkaus und seinem V-Mann-Führer fehlen. Ihr Inhalt lässt sich nicht rekonstruieren.

Auch im Fall Trinkaus bestätigt sich, dass V-Leute AufbauhelferInnen der Neonazi-Szene sind. In der Geschichte der Thüringer NPD gab es zwei große Eintrittswellen: Die erste in den Jahren 1998/99, als der Spitzel Tino Brandt den „Thüringer Heimatschutz“ in die NPD überführte. Die zweite 2007,⁹ als der V-Mann Trinkaus die Aktivitäten der Partei mitbestimmte. Klar wurde im Trinkaus-UA auch, dass die Fach- und Dienstaufsicht durch das Innenministerium und die parlamentarische Kontrolle völlig wirkungslos waren. In der Erwartung, nie ernsthaft überprüft zu werden, agierte das TLfV offenbar nach eigenem Gutdünken, hielt sich nicht an die eigenen Vorschriften und tolerierte, dass seine mit viel Geld ausgestattete Quelle Abgeordnete, den Landtag in Gänze sowie Vereine und Gewerkschaften diffamierte und beschädigte.

Im Thüringer Koalitionsvertrag zwischen der LINKEN, der SPD und den GRÜNEN wurde im November 2014 vereinbart, die bisherige V-Leute-Praxis zu beenden. Ausnahmen davon soll es nur bei „Terrorismus“ und nur mit ausdrücklicher Zustimmung von InnenministerIn und MinisterpräsidentIn geben. Zudem will die neue Koalition die Kontrolle des TLfV stark ausweiten und seine Befugnisse deutlich beschneiden. Der Forderung, den Dienst ganz abzuschaffen, widersetzten sich SPD und GRÜNE.

⁹ Thüringer Innenministerium: Verfassungsschutzbericht 2007, S. 30

Auf dem Weg zur Bürgerpolizei?

Niedersachsen bringt neues Polizeirecht auf den Weg

von Michael Schütte

Die rot-grüne Landesregierung in Hannover will das Polizeigesetz novellieren. Seit September 2014 liegt ein Entwurf aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vor.

„Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ (NGefAG) soll das Gesetz künftig heißen, der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ wird damit aus der Aufgabennorm des Gesetzes gestrichen. Diesen Weg hatte bereits die erste rot-grüne Koalition bei der Novellierung des Polizeirechts in den 90er Jahren beschritten. 2003 hatte eine CDU-geführte Landesregierung das Rad zurück gedreht. Das Gesetz hieß nun wieder „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Nds. SOG), und die „öffentliche Ordnung“ war wieder zum Schutzgut der polizeilichen Generalklausel erhoben worden. Angstkonstrukte im Kontext eines diffusen bürgerlichen Sicherheitsempfindens konnten der Polizei damit wieder als Begründung für ein Einschreiten gegen Unordnungszustände jedweder Art dienen. Im Berufsverständnis einer Bürgerpolizei soll damit unter Rot-grün nun wieder Schluss sein.

Die Koalition will die Datenerhebung der Polizei einschränken und in Umsetzung von EU-Recht den Datenaustausch mit den EU-Staaten gesetzlich regeln. Die Voraussetzungen der Videoüberwachung werden enger gefasst, und insbesondere soll der niedersächsischen Polizei der Einsatz automatisierter Kfz-Kennzeichenlesegeräte künftig verwehrt sein. Datenerhebungen durch längerfristige verdeckte Observationen dürfen sich nur noch gegen die VerursacherInnen einer Gefahr richten, gegen nicht verantwortliche Personen sind sie hingegen nicht mehr erlaubt.

Obleich für den gesamten Komplex der verdeckten Datenerhebung die richterliche Kontrolle ausgeweitet wird, stehen die nach wie vor umfangreichen verdeckten Befugnisse der Polizei heutzutage auch für

eine rot-grüne Landesregierung offenbar nicht mehr grundsätzlich zur Disposition. Das hatte Rolf Gössner bereits vor 21 Jahren an der damaligen Novellierung des Niedersächsischen Polizeigesetzes durch die erste rot-grüne Landesregierung kritisch bewertet.¹ Auch die seinerzeitige Koalition hatte es sich zum Ziel gesetzt, eine betont grundrechtsorientierte und bürgerfreundlich arbeitende Polizei (Bürgerpolizei) über die Novellierung eines aus der CDU-Ära resultierenden Polizeigesetzes mit zu entwickeln. Gössner, der seinerzeit als rechtspolitischer Berater der grünen Landtagsfraktion an den vorparlamentarischen Verhandlungen zum Gesetzentwurf beteiligt war, kam zu dem Ergebnis, dass dem Grundsatz einer offen, transparent, berechen- und kontrollierbar gestalteten Polizeiarbeit im Gesetz nicht hinreichend Rechnung getragen worden war. Die damalige rot-grüne Landesregierung sei vom Ziel einer Bürgerpolizei noch „meilenweit entfernt“ gewesen.

Meldeaufgaben und Gefährderansprachen

Neben derart grundsätzlichen Aspekten einer offen oder verdeckt agierenden Polizei kommt der Neuentwurf auch durch die Erweiterung polizeilicher Befugnisse mit dem Ziel der Bürgerpolizei in Konflikt. Vorgeesehen ist eine eigenständige Befugnis der Polizei zum Erlass von Meldeaufgaben. Die erfolgten bislang entweder unter Rückgriff auf die Generalklausel, waren also in Bezug auf die Bestimmtheit der herangezogenen Rechtsnorm problematisch, oder lagen über das Pass- und Personalausweisrecht in der Zuständigkeit der Kommunen, was der Polizei entweder zu umständlich war oder nicht den gewünschten Erfolg brachte – etwa wenn die Rechtsbewertung einer Kommune sich der Gefahrenprognose der Polizei nicht anschließen wollte.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person zu einem bestimmten Anlass eine Straftat begehen wird, soll die Polizei künftig eigenständig diese Person durch die Auflage, sich bei der lokalen Polizeidienststelle zu melden, an den Wohnort binden und sie damit an der Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung hindern dürfen. Voraussichtlich werden der Fußball und politische Proteste den Großteil dieser Anlässe ausmachen, und es wird spannend zu beobachten sein, inwieweit die von der Polizei jeweils ausgemachten Tatsachen einer ge-

1 Gössner, R.: Die Novellierung des Niedersächsischen Polizeigesetzes. Rot-grüne „Gefahrenabwehr“, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 45 (2/1993), S. 64-71

richtlichen Überprüfung standhalten. Mit ihrer Datei „Gewalttäter Sport“ oder besonderen Merkern zur politischen Motivation in ihrem Auskunftsdatenbestand legt die Polizei immerhin einen sehr weit gefassten Gefährderbegriff an, der von Tatsachen zur Begehung von Straftaten, noch dazu bei konkret zu bezeichnenden künftigen Anlässen, gewöhnlich weit entfernt ist. Für die anzustellenden Gefahrenprognosen kommt als kritischer Aspekt hinzu, dass gerade Fußball und Gewalt zu den in hohem Maße medial und innenpolitisch aufgeladenen Themenfeldern der inneren Sicherheit zählen, was einer betont grundrechtsorientierten Polizeiarbeit naturgemäß nicht eben förderlich ist.

Auch keine grundlegend neue Befugnis stellen so genannte Gefährderansprachen oder Gefährderanschriften dar, die sich bislang ebenfalls auf die Generalklausel stützten und künftig in einer speziellen Norm geregelt werden. Die Polizei soll danach Betroffene nur noch an der Wohnanschrift aufsuchen dürfen, womit etwa ein Ansprechen an der Arbeitsstelle, mit dem Ziel, über mögliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis zusätzlichen Druck zu erzeugen, nicht mehr zulässig ist.

Verdachtsunabhängige Kontrollen

Deutlich eingeschränkt werden die Möglichkeiten der Polizei zur verdachtsfreien Kontrolle, was im Kontext eines *Racial Profiling* der Ausrichtung polizeilicher Kontrolltätigkeit anhand von ethnozentrischen äußeren personenbezogenen Merkmalen wie Hautfarbe oder Herkunft entgegen wirken soll. Derartige Kontrollen der niedersächsischen Polizei werden mit der Neuregelung nicht nur im Anlasszusammenhang und räumlich weitreichend eingeschränkt. Sie unterliegen darüber hinaus dem Anordnungsvorbehalt einer Behördenleitung und können damit nicht mehr von einzelnen PolizeibeamtInnen an praktisch jedem Ort erfolgen.

Das dient nicht zuletzt dem Schutz der Polizei vor der Diskriminierungsfall, denn auch mit verdachtsfreien Befugnissen ist eine Kontrolle von Jedermann/Jederfrau unzulässig. Eine daher notwendige Einengung des Betroffenenkreises über den Zweck der Maßnahme führt aber in der Praxis oftmals zwangsläufig in eine Ausrichtung der Kontrolltätigkeit anhand des äußeren Erscheinungsbildes und wirkt sich daher strukturell unzulässig diskriminierend aus. In dieser Systematik ist es folgerichtig, dass die Polizei ebenfalls nicht mehr zu Identitätsfeststellungen an Orten befugt sein soll, an denen sich nach ihrer Einschätzung Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen.

Diese Befugnis war geradezu ausgerichtet auf eine ethnozentrisch motivierte Kontrolltätigkeit der Polizei an praktisch jedem von ihr zu bestimmenden Ort. Sie soll daher im neuen Polizeigesetz ersatzlos gestrichen werden.

Eingeschränkt wird die maximale Dauer von Freiheitsentziehungen. Der Gesetzentwurf sieht zudem die Möglichkeit jederzeitiger unangekündigter parlamentarischer Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei und der konkreten Umstände eines Gewahrsams vor. Die ParlamentarierInnen sollen dabei auch vertrauliche Gespräche mit akut Betroffenen führen können. Das rückt einen der schwerwiegendsten Grundrechtseingriffe der Polizei über den Richtervorbehalt hinaus in besonderer Weise in den Fokus einer Überprüfung der Verhältnismäßigkeit. Die neue Regelung kann einen bedeutsamen Beitrag dazu leisten, den nicht selten Angst auslösenden Zustand von Gewahrsamsräumen der Polizei und den oftmals als entwürdigend wahrzunehmenden Gewahrsamsabläufen schon organisationsintern größere Bedeutung beizumessen.

Nicht ganz unwichtig, wenn auch in der Praxis bislang ohne konkrete Bedeutung, sieht das Gesetz quasi eine Teilentwaffnung der Polizei vor. Künftig sollen auch Unterstützungskräfte der Bundespolizei in Niedersachsen nicht mehr zum Einsatz von besonderen Waffen – also Maschinengewehren, Handgranaten oder Panzerfäusten – ermächtigt sein. Im Verständnis der Rolle und Funktion einer zivilen Bürgerpolizei eine sicher überfällige und in Zeiten ausufernder Terrorängste zugleich beruhigende Entwicklung.

Bußgelder für ungehorsame BürgerInnen

Soweit so gut, möchte man meinen, denn der Entwurf verfolgt doch deutlich die in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung festgeschriebene Zielsetzung, die Bürgerrechte zu stärken, was naturgemäß immer gleichbedeutend damit ist, die Befugnisse der Polizei einzuschränken oder an engere Voraussetzungen zu knüpfen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung, die Polizei im Berufsverständnis einer Bürgerpolizei weiter zu entwickeln, wirft aber eine zunächst vielleicht eher unscheinbare Neuregelung Fragen auf.

In den Polizeigesetzen der Länder sind neben Generalklauseln und Standardmaßnahmen vor allem die Anwendung von Zwangsmitteln und die Erhebung von und der Umgang mit Daten geregelt. Wie die Prozess-

ordnung im Strafrecht zählt ein Polizeigesetz daher zum sogenannten Eingriffsrecht, das sich in der Gesetzessystematik an die Institutionen des Staates richtet, deren Handeln im Sinne eines wirksamen Grundrechtsschutzes möglichst klaren Regeln und Beschränkungen unterworfen werden soll. Obgleich ein/e PolizistIn mit der Wahrnehmung etwa der Befugnis zum Platzverweis von Betroffenen eine bestimmte Handlung verlangt, richtet das Eingriffsrecht selbst keine Forderungen an solchermaßen polizierte BürgerInnen. Wer einen Platzverweis nicht befolgt, muss mit Zwangsmitteln rechnen oder sogar eine Freiheitsentziehung gewärtigen, aber er oder sie verwirklichte darüber hinaus bislang keinen Tatbestand.

Mit der Neuregelung des Polizeigesetzes soll das in Niedersachsen künftig anders sein. Aufgenommen werden soll ein eigenständiger Tatbestand, der nicht das Handeln von Polizei und Verwaltung zur Abwehr von Gefahren regelt, sondern vielmehr die nachträgliche Ahndung des Nichtbefolgens einer Polizeimaßnahme zum Ziel hat. Einstweilen sieht der Gesetzentwurf eine solche Ahndung für das Nichtbefolgen von Platzverweisen sowie Aufenthalts- und Betretungsverböten vor. Es braucht hingegen nicht eben viel Phantasie, sich solche Ahndungen auch für weitere Polizeimaßnahmen vorzustellen. Dann droht vielleicht künftig ebenso ein Bußgeld, wenn die Betroffenen einen Berechtigungsschein nicht widerspruchslos aushändigen, ihre Identität nicht unmittelbar preisgeben, einer Meldeauflage oder Vorladung der Polizei nicht nachkommen oder sich gegen eine erkennungsdienstliche Behandlung sperren. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Platzverweis nicht nachkommt oder einem Aufenthalts- und Betretungsverbot zuwiderhandelt, soll es demnach im Gesetz künftig heißen. Als Ahndung drohen Geldbußen bis zu 5.000 Euro.

Anstatt in einem vergleichsweise engen gesetzlichen Rahmen Zwangsgelder androhen und betreiben zu müssen, kann die Polizei künftig einfach ein Bußgeld verhängen, wenn sie ihre Weisungen nicht angemessen befolgt sieht. Schärfere Gesetze und eine harte Hand die durchgreift, sind bekanntermaßen hochgradig beliebte Stilmittel auch sozialdemokratisch legitimierter Innenpolitik. Einer Polizei, die sich zunehmend als Opfer von Respektlosigkeit und Gewalt erlebt und schon von daher einer allenthalben notwendigen Strafverschärfung gern das Wort redet, wird es gefallen, ein Instrument mehr zum Abstrafen von BürgerInnen in die Hand zu bekommen – zumal das Gesetz die Polizeibehörden zugleich als Verfolgungsbehörden ermächtigt und die Polizei

die Geldbußen folglich höchstselbst verhängen und Beitreiben darf. Da werden BürgerInnen für notwendigen zivilen Ungehorsam nach der formalen Auflösung demonstrativer Blockadeaktionen künftig nicht mehr nur durch Wegtragen eines Platzes verwiesen, da darf die Polizei für derart ‚respektlose Erschwernisse‘ ihrer Arbeit auch gleich einmal mit einem Bußgeld nachlegen.

Mit den BürgerInnen glaubt die Innenpolitik es offenbar machen zu können. Hingegen heißt es in dem Gesetzesentwurf nicht: Wer in Ausführung dieses Gesetzes vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Befugnisse fehlerhaft anwendet oder die Verhältnismäßigkeit der Mittel gröblich verletzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet wird. Warum eigentlich nicht? In der Denke, das Eingriffsrecht zu Teilen in ein Tatbestandsrecht umzugestalten, könnte das doch ebenso nahe liegen. Doch das hieße für unsere Innenpolitik, sich mit der Polizei und deren Berufsvertretungen anzulegen, und das kommt wohl eher nicht in Frage. Offen bleibt, wie weit unsere Innenpolitik noch weitestgehend widerspruchsfrei gehen und im Namen der Sicherheit fortlaufend neue Tatbestände schaffen oder Strafen verschärfen darf. *Sicherheit als Grundrecht* pervertiert bekanntermaßen die Idee des Rechtsstaats. Der hat nicht die primäre Aufgabe, immer weitreichender Treue gegenüber seinen ausufernden Regeln zu verlangen, sondern zuallererst die BürgerInnen wirksam vor der Willkür seiner Institutionen zu schützen.

EFI und SIT

Deutsche Geheimdienste rüsten auf

von Albrecht Maurer

Mit umfassenden Ausbauprogrammen wollen Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) offensichtlich mit der NSA zwar nicht an Größe, aber doch an Größenvahn gleichziehen und demonstrieren, dass parlamentarische Kontrolle kaum mehr als ein nettes Spielzeug ist.

Sommer 2014: Der parlamentarische Untersuchungsausschuss zu den Aktivitäten der NSA und dem darin verwickelten BND hatte gerade seine Arbeit begonnen und der öffentlich von den Nachwirkungen des NSU-Debakels schwer gebeutelte Verfassungsschutz war dabei sich zu erholen, da wurden für beide Dienste Aus- und Umbauprogramme bekannt, die alle Aufklärungsbemühungen konterkarieren und die Angriffe auf die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme erweitern, veralltäglichen und legalisieren werden.

„Erweiterte Fachunterstützung Internet“ (EFI) heißt das Programm des BfV, für das im April 2014 ein Aufbaustab gebildet wurde und für dessen Umsetzung man „IT-affine Mitarbeiter/innen mit Erfahrung in der Analyse großer Datenmengen“ sowie InformatikerInnen für Analysen von Internetprotokollen und zur „Beobachtung und Bewertung der technischen Fortentwicklung von Netzwerk- und Internettechnologien“ sucht.¹ Das Programm des BND, über dessen organisatorische Umsetzung weniger bekannt ist, trägt den Namen „Strategische Initiative Technik“ (SIT).

Die in den Medien wiedergegebenen Darstellungen über die beiden Programme lesen sich, als wären die enthüllten Snowden-Papiere zur Blaupause für die Planungen der deutschen Dienste geworden. Wahr-

¹ neues deutschland (nd) v. 28.6.2014 und tagesschau.de v. 25.6.2014

scheinlicher ist jedoch, dass man im Schatten dieser Enthüllungen endlich die längst vorliegenden eigenen Pläne ungestörter meint umsetzen zu können.

EFI – Organisationseinheit und Ausbauprogramm

Die „Erweiterte Fachunterstützung Internet“ (EFI) ist sowohl eine neue Organisationseinheit als auch ein Ausbauprogramm für die Überwachungs- und Analysetätigkeit im BfV. In die neue Einheit sollen zum Teil bereits bestehende Referate eingegliedert werden; darunter jene, die für die inhaltliche und technische Auswertung von Maßnahmen der Individualüberwachung nach dem G-10-Gesetz zuständig sind. Das betrifft zum einen die Telefonie (Sprache, Telefax, SMS etc.) und zum andern Formen der Internetkommunikation (E-Mail, Chatprotokolle, Websessions, Dateitransfers etc.). Ebenfalls in EFI integrieren will man die Referate zur zentralen Analyse komplexer Datenmengen. Offensichtlich auch mit von der Partie ist jene Gliederung des BfV, die informationstechnische Operativmaßnahmen zur Überwachung nicht öffentlich zugänglicher Informationen im Internet durchführt.

Die „Nomadisierung“ des NutzerInnenverhaltens, die Internationalisierung der angebotenen Dienste und die ungenügenden Möglichkeiten, ausländische Provider zur Kooperation bei Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) zu verpflichten, zwingt dazu, sich neben der üblichen „anschlussbezogenen“ TKÜ um neue Varianten der Überwachung zu bemühen.² Von „Server-TKÜ“, „Foren-Überwachung“ oder „E-Mail-TKÜ“ ist die Rede, und die Medien schließen daraus, dass es um Trojaner-Einsätze und ähnliche Methoden gehen könnte.³ Die gesamte Einheit soll aus sechs Referaten bestehen und mit den erforderlichen personellen Ressourcen (bis zu 75 Vollzeitstellen)⁴ und finanziellen Möglichkeiten ausgestattet werden, um die strategische und organisatorische Neuaufstellung angesichts der Herausforderungen durch das Internet zu bewältigen.

Allgemeines Ziel dieses Ausbauprogramms ist die „strategische, technische und rechtliche Entwicklung“ neuer Methoden der Informationsauswertung und -analyse sowie eine „zentralisierte Analyse aller im

2 ebd.

3 nd v. 28.6.2014

4 tagesschau.de v. 25.6.2014

BfV vorhandenen Daten“. EFI ist vor allem ein System „zur Gewinnung, Verarbeitung und Auswertung von großen Datenmengen aus dem Internet.“⁵ Dazu soll unter anderem das System „Perseus“ ausgebaut werden, das schon heute zur TKÜ-Auswertung genutzt wird. Ziel ist vor allem eine automatische Aufbereitung von Daten. Wo das nicht möglich ist, will man weitere Analysewerkzeuge benutzen.

Dass EFI auch die „rechtliche Entwicklung“ neuer Methoden der Informationsgewinnung in den Blick nehmen soll, deutet darauf hin, dass sich die VerfassungsschützerInnen von dem im G-10-Gesetz gesteckten Rahmen – kurz: inhaltsbezogene TKÜ in Einzelfällen – beengt wähnen. Ausdehnen möchte man diesen Rahmen in drei Richtungen: erstens weg von den Einzelfällen hin zur Massenerhebung, zweitens Erhebung und Auswertung nicht nur von Inhalten überwachter Kommunikation, sondern auch von Verkehrsdaten. Gesucht werden drittens rechtliche Regelungen für den Zugriff auf die internationalisierte Telekommunikation und auf ausländische Provider. Die Internationalisierung der Überwachungstätigkeit des BfV bedeutet aber auch, dass das Amt über seine bisherige Rolle als Inlandsgeheimdienst hinausgehen möchte und in die Domäne des Auslandsgeheimdienstes BND vordringt.

Dass die Bundesregierung willens ist, das G-10-Gesetz großzügiger auszulegen oder gar zu ändern, kann bezeichnenderweise einem aus dem Fundus von Edward Snowden stammenden NSA-Dokument vom 17. Januar 2013 entnommen werden.⁶ Die NSA lobt darin auch die Bereitschaft der deutschen Seite, „Risiken einzugehen und neue Möglichkeiten der Kooperation mit den USA auszuloten“. Nach solchen neuen Möglichkeiten suche nicht nur der BND, der traditionelle und wichtigste deutsche Partner der NSA, sondern auch das BfV, das dabei sei, seine technischen Kapazitäten auszubauen. Die NSA habe „mehrere multilaterale Zusammenkünfte von BND/BfV/NSA/CIA zu technischen Themen veranstaltet ..., um die Möglichkeiten des BfV in der Ausschöpfung, Filterung und Verarbeitung inländischer Datenzugänge zu stärken sowie potentiell größere Zugriffspunkte für Datensammlung zu schaffen, die sowohl Deutschland als auch den USA nützen könnten.“

5 ebd.

6 National Security Agency/Central Security Service: Information Paper – NSA Intelligence Relationship with Germany, 17 January 2013; www.spiegel.de/media/media-34000.pdf

SIT – Strategische Initiative Technik

Die SIT, das Ausbauprogramm der technischen und analytischen Aufklärungsfähigkeiten des BND, wurde ebenfalls im Frühjahr 2014 bekannt. Öffentliches Aufsehen erregten vor allem die Kosten von 300 Millionen Euro, die bis zum Abschluss des Programms im Jahre 2020 anfallen – zusätzlich zum regulären Haushalt des BND, der für 2015 rund 615 Millionen Euro umfasst.

Das Programm ist so umfassend wie unübersichtlich und kompliziert, und es versteht sich fast von selbst, dass die Öffentlichkeit nur sehr eingeschränkt informiert wurde. Vorgesehen sind insgesamt 26 Projekte.⁷ Sie reichen vom Knacken der gängigen und als sicher dargestellten Transportverschlüsselungstechniken SSL und https (NITIDEZZA) bis zum Aufbau einer gemeinsamen Dienststelle mit einem nicht näher bezeichneten „europäischen Nachrichtendienst“ (ALLIANCE). Daneben sind öffentlich bekannt geworden:⁸

- SWOP, „Operative Unterstützung von Switch-Operationen“: Das Projekt dient dem Einbruch in die Netze ausländischer Diensteanbieter. 2015 soll ein „weiterer“ verdeckter Zugang zu Vermittlungsanlagen im Ausland geschaffen werden. Ein „weiterer“ heißt, dass es bereits mindestens einen geben muss.
- EASD, „Echtzeitanalyse von Streamingdaten“: Damit sollen „allgemein zugängliche Daten aus Social-Media-Plattformen“ genutzt, das heißt analysiert werden, um automatisiert Trends und krisenhafte Entwicklungen erkennen zu können.
- VIPER, „Verbesserung der IP-Erfassung“: Ziel dieses Projekts ist die Intensivierung der Inhaltsanalyse von nach IP-Adressen erfassten Kommunikationen. Es geht also nicht entweder um Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten, sondern um beides.
- ZEUS, „Zentrales Entwicklungs- und Unterstützungsprojekt von SSCD“: Das Kürzel wiederum steht für „Sigint support to cyber defense“, übersetzt etwa: Technische Aufklärung zur Unterstützung der Cyber-Abwehr. Damit sollen Attacken im Cyberraum erkannt werden, bevor sie in deutschen Computern und Netzwerken aktiv werden.

⁷ zeit-online v. 13.11.2014

⁸ ebd.

Die dürren Angaben zu den Zielen der Projekte verhüllen mehr als sie klären: ZEUS zum Beispiel wird zwar als Abwehrinstrument verkauft. Es enthält aber zumindest auch, wenn nicht sogar in erster Linie, Technik, mit der aus heimlich angezapften Glasfaserkabeln gewonnene Daten verarbeitet werden können. ZEUS ist damit ein handliches Instrument zur massenhaften Kommunikationserfassung.

Dass Geheimdienste Sicherheitslücken in Informatik-Programmen nutzen, ist keine Neuigkeit. Im Rahmen von NITIDEZZA will der BND jedoch noch über diese Praxis hinausgehen und solche Sicherheitslücken und Schwachstellen („zero day exploits“) bei Privaten kaufen. Das bedeutet eine direkte Unterstützung für einen Markt, der auf die kriminelle Nutzung solcher Schwachstellen hinausläuft und auf die Masse der Nutzerinnen und Nutzer zielt.

Glaubt man der Eigenwerbung, dann soll das BND-Ausbauprogramm dafür sorgen, dass die deutschen Nachrichtendienste sich auf Augenhöhe und in gewisser Weise unabhängiger von den Nachrichtendiensten vor allem der USA und Großbritanniens bewegen können und durch Eigenentwicklungen auch weniger an auswärtige DienstleisterInnen gebunden sind.⁹ Mit dieser Argumentation versucht der BND vor allem die ParlamentarierInnen, die die Millionen bewilligen müssen, und die Öffentlichkeit zu umgarnen, der in der Nach-Snowden-Ära die deutschen Dienste als die Kleinen und Abhängigen präsentiert worden sind.

Gegen diese Version sprechen allerdings die Papiere aus dem Snowden-Fundus. In dem schon erwähnten „Information Paper“ der NSA vom 17. Januar 2013 heißt es zu solchen Aufrüstungsfragen allgemein: „Der BND befürwortet die sich abzeichnende Beziehung der NSA mit den deutschen Inlandsdiensten zur geheimdienstlichen Terrorabwehr und hat Schritte unternommen, den Ausbau seiner SIGINT-Entwicklung (das ist die technische Informationsbeschaffung, A.M.) voranzutreiben, um innerhalb Deutschlands eine Schlüsselrolle im Bereich technische Beratung und technische Unterstützung einzunehmen“.¹⁰ Das klingt doch sehr deutlich nach gemeinsamen Absichten und der Herstellung

⁹ SIT soll den BND „im Cyberbereich auf Augenhöhe mit den Partnern bringen“ zitiert zeit-online v. 13.11.2014 das Programmpapier selbst, und Regierungssprecher Seibert sagt, der BND wolle damit seine vorhandene technische Basis stärken, heise online v. 10.11.2014

¹⁰ National Security Agency a.a.O. (Fn. 6)

gemeinsamer Rahmenbedingungen zukünftiger Massenüberwachungspraktiken nach den Vorbildern NSA und GCHQ.

Parlamentarisch abgesegnet

Dass die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste nicht funktioniert, wird in der Regel am Kontrollgremium (PKGr) und an der G-10-Kommission illustriert. Das so genannte Vertrauensgremium im Haushaltsausschuss kommt hingegen in der Debatte kaum vor. Wie sich besonders an der SIT zeigen lässt, spielt es jedoch eine zentrale Rolle. Denn hier werden die Gelder bereitgestellt. Das Gremium ist die einzige Stelle, die vor Umsetzung der Programme überhaupt deren Details zur Kenntnis nehmen darf. Und sein Votum ist in aller Regel endgültig.

Sowohl die Haushaltspläne der Geheimdienste als auch die Sitzungen und Unterlagen des Vertrauensgremiums sind geheim. Bei seinen Mitgliedern – vier Abgeordnete aus der Union, drei von der SPD und je ein/e VertreterIn von GRÜNEN und LINKEN – handelt es sich aber weder um InnenpolitikerInnen noch um TechnikexpertInnen, sondern um HaushaltsspezialistInnen ihrer Fraktionen. Beim Durcharbeiten von geheimen Unterlagen durften sich diese Abgeordneten zwar von ihren sicherheitsüberprüften MitarbeiterInnen unterstützen lassen, die aber ebenfalls nur HaushaltsexpertInnen sind.

Bei der SIT geht es insgesamt um 300 Millionen Euro, verteilt auf fünf Haushaltsjahre und entsprechende Tranchen von zwischen sechs und 58 Millionen Euro. Mit diesem Programm hat sich das Gremium auf mehreren Sitzungen im Sommer 2014 (zum Haushaltsjahr 2014) und im November 2014 (zum Haushaltsjahr 2015) befasst. Üblicherweise erhielten die Abgeordneten jeweils wenige Tage vor der Sitzung die Darstellung mit wesentlichen Details zu den Projekten und den dafür angesetzten Ausgaben. Schon diese Frist ist knapp bemessen. Dass es noch knapper geht, zeigt das Beispiel der entscheidenden Sitzung zum Haushalt 2015: Diese fand am Mittwoch, den 18. November 2014, um 8.00 Uhr statt. Am Dienstag um 14.00 Uhr erhielten die Abgeordneten die Nachricht, dass sie bis 16.00 Uhr die Planungsunterlagen abholen könnten. Sofern das nicht möglich sei, stünden ihnen die Akten zum Sitzungsbeginn als Tischvorlage zur Verfügung: 60 Seiten.

So wird über Geheimdienstprogramme in Millionenhöhe entschieden.

Inland aktuell

Aus für Bundespolizeikontrollen in Inlandszügen?

„Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet kann die Bundespolizei in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes ... jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“, heißt es in § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes. Dass die Bundespolizei diese Norm mitunter rechtswidrig für Personenkontrollen in Anschlag bringt, urteilte am 23. Oktober 2014 das Verwaltungsgericht Koblenz.¹ Zwei schwarze Deutsche hatten dagegen geklagt, dass sie im Januar des Jahres in einer Regionalbahn zwischen Mainz und Köln als einzige Fahrgäste des Abteils kontrolliert worden waren.

Zwar umschiffte das Gericht die eigentliche Frage, ob die Kontrolle rassistisch war, stellte aber fest, dass sie – selbst wenn die Regionalbahnstrecke ein bekannter „Schleuserweg“ sei – rechtswidrig war: „Ein regionaler Zug, der seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hat und bei dessen Fahrt weder Flug- oder Seehäfen passiert werden, noch Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten werden können, kann indes von vornherein nicht im Sinne dieser Vorschrift zur unerlaubten Einreise genutzt werden.“ Abzuwarten bleibt, ob die Bundespolizei nun in die wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils zugelassene Berufung geht. Fest steht aber, dass ihre Praxis bundesweiter anlassunabhängiger Bahn-Kontrollen durch die Kampagne gegen „Racial Profiling“ unter Druck ist. (E. Töpfer)

Antiterrordatei bald mit Analyseprojekten

Am 24. April 2013 hatte das Bundesverfassungsgericht sein Urteil über

¹ VG Koblenz: Urteil v. 23.10.2014, Az. 1 K 294/14.KO

die seit 2007 gemeinsam von Polizei und Geheimdiensten geführte Antiterrordatei (ATD) gesprochen.² Zwar proklamierten die RichterInnen ein „informationelles Trennungsprinzip“, das von vielen erhoffte Grundsatzzurteil zum Verfassungsrang eines staatsorganisationsrechtlichen Trennungsgebotes blieb allerdings aus. Stattdessen erklärte Karlsruhe die umstrittene Verbunddatei, in der damals etwa 18.000 Personen erfasst waren, in ihren „Grundstrukturen“ für verfassungskonform. Kritisiert wurde jedoch die Ausgestaltung im Detail: Vage der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden; unklar die Definition der „Unterstützer von Unterstützern“ des Terrorismus; unverhältnismäßig die Normierung der Erfassung von „Gewaltbefürwortern“, die Speicherung von Kontaktpersonen im Grunddatensatz und die Recherchemöglichkeiten im Rahmen der sogenannten Inverssuche; mangelhafte Kontrolle und Transparenz angesichts der unzureichenden Möglichkeiten individuellen Rechtsschutzes. Das Gericht räumte dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2014 ein, um nicht nur das Antiterrordateigesetz (ATDG) nachzubessern, sondern auch vergleichbare Normen des Rechtsextremismusedateigesetzes (REDG) und die Datenübermittlungsvorschriften insbesondere des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu überprüfen.

Am 16. Oktober 2014 wurde nun das „Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze“ mit den Stimmen der Großen Koalition im Bundestag verabschiedet.³ Doch statt auch die Datenübermittlungsvorschriften grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen, begnügte sich die Koalition mit einem Minimalprogramm: Weitere an der ATD beteiligte Polizeidienststellen sind künftig per Rechtsverordnung statt durch die geheime Dateierrichtungsanordnung zu bestimmen; der Kreis der erfassten Personen wurde präzisiert, aber nicht effektiv eingeschränkt; Informationen aus Telekommunikationsüberwachungen und Großen Lauschangriffen sollen verdeckt gespeichert werden und eine Verwaltungsvorschrift soll konkretisieren, wie DateinutzerInnen zu entscheiden haben, wie uneindeutige Personenmerkmale wie etwa „Volkszugehörigkeit“ zu vergeben sind; das Bundeskriminalamt soll ab August 2017 alle drei Jahre Bericht erstatten, und die Datenschutzbehörden mindestens alle zwei Jahre kontrollieren. Entsprechend neugefasst werden auch die vergleichbaren Vorschriften des REDG.

2 BVerfG, 1 BvR 1215/07 v. 24.4.2013

3 BT-Drs. 18/1565 v. 28.5.2014 und BT-Drs. 18/2902 v. 15.10.2014

Zwei neue Planstellen soll die Bundesdatenschutzbeauftragte für die Kontrolle der beiden Dateien erhalten und damit auch Amtshilfe für Kontrollen der Landesbeauftragten leisten – ein Tropfen auf den heißen Stein. Nicht beseitigt wird zudem die Konkurrenz von Datenschutzbeauftragter und G-10-Kommission, die bei zurückliegenden Kontrollversuchen dafür sorgte, dass das Bundeskriminalamt die Überprüfung von Daten verweigerte. Dafür allerdings bekommt die G-10-Kommission eine neue Aufgabe: Angelehnt an den ursprünglichen § 7 REDG zur „erweiterten projektbezogenen Datennutzung“ sind künftig bis zu vier Jahre dauernde „einzelfallbezogene“ Analyseprojekte von beteiligten Bundesbehörden auf den Datenpools sowohl von ATD als auch RED erlaubt. Diese sollen dann von der G-10-Kommission genehmigt werden, so dass zukünftig auch entsprechende Maßnahmen der Polizei in camera entschieden würden – ein irritierendes, aber konsequentes Novum in Zeiten „vernetzter Sicherheit“.

Um das Paket abzurunden, werden ATDG und REDG, die bislang bis 2017 bzw. 2016 befristet waren, entfristet. Überraschend ist das insbesondere für das REDG, dessen gesetzlich vorgeschriebene Evaluation gerade erst beauftragt wurde.⁴ Immerhin: Der Bundesrat, einige Sachverständige und selbst die konservative Bundesdatenschutzbeauftragte hatten deutliche Kritik an den Plänen geäußert.⁵ Die Große Koalition hat sich davon nicht beeindruckt lassen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. (E. Töpfer)

Verdeckte Ermittlerin in Hamburg enttarnt

Sieben Jahre lang hat eine Verdeckte Ermittlerin (VE) des Landeskriminalamts (LKA) Hamburg linke Strukturen unterwandert. Laut einer Recherchegruppe, die auch den Klarnamen der Frau veröffentlichte, war sie von 2000 bis 2006 unter der Tarnidentität „Iris Schneider“ aktiv.⁶ Wie der Hamburger Senat im November erklärte, sei die Frau zunächst als „nicht offen eingesetzten Polizeibeamtin“ für eine gefahrenabwehrende Maßnahme und dann für ein Verfahren der Bundesanwaltschaft

4 BT-Drs. 18/974 v. 1.4.2014

5 BR-Drs. 153/14 (Beschluss) v. 23.5.2014; https://netzpolitik.org/wp-upload/vosshoff_stellungnahme.pdf

6 vgl. <http://verdeckteermittler.blogspot.eu>

eingesetzt gewesen.⁷ Die Ermittlungen im Auftrag der Bundesanwaltschaft führte laut Bundesinnenministerium von 2002 bis 2004 das Bundeskriminalamt, danach habe das LKA Schleswig-Holstein das Verfahren übernommen. Eine weitere Klärung sei nicht möglich, da keine Verfahrensunterlagen mehr existierten.⁸

Wie sich auf der Sitzung des Innenausschusses der Bürgerschaft am 9. Dezember 2014 herauskristallisierte, hatte die Hamburger Polizei den VE-Einsatz zunächst selbst angeordnet – nach § 12 Absatz 2 des Hamburger Polizeidatenverarbeitungsgesetzes wegen Gefahr im Verzuge. „Schneider“ arbeitete jedoch bis 2006 weiter für das LKA Hamburg – nicht mehr als VE, sondern als „Beobachterin zur Lageeinschätzung“. Eine Befugnis, Wohnungen zu betreten, hatte sie in dieser Rolle nicht. Hierfür nutzte sie offenbar ihren Status als VE der Bundesanwaltschaft, in deren Auftrag sie seit April 2002 unterwegs war.⁹

Die LKA-Beamtin war unter anderem im linken Zentrum „Rote Flora“, einem Bewegungsmagazin und dem bundesweit bekannten Freien Radio FSK tätig. Laut Senat sei eine Arbeit in journalistischen Strukturen in Ordnung, sofern damit nur die Aufrechterhaltung der Tarnidentität bezweckt sei. Die Recherchegruppe dokumentiert allerdings, dass in der fraglichen Zeit eine spektakuläre Durchsuchung des Radios stattfand. Weiter heißt es, „Iris Schneider“ habe in der linken Szene auch Liebesbeziehungen unterhalten. Ob dies Ziel- oder Kontaktpersonen betraf, bleibt bislang offen. 2010 war der britische Verdeckte Ermittler Mark Kennedy enttarnt worden, der ebenfalls Sexualität einsetzte und mehrere, teils langjährige Beziehungen unterhielt. Kennedy, der auch in Deutschland operierte, wird derzeit in Großbritannien von betroffenen Frauen verklagt. Der damalige BKA-Präsident Jörg Ziercke hatte 2011 zur Legalität solcher „taktischer Liebesbeziehungen“ im Innenausschuss des Bundestages erklärt, „das geht gar nicht“.¹⁰ Laut dem Bundesinnenministerium seien dem BKA im Rahmen der Ermittlungsführung „keine Erkenntnisse über Liebesbeziehungen“ der nun aufgeflogenen LKA-Ermittlerin bekannt geworden. (M. Monroy)

7 Hamburger Bürgerschaft Drs. 20/13573 v. 18.11.2014

8 Antwort auf die Schriftliche Frage des MdB Andrej Hunko, Monat November, Arbeitsnummer 11/151

9 Die Zeit v. 10.12.2014; Hamburger Abendblatt v. 13.12.2014

10 Taz v. 26.1.2011

Bundesländer prüfen polizeiliche Vorhersagesoftware

Bayerische Polizeidirektionen testen die Prognosesoftware „PreCobs“ aus Nordrhein-Westfalen¹¹. Das System verarbeitet Falldaten von Wohnungseinbrüchen und basiert auf der Annahme, dass Tatorte mitunter ein zweites Mal aufgesucht werden. Ein nur den Herstellern bekannter Algorithmus errechnet die Einbruchswahrscheinlichkeit für bestimmte Gegenden. Auch das Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen bereitet entsprechende Tests vor¹², Anfang 2015 startet ein Projekt „Predictive Policing“ in Duisburg und Köln. Zunächst wurden Informationen von polizeilichen Anwendern in Australien, Großbritannien, Niederlande und USA eingeholt. Die „Praxisphase“ zu Wohnungseinbrüchen endet im September 2016. Soweit sich positive Ergebnisse nachweisen lassen, komme die Ausweitung „auch auf weitere Deliktsfelder in Betracht“. Die Software verarbeitet auch Daten über „bauliche Gegebenheiten“, Verkehrsinfrastrukturen und Wetterdaten. Später könnte sie auch Informationen „für Zwecke der Sozialpolitik oder des Städtebaus“ liefern. Zuletzt wurde aus Niedersachsen bekannt dass die dortige Zentrale Polizeidirektion, das LKA und die Polizeidirektion Braunschweig mit dem US-Konzern IBM und dem Karlsruher Institut für Technologie eine Erprobung von Vorhersagesoftware durchführte¹³. Die Landesregierung erhofft sich ein „Prognoseinstrument“ für einen „noch effizienteren Einsatz polizeilicher Ressourcen“ und einer „Erhöhung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung“. Die Ergebnisse der Kurzstudie werden nun bewertet. Dann will die Landesregierung über einen größer angelegten Modellversuch entscheiden. (M. Monroy)

¹¹ Pressemitteilung Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr v. 21.11.2014

¹² Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Drucksache 16/7195 v. 24.11.2014

¹³ Niedersächsischer Landtag, Fragestunde v. 18.12.2014

Meldungen aus Europa

Gemeinsame EU-Polizeioperation „Sitten der Ahnen“

Vom 13. bis 26. Oktober 2014 nahmen Tausende Polizeikräfte an einer EU-weiten „Gemeinsamen Polizeioperation“ (Joint Police Operation, JPO) zur Verhinderung irregulärer Migration teil. Verantwortet von der italienischen EU-Ratspräsidentschaft firmierte die Aktion unter dem Namen „Mos Maiorum“, eine Formel aus dem alten Rom für unbedingten Gehorsam gegenüber Staat und Religion.¹ „Mos Maiorum“ war mittlerweile die siebte JPO, die damit zur halbjährlichen Regel werden. Nur Griechenland hatte während seines EU-Vorsitzes im 1. Halbjahr 2014 darauf verzichtet. Offizieller Zweck der JPO ist das Aufspüren von „Schleusernetzwerken“, kontrolliert werden aber MigrantInnen aufgrund bestimmter Stereotype. Die an Bahnhöfen, Flughäfen und Fernstraßen eingesetzten Polizeikräfte agieren meist im Rahmen ihres Regeldienstes. Für „Mos Maiorum“ wurde die alltägliche grenz- und bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung „anlassbezogen verstärkt“.

Das Verfahren: Eine italienische Vorbereitungsgruppe erhält von den teilnehmenden Polizeien Daten zu Alter und Staatsangehörigkeit der Angetroffenen, ihrer Reiseroute oder der Echtheit mitgeführter Dokumente. Bei früheren JPO wurden jeweils rund 10.000 Menschen ohne gültige Papiere festgestellt. Italien reicht die anonymisierten Daten an die EU-Grenzagentur Frontex weiter, die zuvor – wie die EU-Kommission – jede direkte Beteiligung an „Mos Maiorum“ abstritt.² Die Statistiken werden in Risikoanalysen verarbeitet, mit denen Frontex Migrationsströme darstellt und Prognosen über zukünftige Routen entwirft. Mitgliedstaaten können dann weitere Kontrollmaßnahmen planen. So führen derzeit Österreich, Deutschland und Italien „trilaterale Streifen“ in Eisenbahnzügen Norditaliens durch.³ Die JPO liefern auch Belege, ob sich alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen wie die Abnah-

1 Ratsdok. 11671/14 v. 10.7.2014

2 ANSA vom 15.10.2014

3 Bundesinnenministerium: Pressemitteilung v. 13.11.2014

me von Fingerabdrücken aller Asylsuchenden halten. Deutschland und Frankreich sorgten 2013 für die Einführung eines „Notfallmechanismus“, der die Einführung von Kontrollen der Binnengrenzen erlaubt.⁴

Weitere Informationen zu „Mos Maiorum“ sollen u.a. im nächsten Schengen-Evaluationsbericht veröffentlicht werden. Erstmals gab es eine nie dagewesene öffentliche Aufmerksamkeit für eine JPO. Neben unzähligen Medienberichten fanden europaweit Kundgebungen statt, Plakate und Solidaritätswebseiten warnten vor den Kontrollen. (M. Monroy)

UN und EU gegen „ausländische Kämpfer“

Am 24. September 2014 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat seine Resolution 2178 (2014), mit der die 193 Mitgliedstaaten teils verpflichtend zu Maßnahmen gegen Rekrutierung, Organisation, Transport, Ausrüstung und Finanzierung von Personen aufgefordert werden, die ihre Heimat mit dem Ziel verlassen, terroristische Handlungen zu begehen, zu planen oder vorzubereiten oder eine terroristische Ausbildung anzubieten bzw. zu erhalten. Die Staaten sollen solche Handlungen unter Strafe stellen, Reisebewegungen „ausländischer Kämpfer“ unterbinden, Reisedaten sammeln und analysieren, um Risikoprognosen zu erstellen. Fluggesellschaften sollen verpflichtet werden, vor dem Abflug „Advance Passenger Information“ (API) an die Behörden des Ziellandes zu übermitteln. Der internationale Austausch „operativer Informationen“ soll intensiviert, die Nutzung der UN-Terrorlisten und der entsprechenden „Special Notices“ von Interpol ausgeweitet werden.⁵

Bereits am 30. August hatte der Europäische Rat ein gemeinsames Vorgehen gegen „ausländische Kämpfer“ gefordert. Ein Paket mit 22 Maßnahmen, das die Innen- und JustizministerInnen bereits im Juni 2013 auf Initiative des EU-Terrorismuskordinators abgesegnet hatten, soll zügig umgesetzt werden: Neben dem Ausbau von Informationsaustausch und -auswertung bei Europol, Eurojust, Frontex und Interpol, der Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Deradikalisierungsprojekten und einer Überprüfung des Terrorismus-Strafrechts der EU geht es dabei um zwei Dinge: Zum einen sollen die alten Pläne zur Schaffung eines EU-Regimes zur Fluggastdatenspeicherung (EU PNR)

4 Bundesinnenministerium: Pressemitteilung v. 30.5.2013

5 UN-Dok. S/RES/2178 (2014) v. 29.9.2014

endlich realisiert werden. Zum anderen wird überlegt, wie das neue Schengen-Informationssystem (SIS II) auch bei der Kontrolle von einreisenden EU-BürgerInnen systematisch abgefragt werden kann.⁶

Bereits 2007 hatte die EU-Kommission einen ersten Vorschlag für ein EU PNR vorgelegt, auf den sich die Mitgliedstaaten jedoch nicht einigen konnten, bevor der Lissabon-Vertrag 2009 in Kraft trat. Im Februar 2011 machte die Kommission einen neuen Anlauf. Gemäß dem Richtlinien-Entwurf sollen die Fluggesellschaften ihre umfangreichen Fluggastdaten für sämtliche Interkontinentalflüge an Zentralstellen der Mitgliedstaaten schicken, wo diese für fünf Jahre gespeichert und ausgewertet werden dürfen.⁷ Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) verwies den Kommissionsentwurf im Juni 2013 an den zuständigen Innenausschuss zurück, mit der Bitte, ein kritisches Votum zu überdenken. Wegen der EP-Neuwahlen beschäftigte sich der neue Innenausschuss jedoch erst am 11. November 2014 wieder mit der Vorlage. Vor dem Hintergrund des Urteils des EU-Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung blieb man dort skeptisch. Im Rat drängt eine Mehrheit jedoch darauf, auch Daten innereuropäische Flüge zu erfassen oder dies den Mitgliedstaaten zumindest freizustellen. Zudem werkeln mindestens 15 EU-Länder mit finanzieller Unterstützung der Kommission längst an eigenen nationalen PNR-Systemen.⁸ Auch wenn das EP letztlich für ein EU PNR votiert, könnte der folgende Trilog also schwierig werden.

Die Diskussion um die SIS-II-Abfragen ergeben sich daraus, dass EU-BürgerInnen bei der Einreise an den EU-Außengrenzen laut Schengener Grenzkodex nur einer Mindestkontrolle zur Identitätsprüfung unterzogen werden dürfen; umfangreiche Datenbankabfragen z.B. im SIS II sind einzig auf „nicht systematischer Grundlage“ erlaubt, um sicherzustellen, dass eine Person keine Gefahr darstellt. Überlegt wird im Rat daher, entweder die rechtlichen Spielräume maximal auszuschöpfen und gemeinsame Risikoindikatoren für die Auswahl von Personen zur nicht-systematischen Kontrolle zu entwickeln und eine solche Praxis durch die Überarbeitung des Schengen-Handbuchs harmonisieren zu lassen oder den Grenzkodex so zu ändern, dass künftig auch alle EU-BürgerInnen bei der Einreise systematisch überprüft werden dürfen. (E. Töpfer)

6 Ratsdok. 13416/14 v. 26.9.2014

7 KOM(2011) 32 endgültig v. 2.2.2011

8 <http://www.statewatch.org/news/2014/oct/pnr-back-door.htm>

Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

August 2014

01.08.: **Hamburger Verfassungsschutz:** Manfred Murck, langjähriger Chef des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), geht in den Ruhestand. Nachfolger wird sein Stellvertreter Torsten Voß; dessen Stelle übernimmt Anja Dörmes, bisher Leiterin der Sozialbehörden.

NSA-Abhör-Affäre: Der Journalist Glenn Greenwald, der die NSA-Affäre publik machte, sagt eine Videobefragung durch den Bundestags-Untersuchungsausschuss (UA) ab. Ohne eine direkte Befragung Edward Snowdens verkomme die Aufklärung zu „leerer Symbolik“. Am 13.09. wird bekannt, dass die NSA und der britische GCHQ auch direkten Zugriff auf die Netze der Telekom haben. Über das Programm „Treasure Map“ sei auch der Zugriff auf Rechner-Endgeräte, Tablets und Smartphones möglich. Als ersten Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) vernimmt der UA am 25.09. den Leiter der Abhörstation Bad Aibling, der eine massenhafte Datenabschöpfung bestreitet, aber eine Nutzung von US-Technik und eine gewisse Zusammenarbeit mit der NSA bestätigt. Auf Detailfragen darf er wegen seiner beschränkten Aussagegenehmigung nicht antworten. Am 25.09. reichen GRÜNE und LINKE beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Klage gegen die Bundesregierung und VertreterInnen von CDU und SPD im UA ein - mit dem Ziel, Snowden doch noch als UA-Zeugen hören zu können. Laut Medienberichten vom 03.10. geht aus „streng geheimen“ Unterlagen, die der BND dem UA übergeben hat, hervor, dass zwischen 2004 und 2008 am Internet-Knotenpunkt Frankfurt/M. abgefangene Daten auch an die NSA weitergeleitet wurden. Ein Filter, der die Überwachung deutscher Anschlüsse ausschließen sollte, habe nie richtig funktioniert.

04.08: **Neue Rechtspartei:** Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann erklärt bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts, Neonazis aus dem Ende Juli verbotenen Kameradschaftsnetzes „Freies Netz Süd“ hätten kurz danach die Partei „Der Dritte Weg“ gegründet.

05.08.: **NSU**: Nach 135 Verhandlungstagen legt das Gericht einen neuen Terminplan vor, wonach der 30.06.2015 letzter Verhandlungstag sein soll. Bei ihrer Zeugenaussage am 06.08. werfen zwei Kriminalbeamte, die den Mord an Halit Yozgat untersuchten, dem hessischen LfV vor, ihre Arbeit massiv behindert zu haben. Die Rolle des damaligen Verfassungsschützers Andreas T., der sich zur Tatzeit in den Räumen von Yozgats Internetcafé in Kassel aufhielt, sich jedoch nicht als Zeuge meldete, ist bis heute nicht geklärt. Mit seinem am 21.08. vorgestellten Abschlussbericht stellt der thüringische NSU-UA den Sicherheitsbehörden ein vernichtendes Urteil aus: Die Fahndung nach dem Trio sei ein „einziges Desaster“ gewesen, die „Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen“ lasse „auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens eines Auffindens der Flüchtigen zu“. Durch Presseberichte wird am 22.08. bekannt, dass der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der nach der Entdeckung des NSU brisante Akten schreddern ließ, später in die interne BfV-Sondergruppe „Lageorientierte Sonderorganisation zur Aufarbeitung der Taten des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘“ (LoS NSU) berufen wurde. Am 23.09. sagt der frühere V-Mann Tino Brandt im NSU-Prozess aus: Neben dem Honorar – zwischen 140.000 bis 200.000 DM in den Jahren 1994-2001 – habe ihm das LfV Thüringen ein Auto sowie Computer und andere technische Geräte zur Verfügung gestellt. Zudem habe das Amt die Anwaltskosten bei seinen diversen Strafverfahren übernommen. Am 30.09. bestätigen zwei frühere V-Mann-Führer Brandts Aussagen teilweise. Am 01.10. muss das BfV einen Pressebericht bestätigen, wonach in seinem Archiv eine CD des NSU lagerte, die der frühere V-Mann „Corelli“ dem Amt bereits 2005 übergeben hatte. Diese sei allerdings erst am 29.09. aufgefunden worden. In einer Sondersitzung setzt das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Bundestages am 06.10. den früheren GRÜNEN-Politiker Jerzy Montag als Sonderermittler in der CD-Affäre ein. Wie die Presse am 28.10. berichtet, wehrt sich das brandenburgische Innenministerium mit einem Sperrvermerk gegen eine öffentliche Zeugenaussage des früheren V-Mannes Carsten S. („Piatto“), der seit Juni 2000 an einem geheimen Ort im Zeugenschutzprogramm lebt. Der Landtag Nordrhein-Westfalens (NRW) beschließt am 28.10. auf Antrag der PIRATEN-Fraktion, einen eigenen NSU-UA einzusetzen.

Kinderpornografie: Auf Antrag der „Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität“ in Gießen durchsuchen 550 ErmittlerInnen in

mehreren Bundesländern 125 Wohnungen und Geschäftsräume von 115 Verdächtigen und beschlagnahmten 260 Computer. Festnahmen gibt es keine. Durch Presseberichte wird am 19.09. bekannt, dass deutsche Staatsanwaltschaften 705 Ermittlungsverfahren gegen Käufer mutmaßlich kinderpornografischer Materials eingeleitet haben, deren Daten die kanadische Polizei nach einer Großaktion im Februar übermittelt hat. Im Zuge dieser Operation war auch der Ex-SPD-Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy aufgefallen. Am 22.10. teilt das BKA mit, dass auch einer seiner Beamten des Besitzes von Kinderpornografie verdächtigt wird.

06.08.: „**Stille SMS**“: Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der LINKEN haben die Sicherheitsbehörden des Bundes im ersten Halbjahr 2014 fast doppelt so viele „Stille SMS“ zur Ortung von Personen versandt wie im ersten Halbjahr 2013 (BfV 53.000; BKA 35.000; Bundespolizei (BPol) fast 69.000; Zoll-Angaben gelten als „Verschluss-sache“).

Versammlungsfreiheit: Das BVerfG entscheidet, dass Lautsprecherdurchsagen bei Demonstrationen, in denen PolizistInnen als „Bullen“ bezeichnet werden, nicht verboten oder bestraft werden dürfen. Hintergrund ist eine Demo vom Mai 2008, bei der Zivilbeamte aufgefordert wurden, die Versammlung sofort zu verlassen (Az.: 1 DvR 2135/09).

Rechtsextreme Straftaten: Auf Anfrage der Linksfraction teilt das Bundesinnenministerium (BMI) mit, dass im ersten Halbjahr bundesweit 5.239 rechte Straftaten registriert wurden, darunter 241 Gewaltdelikte, bei denen 216 Menschen verletzt wurden.

Auseinandersetzungen gegen IS: In Herford (NRW) kommt es am Abend zu schweren Auseinandersetzungen zwischen mehreren Hundert JesidInnen einerseits und SalafistInnen sowie AnhängerInnen des „Islamischen Staats“ (IS) andererseits. Die Polizei greift mit mehreren Hundertschaften aus Bochum und Dortmund ein. Am 06. und 07.10. kommt es in Celle zu einer ähnlichen Schlägerei. Einer der rund 100 Beteiligten wird schwer verletzt. Nach einer Demonstration gegen den IS kommt es am 07.10. in Hamburg zu einer Straßenschlacht zwischen etwa 800 KurdInnen und IslamistInnen. Die Polizei hat über 1.000 BeamtInnen sowie Wasserwerfer im Einsatz. Am 11.10. beteiligen sich rund 21.000 KurdInnen an einer Großdemo in Düsseldorf. Die Polizei beschlagnahmt einige Symbole der verbotenen PKK und fertigt Anzeigen. In Berlin

kommt es bei einer KurdInnen-Demonstration am 18.10. zu Auseinandersetzungen mit der Polizei.

07.08.: Körperverletzung im Amt: Die Düsseldorfer Polizei leitet ein Strafverfahren gegen mehrere Beamte ein, die im August 2013 eine laute Party aufgelöst hatten und dabei einen Feuerwehrschauch und Pfefferspray eingesetzt haben sollen. Ein Verfahren gegen zwei Partygäste war zuvor gegen Auflagen eingestellt worden.

11.08.: Polizeilicher Todesschuss: In Goch (Niederrhein) wird die Polizei auf einen Mann aufmerksam gemacht, der einen messerähnlichen Gegenstand schwingend durch den Stadtpark läuft. Auf die Ansprache der eintreffenden Streife reagiert er nicht, sondern geht drohend auf die Polizisten zu. Einer der Beamten schießt und trifft den Mann tödlich.

Prozess wegen „Kugelbombe“: Vor dem Landgericht (LG) Berlin beginnt der Prozess gegen drei Männer wegen versuchten Mordes und Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz. Sie sollen bei einer Demonstration im Juni 2010 mit einer „Kugelbombe“, einem in China hergestellten und in Deutschland verbotenen Feuerwerkskörper, 14 PolizistInnen verletzt haben. Am 13.10. wird der Hauptangeklagte zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt, seine Mitangeklagten werden freigesprochen.

13.08.: BPol-Jahresbericht: Die BPol hat 2013 rund 33.000 illegale Einreisen (26,7 Prozent mehr als 2012) und 1.535 SchleuserInnen (70,6 Prozent mehr als 2012) festgestellt.

14.08.: Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) ernennt Hans-Georg Maaßen, der das BfV seit 2012 kommissarisch führt, offiziell zum Präsidenten des Amtes.

15.08.: Trojaner: Auf Anfrage der Linksfraktion teilt die Bundesregierung mit, dass der vom BKA selbst entwickelte Trojaner einsatzbereit sei.

BND: Medien berichten unter Berufung auf Dokumente eines BND-Mitarbeiters, der im Juli wegen Spionage für die CIA festgenommen worden war, dass der deutsche Auslandsgeheimdienst in mindestens einem Fall die frühere US-Außenministerin Hillary Clinton abgehört hat. Am 16.08. wird bekannt, dass der BND gemäß seinem „Auftragsprofil“ seit 2009 systematisch die NATO-Partner Türkei und Albanien überwacht; in mindestens einem Fall soll dabei auch ein Gespräch des US-Außenminister John Kerry mitgeschnitten worden sein.

19.08.: **Fall Teresa Z.:** Das Münchner Polizeipräsidium teilt mit, dass man sich mit der 23-Jährigen, die im Januar 2013 von einem Münchner Polizisten auf der Wache so schwer misshandelt worden war, dass sie einen Nasenbeinbruch und Brüche der Augenhöhlen erlitt, außergerichtlich auf ein Schmerzensgeld geeinigt hat. Der schlagende Beamte war im März 2014 zu einer zehnmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt worden.

Tod nach Polizeieinsatz: Die Koblenzer Staatsanwaltschaft gibt bekannt, dass sie gegen zwei Polizeibeamte wegen des Verdachtes der Körperverletzung mit Todesfolge ermittelt. Die Beamten waren Ende Mai zu einem Nachbarschaftsstreit gerufen worden und sollen dabei einen gehörlosen und sprachbehinderten Mann so schwer geschlagen haben, dass dieser sechs Tage später in einer Klinik an einem Hirninfarkt verstarb.

22.08.: **Tötung auf Verlangen:** Vor dem LG Dresden beginnt der Prozess wegen Mord und Störung der Totenruhe gegen einen Kriminalbeamten, der im November 2013 einen Mann auf dessen Verlangen getötet, zerstückelt und die Leichenteile im Garten vergraben haben soll.

Polizeischuss: Beim Festnahmeversuch eines mit Haftbefehl gesuchten Straftäters schießt im brandenburgischen Cottbus ein Polizeibeamter auf den Mann und verletzt ihn lebensgefährlich.

Pfefferspray: Laut der Antwort des Berliner Senates auf eine Anfrage der PIRATEN-Fraktion hat die Berliner Polizei im ersten Halbjahr 2014 in insgesamt 225 Fällen Pfefferspray eingesetzt; davon in 40 Fällen bei Demonstrationen, in 17 gegen randalierende Personen und in neun bei häuslicher Gewalt. In 150 Fällen habe bereits die Androhung eines Pfeffersprayeinsatzes zum polizeilichen Erfolg geführt.

28.08.: **Oury Jalloh-Prozess:** Im Revisionsverfahren um den Tod des Asylbewerbers, der im Januar 2005 gefesselt in der Zelle eines Dessauer Polizeireviers verbrannte, bestätigt der Bundesgerichtshof (BGH) die Entscheidung des LG Magdeburg, das den damaligen Dienstgruppenleiter 2012 zu einer Geldstrafe von 10.800 Euro verurteilt hatte.

29.08.: **Polizeischuss:** Bei dem Versuch, in einem Bierzelt im fränkischen Röthenbach einen Randalierer festzunehmen, schießt ein Beamter auf den Mann und trifft ihn in den Oberkörper.

PKK-Mitglied festgenommen: Die Bundesanwaltschaft lässt ein mutmaßliches Mitglied der verbotenen PKK festnehmen. Der Mann soll in der BRD für die PKK Geld beschafft und Nachwuchs rekrutiert haben.

September 2014

02.09.: **Festnahmen mutmaßlicher Dschihadisten:** An der österreichischen Grenze werden bei der Ausreise zwei Männer festgenommen. Der eine wird verdächtigt, als Söldner nach Syrien unterwegs zu sein; der andere soll in München versucht haben, Dschihad-KämpferInnen anzuwerben. In den folgenden Wochen kommt es immer wieder zu Festnahmen von mutmaßlichen Dschihadisten – teils bei der Ausreise, insbesondere in Richtung Syrien, teils bei der Rückkehr nach Deutschland. Einige der Rückkehrer standen vor ihrer Festnahme unter einer permanenten Observation. Am 03.10. bestätigt der bayerische Innenminister Joachim Herrmann (CSU) die Festnahme eines Salafisten, der sich in einem Interview ausdrücklich zum IS bekannt hatte. Der Mann stehe seit anderthalb Jahren unter polizeilicher Beobachtung, Hinweise auf konkrete Anschlagpläne gebe es jedoch nicht. Er wird 14 Tage später in die Türkei abgeschoben. Die Innenministerkonferenz beschließt am 17.10., gewaltbereiten IslamistInnen die Ausweise zu entziehen und diese durch eine Art Ersatzausweis zu ersetzen, mit dem sie Deutschland nicht verlassen dürfen. Laut Aussagen des BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen vom 25.10. schätzt der Verfassungsschutz die Zahl der aus Deutschland nach Syrien ausgereisten DschihadistInnen auf 450 und die Zahl der Rückkehrenden auf 150. Tags darauf zitieren Presseberichte ungenannte VerfassungsschützerInnen mit einer Zahl von rund 1.800 Ausgereisten.

04.09.: **Überwachung von Gregor Gysi:** Das Verwaltungsgericht (VG) Köln entscheidet, dass der Verfassungsschutz in seinen Dateien und Akten alle Angaben über den Fraktionsvorsitzenden der LINKEN im Bundestag löschen bzw. vernichten muss. (Az: 20 K 1468/08).

08.09.: **Bonner Bombe:** Vor dem OLG Düsseldorf beginnt der Prozess gegen vier Islamisten, die im Dezember 2012 einen Bombenanschlag auf den Bonner Hauptbahnhof versucht haben sollen. Die Bombe war nicht explodiert. Im März 2013 sollen sie zudem einen Anschlag auf den Vorsitzenden der Rechtspartei „Pro-NRW“ geplant haben.

11.09.: **Rassistische PolizistInnen:** Durch Presseberichte wird bekannt, dass bei einem „Kommissarsanwärter“-Kurs an der Polizeifachhochschule NRW eine junge Polizistin mit Migrationshintergrund über Wochen rassistisch beleidigt und belästigt wurde, bevor dies einer ihrer etwa 30 KollegInnen meldete. Der Haupttäter wurde vom Dienst suspendiert

und seine Entlassung eingeleitet. Am 16.09. wird bekannt, dass auch ein zweiter Kursteilnehmer suspendiert wurde. Gegen die übrigen wurden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet, weil sie die Vorfälle toleriert hatten.

12.09.: **IS verboten:** Das BMI verbietet die Organisation IS. Untersagt ist nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch das öffentliche Zeigen der „Kennzeichen“ der Organisation bei Demonstrationen oder in sozialen Netzwerken und das Sammeln von Spenden. Rund 140 Ermittlungsverfahren sind anhängig, 33 mit etwa 60 Beschuldigten führt die Bundesanwaltschaft. Am 11.10. spricht Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) bereits von über 200 Verfahren.

15.09: **129b-Urteil:** Vor dem OLG Frankfurt/Main beginnt ein Prozess wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gegen einen Mann, der in Syrien für den IS gekämpft haben soll und bereits bei seiner Rückkehr im Dezember 2013 festgenommen worden war.

17.09: **Verwarnung mit Strafvorbehalt:** Zwei Polizisten, die im Mai 2014 einen bereits gefesselten Ladendieb geschlagen und getreten hatten, kommen vor dem Amtsgericht (AG) Westerburg (Rheinland-Pfalz) mit einer bloßen Verwarnung davon: Sie müssen je eine Geldstrafe von 5.250 Euro zahlen, wenn sie sich innerhalb eines Jahres eine andere Straftat zuschulden kommen lassen. Das Verfahren gegen zwei Kollegen, die den Vorfall beobachteten ohne einzugreifen, war zuvor eingestellt worden.

21.09.: **Keine kriminelle Vereinigung:** Die Kampagne „Sachsens Demokratie“ teilt mit, dass die Dresdner Staatsanwaltschaft sämtliche Verfahren nach § 129 StGB gegen Mitglieder einer angeblichen „Antifa-Sportgruppe“ eingestellt hat. Eine kriminelle Vereinigung, die Jagd auf Nazis mache, habe nie existiert. Das Ermittlungsverfahren war Anlass für Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen sowie für die Funkzellenabfrage während der Anti-Nazi-Kundgebung in Dresden am 19. Februar 2011, bei der die Polizei 900.000 Handy-Datensätze erfasste.

22.09.: **Verfassungsschutz und Pressefreiheit:** Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster verwirft eine Klage des Berliner „Tagespiegel“ und entscheidet, dass das BfV der Presse Auskunft über die Zahl überwachter JournalistInnen und ParlamentarierInnen verweigern darf.

23.09.: **Razzien gegen Islamisten:** Wegen des Verdachts einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durchsucht die Polizei in mehreren Bundesländern Wohnungen von sieben Salafisten. Sie sollen Geld für den IS gesammelt und Fahrzeuge nach Syrien überführt haben. Am 18.10. werden in sieben Bundesländern die Wohnungen von 15 mutmaßlichen Islamisten durchsucht und vier Männer festgenommen, von denen einer kurz vor der Ausreise nach Syrien gestanden habe.

Prügel-Polizisten: Das AG Tiergarten (Berlin) verurteilt zwei Polizisten, die im September 2013 betrunken und außer Dienst Jagd auf angebliche Dealer gemacht und dabei eine schwarze Person zusammengeschlagen hatten, zu Geldstrafen von 7.500 Euro.

Rocker: In Berlin beginnt der Prozess gegen drei Hells Angels, die im September den Türsteher eines Clubs erschossen haben sollen. Gleichentags verwirft das BVerfG die Beschwerde eines Hamburger Hells Angel gegen das „Kuttenverbot“ des Hamburger OLG vom 07.04. Bei einer Razzia in Bayern werden sechs Männer festgenommen, darunter ein Führungsmitglied des Regensburger „Bandidos MC“, dem Verbindungen zum Rotlichtmilieu und Drogenhandel vorgeworfen werden und der designierter Bundes-Vize der NPD ist. Wegen Verstößen gegen das Waffen- und das Betäubungsmittelgesetz erhebt die Duisburger Staatsanwaltschaft am 15.10. Anklage gegen ein Mitglied der Duisburger „Saturdarah“-Gruppe, deren ehemaliger Waffenmeister als V-Mann für die Polizei gearbeitet hatte. Niedersachsen verbietet am 24.10. die Göttinger Hells Angels. Am 28.10. kippt das LG Bochum einen Erlass des NRW-Innenministeriums vom Juli 2014, durch den das Tragen von „Kutten“ in der Öffentlichkeit generell verboten worden war.

25.09.: **Polizeischuss:** In einem Münchner Krankenhaus bricht ein Patient die Behandlung ab und beginnt zu randalieren. Als er zwei herbeigerufene Polizisten mit einem Feuerlöscher angreift, schießt einer der Beamten und trifft den Mann in den Unterschenkel.

26.09.: **Freiheitsberaubung, Körperverletzung im Amt:** Das AG Rosenheim verurteilt einen Polizeibeamten, der in der Silvesternacht 2013 einen Mann grundlos festgenommen und während der Fahrt aufs Revier und auch in der Zelle schwer misshandelt hatte, zu einer zehnmonatigen Bewährungsstrafe sowie 5.000 Euro Geldstrafe.

28.09.: **Misshandlung von Geflüchteten:** Durch Medienberichte wird bekannt, dass Wachleute in einer Flüchtlingsunterkunft in Burbach

(NRW) Asylsuchende gedemütigt und misshandelt haben. Gegen mindestens sechs Personen wird ermittelt. Die Betreiberfirma European Homecare (EHC) kündigt daraufhin die Verträge mit dem Sicherheitsunternehmen. Ähnliche Verdachtsfälle gibt es auch in Essen und Bad Berleburg. Am 06.10. ordnet die Staatsanwaltschaft Siegen eine Durchsuchung bei EHC an. Tags darauf wird der Firma die Leitung des Heimes in Burbach entzogen; auch gegen den Heimleiter und den Geschäftsführer wird nun ermittelt. Am 16.10. wird bekannt, dass zwei der beschuldigten Wachleute gegen ihre fristlose Kündigung klagen. Ebenfalls am 16.10. bestätigt die Polizei in München, dass auch dort in vier Fällen gegen Wachleute wegen des Vorwurfs der Körperverletzung ermittelt wird. Am 23.10. wird bekannt, dass im Dezember 2013 auch in der Unterkunft in Bad Berleburg (NRW) ein Wachmann einen Geflüchteten mit dem Schlagstock traktiert hatte. Der Mann wurde suspendiert. Insgesamt laufen unterdessen Verfahren gegen 30 Sicherheitsleute; 18 wurden eingestellt.

Oktober 2014

08.10.: **129b-Anklage:** In Berlin erhebt die Bundesanwaltschaft Anklage wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gegen zwei Männer, die in Syrien für eine islamistische Miliz gekämpft haben sollen.

10.10. **Krimineller Polizist:** Gegen den früheren Chef der Drogenfahndung in Kempten (Allgäu) wird Anklage wegen Drogenbesitz, Vergewaltigung, Körperverletzung und weiterer Delikte erhoben. Der Mann war im Februar 2014 wegen der Misshandlung und Vergewaltigung seiner Frau festgenommen worden. Bei den anschließenden Ermittlungen waren in seinem Büro zudem rund 1,8 Kilo Kokain gefunden worden.

13.10.: **Elektronische Fußfessel:** Durch Presseberichte wird bekannt, dass ein mutmaßlicher Radikal-Islamist trotz einer elektronischen Fußfessel untertauchen konnte. Der wegen Einbruchs verurteilte Mann sei vermutlich nach Syrien ausgeist, bestätigte die „Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL). Die sogenannte „Kleine Fußfessel“ erlaube keine lückenlose Rund-um-die-Uhr-Überwachung.

Suspendiert: In Berlin wird ein Polizist wegen des Verdachts der Bestechlichkeit, der Dienstgeheimnisverletzung und des Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert.

Tod bei Polizeieinsatz: Im bayerischen Kreis Neuburg-Schrobenhausen sollen Polizeibeamte einen Mann dem Gesundheitsamt vorführen. Als er sich weigert und sie ihm Handschellen anlegen, bricht er plötzlich zusammen und stirbt kurz darauf im Krankenhaus an einem „lagebedingten Erstickungstod“. Ein Ermittlungsverfahren gegen die Beamten wird nicht eingeleitet.

16.10.: **Anti-Terror-Datei:** Der Bundestag passt das Anti-Terror-Datei-Gesetz halbherzig an die Forderungen an, die das BVerfG in einem Urteil von 2013 erhoben hat (siehe S. 10-13).

20.10.: **Polizeilicher Todesschuss:** Als Polizeibeamte bei einem Ehestreit in Stadland (Kreis Wesermarsch) eintreffen, gibt der 77-jährige Ehemann einen Schuss aus einer Schreckschusswaffe ab und weigert sich diese abzulegen. Daraufhin schießt ein Beamter und trifft ihn tödlich.

22.10.: **Kennzeichenscanner:** Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erklärt den Einsatz von Kennzeichenscannern in Bayern für rechtmäßig; das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sei nicht verletzt. Die bayerische Polizei setzt seit 2006 insgesamt 22 stationäre und drei mobile Scanner ein (BVerwG 6 C 7.13).

Ausreiseverbot: Das AG München verurteilt einen türkischstämmigen Mann wegen Verstoßes gegen ein Ausreiseverbot zu sieben Monaten Haft.

Übergriff in Abschiebeknast: Die Berliner Polizei bestätigt einen Medienbericht, wonach das Landeskriminalamt (LKA) gegen einen Polizisten, der im September einen Abschiebehäftling getreten haben soll, Ermittlungen eingeleitet hat.

23.10.: **Rassistisch und rechtsmotivierte Gewalttat:** Nach einem Streit schlagen in Limburg (Hessen) drei Männer solange auf einen aus Ruanda stammenden Mann ein, dass er an inneren Verletzungen stirbt. Polizei und Staatsanwaltschaft vermuten fremdenfeindliche Motive (siehe S. 59-64).

Urteil zu Verdeckten ErmittlerInnen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rügt einen Einsatz der deutschen Drogenfahndung aus dem Jahr 2008. Ein bis dahin unbescholtener Mann war von zwei Verdeckten Ermittlern aktiv in ein Drogengeschäft verwickelt und später zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Der Gerichtshof spricht dem Mann ein Schmerzensgeld von 8.000 Euro zu.

Schleuserkriminalität: In einer gemeinsamen Aktion führen LKA Berlin und BPol bei vier Verdächtigen Durchsuchungen durch. Dabei werden Passbilder, umfangreiche IT-Technik und Drogen sichergestellt.

26.10.: **Hooligan-Demo gegen Salafismus:** Bei einer von „Pro NRW“ angemeldeten Demonstration gegen Salafismus in Köln, an der rund 4.500 Hooligans und Neonazis teilnehmen, kommt es kurz nach Demonstrationsbeginn zu Schlägereien mit der Polizei. Nach etwa 300 Metern löst der Veranstalter die Demo offiziell auf. Die Ausschreitungen dauern bis in den Abend an.

29.10.: **Fahrlässige Tötung:** In Bochum beginnt der Prozess gegen zwei Polizisten, die im März 2013 nach einem Beziehungsstreit eine unter ihrem Schutz stehende Frau als erste in die Wohnung gehen ließen, obwohl bekannt war, dass der Ehemann bewaffnet war und zu Wutanfällen neigte. Die Frau wurde erschossen.

Falschaussage: Das AG Ingolstadt verurteilt einen Polizisten wegen falscher Angaben zu einem Schlagstockeinsatz zu einer Strafe von 16 Monaten auf Bewährung. Seine Behauptung, bei einem Fußballspiel im Juli 2013 von einem Fan mit einer abgebrochenen Flasche angegriffen worden zu sein, konnte durch ein Video widerlegt werden.

Warnschuss: Auf dem Münchner Hauptbahnhof bedroht ein Mann zunächst eine Zugbegleiterin und dann Polizeibeamte mit einem Messer. Er wird mit einem Warnschuss gestoppt und festgenommen.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Wenn die Behauptung „Wissen ist Macht“ je zutrifft, dann für den, der neben der Macht auch noch jede Menge Wissen hat. Das gilt zuvörderst für den Staat(sapparat): Ihm hilft sein Wissen, sich gegenüber den BürgerInnen durchzusetzen. Bezogen auf den Einzelnen bedeutet staatliches Wissen Kontrolle, Überwachung und Beeinträchtigung von Handlungsfreiheit. Informationsfreiheit als Zugang der BürgerInnen zu Informationen über das „Wissen des Staates“ sowie Einsichtsrechte Betroffener in die über sie staatlich gesammelten Informationen sind deshalb für die demokratische Qualität einer Gesellschaft zentral. Im Allgemeinen wird diesem Argument heute weniger denn je widersprochen. Im Besonderen – wenn es um die staatliche Sicherheit und um den Schutz wirtschaftlicher Interessen geht – werden die Grenzen von „mehr Transparenz“ schnell sichtbar.

Ziekow, Jan; Debus, Alfred, G.; Musch, Elisabeth: *Bewährung und Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts. Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes im Auftrag des Deutschen Bundestages, Baden-Baden (Nomos) 2013, 594 S., 119,- EUR*

Diese umfassende Untersuchung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes versucht im Auftrag des Innenausschuss des Bundestages eine erste Bilanz des Gesetzes zu ziehen. Die Studie, die sich wegen der Reichweite des Gesetzes nur auf Bundesbehörden bezieht, basiert auf der Auswertung statistischen Materials, auf einer Fragebogenerhebung und auf Interviews mit ausgewählten BehördenvertreterInnen. In der problemorientierten Darstellung werden die Regelungen des IFG mit denen in anderen Ländern verglichen. Die Logik der Problemlösungen wird jeweils dargestellt und mit den Befunden der eigenen Erhebung abgeglichen. Am Ende steht eine Reihe von Empfehlungen für den Gesetzgeber, die auf eher technische Nachbesserungen des Gesetzes zielen. Für den Sicherheitsbereich sind dem Bericht einige Hinweise zur Inanspruchnahme zu entnehmen. Die fehlende Systematik bei den Ausnah-

men vom Informationszugang bei angeblicher Sicherheitsrelevanz wird kritisiert; dass die Geheimdienste generell vom IFG ausgenommen sind, wird als eine jener „politischen Entscheidungen“ benannt, „die außerhalb des Rahmens der vorliegenden Evaluation liegen“. Die AutorInnen legen nahe, zukünftig die Auskünfte kostenlos zu gewähren, zumal bislang bei nur 20 Prozent der Anfragen überhaupt Kosten in Rechnung gestellt worden seien und mit der Beseitigung des Kostenrisikos die Schwellen der Inanspruchnahme des Informationsrechts sinken würden. Dass das auch für den Band selbst gilt, haben die Verantwortlichen bei der Preisgestaltung für das Buch – oder bei der Wahl des Verlages – leider übersehen.

Schoch, Friedrich: *Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes*, in: *Jura* 2012, H. 3, S. 203-212

In diesem Aufsatz wird das Recht der Informationsfreiheit auf wenigen Seiten dargestellt. An zehn Fällen wird die praktische Bedeutung zentraler Bestimmungen ausgeführt. Bei der Darstellung der Ausnahmen vom Auskunftsanspruch kommt mehrfach der Sicherheitsbereich zur Sprache. Im Hinblick auf Dokumente mit besonderem Geheimnisschutz weist Schoch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2010 hin, demzufolge die bloße Klassifizierung eines Dokuments als Verschlussache (mit diesem Verweis hatte sich bis zu diesem Urteil auch der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit zufrieden gegeben) nicht als Grund für die Zugangsverweigerung ausreicht; es komme vielmehr auf die „materielle Richtigkeit der Einstufung“ an. Als „weithin akzeptiertes rechtspolitisches Ziel“ sieht der Autor „die weitere Verbesserung der Transparenz der Verwaltung (bei gleichzeitiger Wahrung legitimer Geheimhaltungsinteressen des Staates und privater Dritter).“

Gusy, Christoph: *Informationszugangsfreiheit – Öffentlichkeitsarbeit – Transparenz*, in: *Juristen Zeitung* 2014, H. 4, S. 171-179

Das Hamburgische Transparenzgesetz von 2012, das die Landesbehörden zu einem zentralen Informationsregister verpflichtet, ist der Ausgangspunkt dieses Aufsatzes. In verwaltungsrechtlicher Ausrichtung wird das „Umfeld“ staatlichen Informationshandelns ausgeleuchtet. Gusy skizziert ein tendenziell veraltetes „Zwei-Säulen-Modell“, bestehend aus staatlicher Öffentlichkeitsarbeit auf der einen, individuellen Auskunftsbegehren auf der anderen Seite. Mit den Transparenzgesetzen trete eine weitere Säule hinzu, die das „Verwaltungsinformationsrecht“

weiter verkompliziere. Neben der Aufgabe für VerwaltungsrechtlerInnen, dogmatische Ordnung in dieses Rechtsgebiet zu bringen, sieht der Autor Klärungsbedarf im Hinblick auf die „Legitimation von Transparenz der Verwaltung“ – merkwürdig, wäre es nicht umgekehrt plausibler: Intransparenz der Begründungspflicht zu unterwerfen?

Schaar, Peter: *Hat der Staat eine eigene Privatsphäre?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2013, H. 15/16, S. 41-45*

Der damalige „Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ gibt in diesem kurzen „Essay“ die herrschende datenschützerische Lesart wieder: Man ziehe eine lange Linie von der bürgerlichen Aufklärung über das Volkszählungsurteil bis zur Herleitung einer „immanenten Transparenzpflicht“, der sich der Staat unterwerfen müsse und aus der ein „proaktives Informationsangebot“ resultiere. Der Aufsatz ist deshalb für eine bestimmte Diskussion des Themas symptomatisch, weil er an naiv-verharmlosende Vorstellungen von staatlicher Herrschaft anknüpft, die gewünschte Passivierung der BürgerInnen ignoriert und die Informationsfreiheit als Allheilmittel demokratisch gewandeter Herrschaftstechnik preist: „Transparenz ... begründet Vertrauen ..., das für die Akzeptanz ... unerlässlich ist. Akzeptanz und Vertrauen stärken Legitimität, Loyalität und inneren Frieden.“

Transparency International: *Classified Information. A review of current legislation across 15 countries & the EU, London 2014*

Traditionell hat Transparency ein Interesse an der Informationsfreiheit: denn Offenheit gilt als Mittel zur Offenlegung und zur Verhinderung von Korruption. Im vorliegenden Bericht, der durch den Verteidigungsbereich motiviert ist, werden durch den internationalen Vergleich Standards für Informationszugangsregelungen entwickelt. Neben den vielen materiell-rechtlichen und prozeduralen Vorkehrungen verlangt der Bericht eine zeitliche Begrenzung von Geheimhaltungsvorschriften und deren periodische Überprüfung.

Curtin, Deirdre: *Overseeing Secrets in the EU: A Democratic Perspective, in: Journal of Common Market Studies 2014, pp. 1-17*

In der herrschenden Lehre sind die Parlamente die StellvertreterInnen des Volkes. Sie sollen nicht nur dessen Willen formulieren, sondern auch in seinem Namen den Staatsapparat kontrollieren. Es ist offenkundig, dass in dem Maße, wie das Informationsrecht des Parlaments be-

schnitten wird, eine den Namen verdienende Kontrolle nicht möglich ist. Das gilt auf der nationalen Ebene (siehe zu den regierungsamtlichen Strategien, Auskunft und damit Kontrollmöglichkeiten zu versagen, den Beitrag von Albrecht Maurer und Matthias Monroy in diesem Heft). Das gilt aber auch auf der europäischen Ebene. Das europäische Defizit ist ein altbekanntes Strukturmerkmal der EU-Einigung. Deirde Curtin richtet ihr Augenmerk in diesem Aufsatz auf die Definitionsmacht der EU-Bürokratien: Indem sie Dokumente als (vertraulich, geheim etc.) klassifizieren, entziehen sie Themen und Entscheidungen dem demokratischen Prozess. Verlangt wird eine Debatte über Kriterien und (zeitliche) Begrenzungen von Geheimhaltung und über wirksame Kontrollmechanismen.

Bunyan, Tony: *Constructing the secret EU state: "Restricted" and "Limite" documents hidden from view by the Council (statewatch analysis), London 2014*

Die Statewatch-Untersuchung zeigt das Ausmaß der Geheimhaltung in der EU: Obgleich eine Richtlinie von 2001 das Prinzip der Öffentlichkeit für EU-Dokumente vorschreibt, wird bereits deren Existenz in erheblichem Umfang unterschlagen: In den Jahren von 2001 bis 2012 wurden mehr als 100.000 als „RESTRICTED“ (= unterste Geheimhaltungsstufe) klassifizierte Dokumente nicht in den jährlichen Berichten des Rates erwähnt. Hinzu kommt die eingeschränkte Zugänglichkeit von Dokumenten, die sich auf den Verkehr zwischen Rat, Mitgliedstaaten und einzelnen Behörden beziehen und die als „LIMITE“ eingestuft sind. Seine Politik der Geheimhaltung setzte der Rat auch gegen ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs fort. Nur 40 Prozent der Dokumente, die im Rahmen der EU-Rechtsetzung anfielen, wurden während dieses Prozesses öffentlich zugänglich. „In welcher Art von Demokratie“, so der Bericht, „befinden sich die BürgerInnen und die Gesellschaft, denen der Zugang zu 60 Prozent der Informationen verweigert wird, die in Gesetzgebungsprozessen anfallen?“

Open Society Foundations; Open Society Justice Initiative: *The Global Principles on National Security and the Right to Information (Tshwane Principles), New York 2013 (www.opensocietyfoundations.org)*

Die 50 „Tshwane-Prinzipien“ (benannt nach dem Ort ihrer Verabschiedung in Südafrika) formulieren Grundsätze, die möglichst weitreichende Zugänglichkeit und möglichst wenig Geheimhaltung gewährleisten sollen.

Aus dem Netz

<https://fragdenstaat.de>

Die als Projekt der gemeinnützigen „Open Knowledge Foundation“ betriebene Seite bietet einen doppelten Service. Zum einen hilft sie beim Stellen von Anfragen (ob mit oder ohne Bezug zum Informationsfreiheitsgesetz), indem sie ein entsprechendes Formular bereitstellt, das in wenigen Schritten ausgefüllt werden kann. Zum anderen gibt die Seite Auskunft über den Stand der Anfragen, und sie gibt die Antwort – sofern erteilt – wieder. Bis Dezember 2014 waren über 4.000 Anfragen an über 5.000 Behörden via „Frag den Staat“ gestellt worden. Mit einer freien Stichwortsuche ist der Frage-Antwort-Bestand schnell und leicht durchsuchbar.

<https://netzwerkrecherche.org>

Der Zusammenschluss recherchierender JournalistInnen unterhält einen Generator „Frag den Dienst“, mit dem es erleichtert wird, bei den Geheimdiensten Auskunft über zur eigenen Person gespeicherte Daten zu beantragen. Die Seite enthält keine Angaben zu den bereits gestellten Fragen.

<https://datenschmutz.de/cgi-bin/auskunft>

Der von der Roten Hilfe angebotene Generator bietet ein Formular, mit dem Auskunft bei Sicherheitsbehörden im Inland und bei einigen europäischen beziehungsweise internationalen Behörden über die zur eigenen Person gespeicherten Dateien beantragt werden kann. Die Seite ist ein wenig textlastig; warum der Bundesnachrichtendienst in der Liste der Behörden fehlt, ist nicht klar. Aber der Generator funktioniert tadellos und umgehend. Die Startseite verweist auf zwei Wikis: Jenes zu „Überwachung und Datenschutz“ stellt sehr informativ die „Datenbanken der Sicherheits- und Repressionsbehörden“ sowie die verschiedenen Formen und die Rechtsgrundlagen von Auskunftsrechten dar. Auf der „Wiki-Seite zum Auskunftersuchen“ lassen sich die Erfahrungen von 15 AntragstellerInnen – teilweise mit Faksimile der Antwort – nachlesen.
(sämtlich: N. Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Meinl, Susanne; Hechelhammer, Bodo: *Geheimprojekt Pullach. Von der NS-Mustersiedlung zur Zentrale des BND, Berlin, Ch. Links Verlag, 2014, 288 S., 34,90 EUR*

In den Jahren 1936-38 als Mustersiedlung für die Führungs-Clique der NSDAP errichtet, zog Ende 1947 die „Organisation Gehlen“ – der Vorläufer des Bundesnachrichtendienstes (BND) – in den Pullacher Gebäudekomplex ein. Im ersten Teil des Buches (S. 12-138) beschreibt die Geschichts- und Politikwissenschaftlerin Susanne Meinl diesen Entstehungs- und Entwicklungsgang der späteren langjährigen Geheimdienstzentrale.

Hier wichtiger ist jedoch der zweite Teil (S. 140-241), der sich mit der Übernahme der Siedlung durch die „Organisation Gehlen“ und deren führende ProtagonistInnen sowie der weiteren Entwicklung hin zum BND befasst. Hierfür zeichnet Bodo Hechelhammer, ebenfalls Historiker und seit 2002 hauptamtlicher BND-Mitarbeiter, verantwortlich. Seit 2010 ist er zudem als Leiter der Forschungsgruppe „Geschichte des BND“ zuständig für das Geschichtsprojekt des deutschen Auslandsgeheimdienstes. So stand ihm neben Privatnachlässen im In- und Ausland auch das BND-Archiv offen. Dafür erfährt man in diesem Teil dann erstaunlich – oder eben gerade nicht erstaunlich – wenig von tatsächlichem Interesse aus dem geheimen Innenleben in Pullach. Dass etwa Reinhard Gehlen, der ehemalige Chef von Hitlers Geheimdienst „Fremde Heere Ost“, sich rechtzeitig vor Kriegsende mit einem guten Teil seines Archivs in den Alpen versteckte, sich später den Amerikanern erund sein Archiv übergab und dafür erneut geheimdienstlich installiert wurde, ist hinlänglich bekannt. Ebenso, dass er anschließend einen Teil seiner unappetitlichen Truppe alter Nazi-Offiziere nachzog. Immerhin über diese, von denen später einige in der Bundeswehr und im Bundeskriminalamt Karriere machten, erfährt man einiges Nähere. Ebenso darüber, dass und wie die neue Gehlen-Truppe auch auf dem Gelände wohnte, dort komfortabel aus amerikanischen PX-Läden versorgt wurde, eigene Kindergärten und Schulen unterhielt und den Kontakt mit der übrigen Pullacher Bevölkerung meiden sollte. Solche Schnurren lassen sich heute eben problemlos erzählen. (O. Diederichs)

Gen-ethisches Netzwerk (Hg.): *Identität auf Vorrat. Zur Kritik der DNA-Sammelwut*, Berlin (Assoziation A), 2014, 136 S., 14,- EUR

Die DNA-Analyse gilt als „Wundermittel zur Aufklärung von Straftaten“ (S. 25). 1998 wurde die zentrale DNA-Datenbank – eine Verbunddatei zwischen Bundeskriminalamt (BKA) und Landeskriminalämtern – eingerichtet. Laut BKA kommen jeden Monat rund 8.500 neu gespeicherte DNA-Profile hinzu. Der Bundestag verabschiedete im Sommer 2005 das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse, mit dem die Eingriffsbefugnisse der Ermittlungsbehörden massiv erweitert wurden.

Das Gen-ethische Netzwerk skandalisierte 2011 und 2012 mit einer Kampagne die „DNA-Sammelwut“ der Ermittlungsbehörden. Im Nachklang dazu ist dieser Sammelband erschienen. In kurzen prägnanten Beiträgen erklären die AutorInnen, was ein DNA-Profil ist, wie die Rechtslage in Deutschland aussieht; sie zeigen das Irrtumspotenzial der DNA-Analyse, sie schildern Beispiele für polizeiliche DNA-Massengentests und stellen den Ausbau des europäischen DNA-Datennetzes dar.

Sie kritisieren, dass bereits bei Bagatelldelikten DNA-Material entnommen und gespeichert wird. Der Beweiswert dieses Materials werde vor Gericht überschätzt. DNA-Analyse sei eine biostatistische Aussage, die nichts über Tathergang oder Täterschaft aussagt. Nach Ansicht der HerausgeberInnen wird vor allem die DNA von unterprivilegierten und rassistisch diskriminierten Gruppen überproportional in Polizeidatenbanken erfasst. So macht die Journalistin Heike Kleffner in ihrem Beitrag deutlich, wie der polizeiliche Umgang mit der DNA-Spur im Fall der getöteten Polizistin Michèle Kiesewetter zu rassistisch geprägten Ermittlungen gegen Roma und Sinti führte. Das Profil einer am Tatort gefundenen Probe stimmte mit der DNA einer an 29 Tatorten von Gewalt- und Straftaten im In- und Ausland gefundenen überein. Die Polizei ermittelte infolge gegen eine „reisende Person“ aus dem „Zigeunermilieu“. Die Plausibilität der DNA-Spur, die sich im Nachhinein als Ergebnis eines Herstellungsfehlers der Wattestäbchen erwies, stellten die PolizistInnen nicht infrage.

Die Beiträge des Bandes stellen spektakuläre Fälle der „DNA-Sammelwut“ dar und berichten von internationalen Protestkampagnen und Strategien der Gegenwehr. (C. Schröder)

Summaries

Thematic focus: Access to Information

Access to documents and internal security

by Norbert Pütter

Access of citizens to information about the state and to data, which the state collects, is an old demand of the civil liberties movement. Today, freedom of information acts exist in eleven German Länder, and at the federal level since 2006. However, security authorities are well shielded by exemption clauses, secret services do not fall under the scope of the acts and they are almost immune against access rights and parliamentary oversight. Hence, the fortification of the security apparatus against information requests is rather unaffected despite of few success stories.

Accessing personal data? A fundamental right in practice

by the Data Protection Group of the Red Aid Heidelberg

For many years the Data Protection Group of the Red Aid Heidelberg is supporting people who exercise their right to access towards security authorities. Thus, the group has an extensive experience with the manifold problems of practical and legal nature faced by persons who seek access to their data: These are among others obligations to justify requests, administrative demands for certified copied of ID cards and the deletion of data before the legality of their processing can be checked.

An odyssey through the databases of the political police

by Harun Spies

It took 26 months of persistent struggle until the data of an activist, who was registered by the political police in the context of protests against surveillance and EU migration policy, were deleted from the databases of the Federal Criminal Police Office. However, the activist's data are still elusive in the Kafkaesque labyrinth of new security cooperation after being transferred to the German intelligence agencies and 15 other European countries via "counter-terrorism" networks.

A short tutorial on access right and domestic intelligence

Interview with Angela Furmaniak and Udo Kauß

If someone is targeted as “extremist” by the domestic intelligence is hard to know. This is because of the difficulties to exercise the right to access. Even if persons are successful they often only scratch at the surface as many information is blackened or blocked. Despite these challenges, data access requests make the domestic intelligence accountable to courts, data protection authorities and data subjects – at least a bit.

The parliament’s right to question

by Albrecht Maurer and Matthias Monroy

The parliament’s right to information and question is based on article 38 of the Basic Law and the democratic principle enshrined in article 20. Details are regulated by the rules of procedure of the German Bundestag. Legislative oversight of the executive branch of government by requests of the parliamentary parties and questions by individual MPs is limited when the federal government is worried about “state welfare” or the “core of executive responsibility”. The limits of the government’s obligation to answer questions are therefore contested in court time after time.

Personal information in police databases

by Matthias Monroy and Christian Schröder

A series of parliamentary questions in the Bundestag and state parliaments find out a lot about the use of doubtful categories of personal information in police databases. Now the Conference of the Ministers of the Interior is discussion about modifications.

Non-thematic contributions

Real extent of deadly right-wing violence officially denied

by Heike Kleffner

The federal government still does only recognise on third of the more than 150 casualties, counted by civil society organisations, as victims of deadly racist violence. No improvement is to be expected by the examination of 745 “old cases” which was ordered by the Conference of the

Interior Ministers in 2012. Interim results show that the real extent of right-wing attacks will be denied also in the future.

The story of the Thuringian informant Kai-Uwe Trinkaus

by Paul Wellsow

From 2012 to 2014 an inquiry committee investigated the activities of Kai-Uwe Trinkaus, a former Neo-Nazi functionary and informant of the domestic intelligence in Thuringia. The committee shed light on the complicity of the intelligence agency while Trinkaus defamed and infiltrated other organisations, established Neo-Nazi structures and knew about planned right-wing violence. It became clear that a red line was crossed by contracting Trinkaus as informant, internal rules were severely violated by his liaison officer and oversight of the agency failed.

Lower Saxony aims to revise the state police act

by Michael Schütte

In September 2014 a proposal for a revised state police act was presented in Lower Saxony. The police shall not protect “public order” any longer, judicial oversight of covert police actions shall be improved and stop and search powers limited. But the bill fails to fulfil the vision of a “citizens’ police” in other areas: New standards aim to regulate registration obligations and warning messages to “troublemakers”, and the police shall be empowered to issue fines against disobedient citizens.

German intelligence agencies seek to master the internet

by Albrecht Maurer

The Federal Intelligence Service and the Federal Office for the Protection of the Constitution aim to expand their internet surveillance capacities by investing massively in new technologies. Unimpressed by the Snowden revelations on mass surveillance by the “Five Eyes” and the complicity of German authorities the Trust Panel of the German Bundestag hastily passed the expensive programmes in autumn 2014.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Datenschutzgruppe der Roten Hilfe, Heidelberg

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Angela Furmaniak, Freiburg/Lörrach, Rechtsanwältin

Udo Kauß, Freiburg, Rechtsanwalt, Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Landesvorsitzender der Humanistischen Union Baden-Württemberg

Heike Kleffner, Berlin, Journalistin, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Linksfraktion im Bundestag

Albrecht Maurer, Berlin, innenpolitischer Referent der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Matthias Monroy, Berlin, freier Journalist, Mitarbeiter der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg

Christian Schröder, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Michael Schütte, Hannover, Polizeibeamter

Harun Spies, Brüssel, freier Journalist

Eric Töpfer, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Friederike Wegner, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Kulturwissenschaftlerin

Paul Wellsov, Erfurt, Politikwissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag, Autor u.a. in der antifaschistischen Zeitschrift „der rechte rand“